

Deutsche Wissenschaft Erziehung und Volksbildung

Amtsblatt des Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und der Unterrichts-Verwaltungen der Länder

Herausgegeben vom Reichsministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung / Geschäftsstelle: Berlin W 8, Unter den Linden 69
Verlag: Franz Eher Nachf. GmbH. (Zentralverlag der NSDAP.), Berlin SW 68, Zimmerstraße 88 / Sammelnummer: 11 00 22, für Ferngespräche: 11 60 71
Erscheint am 5. und 20. jedes Monats / Bezug durch die Post / Bezugspreis vierteljährlich 1,95 Reichsmark / Beim Postbezug sind hierin die Zeitungsgebühr von 14 Pfennig und die Verpackungskosten von 3 Pfennig enthalten. Die Zustellungsgebühr beträgt im Vierteljahr 12 Pfennig.

Jahrgang 6 | 5. Februar 1940 | Heft 3

Inhalt

Amtlicher Teil

Personalnachrichten

Es sind ernannt worden:

im Ministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung: zu Oberregierungsräten: der Regierungsrat Dr. Karl Brandt (ihm ist eine Oberregierungsratstelle am Hochschulinstitut für Leibesübungen der Universität und Technischen Hochschule in Breslau übertragen worden; sein Beschäftigungsauftrag im Reichsministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung wird hierdurch nicht berührt) und der Regierungsrat Oskar Kunze (ihm ist eine Oberregierungsratstelle am Hochschulinstitut für Leibesübungen der Universität Halle a./S. übertragen worden; sein Beschäftigungsauftrag im Reichsministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung wird hierdurch nicht berührt),

zum Oberstudiendirektor der Oberstudienrat Dr. Werner Nolting an der städtischen Wilhelm-Raabe-Schule, Oberschule für Mädchen, in Hannover (ihm ist die Leitung der staatlichen Auguste-Viktoria-Schule, Oberschule für Mädchen, in Hannover-Linden übertragen worden),

zum Studienrat der Studienassessor Wilhelm Bischof an der Nationalpolitischen Erziehungsanstalt in Potsdam,

zum Studienrat der Studienassessor Johannes Eggers an der Nationalpolitischen Erziehungsanstalt in Berlin-Spandau,

zum Studienrat der Hilfslehrer Alexander Klein an der Staatsgewerbeschule in Wien I unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit,

zum Studienrat der Studienassessor Heinz Maager an der Nationalpolitischen Erziehungsanstalt in Stuhm (Westpr.),

zum Studienrat der Hilfslehrer Dipl.-Ing. Leo Manner an der Staatsgewerbeschule in Mödling unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit,

zum Studienrat der Studienassessor Günter Mosch an der Nationalpolitischen Erziehungsanstalt in Stuhm (Westpr.),

zum Studienrat der Hilfslehrer Dipl.-Ing. Herbert Schörgmayer an der Staatsgewerbeschule in Mödling unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit,

zum Studienrat der Hilfslehrer Dipl.-Ing. Karl Schüller an der Staatsgewerbeschule in Wien I unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit,

zum Studienrat der Hilfslehrer Dipl.-Ing. Erich Valentin an der Staatsgewerbeschule in Wien X unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit,

zum Professor an der Hochschule für Lehrerbildung in Eßlingen der Dozent Dr. Richard Heckel,

zum ordentlichen Professor der außerordentliche Professor Dr. Reinhard Höhn in der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Berlin,

zum ordentlichen Professor für den Lehrstuhl für Wirtschaftspädagogik an der Handelshochschule Leipzig der planmäßige außerordentliche Professor Dr. Walther Löbner,

zum ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Köln (Lehrstuhl für angewandte Physik) der außerordentliche Professor Dr. Johann Malsch,

zum ordentlichen Professor für den Lehrstuhl für Betriebswirtschaftslehre unter besonderer Berücksichtigung des Groß-, Ein- und Ausfuhrhandels an der Handelshochschule Leipzig der planmäßige außerordentliche Professor Dr. Erich Schäfer,

zum außerplanmäßigen Professor der nichtbeamtete außerordentliche Professor in der Fakultät für Bauwesen der Technischen Hochschule in Berlin Dr.-Ing. Walter Andrae,

zum außerplanmäßigen Professor der Dozent Landesrat Dr. med. habil. Walter Creutz in Düsseldorf,

zum außerplanmäßigen Professor der nichtbeamtete außerordentliche Professor in der Theologischen Fakultät der Universität Gießen Lic. theol. August Dell,

zum außerplanmäßigen Professor mit dem Lehrauftrag für Zahnärztliche Orthopädie der Dozent Dr.-Ing. Dr. med. dent. habil. Hans Gerlach in Leipzig unter Zuweisung an die Medizinische Fakultät der Universität Berlin,

zum außerplanmäßigen Professor der Dozent Dr. phil. habil. Curt Hoffmann in Kiel,

zum außerplanmäßigen Professor der nichtbeamtete außerordentliche Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Leipzig Dr. Josef Hohlbaum,

zum außerplanmäßigen Professor (Philosophie) in der Philosophischen Fakultät der Universität Marburg der nichtbeamtete außerordentliche Professor Dr. Gerhard Krüger,

zum außerplanmäßigen Professor der nichtbeamtete außerordentliche Professor für Psychiatrie in der Medizinischen Fakultät der Universität München Dr. Hans Luxenburger,

zum außerplanmäßigen Professor der nichtbeamtete außerordentliche Professor für Geschichte in der Philosophischen Fakultät der Universität Greifswald Dr. Carl Petersen,

zum außerplanmäßigen Professor der Dozent für das Fach Kinderheilkunde in der Medizinischen Fakultät der Universität Wien Dr. med. habil. Egon Rach,

zum außerplanmäßigen Professor (Mathematik) in der Philosophischen Fakultät der Universität Marburg der nichtbeamtete außerordentliche Professor Dr. Franz Rellich,

zum außerplanmäßigen Professor der Dozent für Innere Medizin in der Medizinischen Fakultät der Universität Würzburg Dr. med. habil. Gerhard Schöne,

zum außerplanmäßigen Professor der nichtbeamtete außerordentliche Professor für Neurologie und Psychiatrie in der Medizinischen Fakultät der Universität München Dr. Willibald Scholz,

zum außerplanmäßigen Professor der Dozent Dr. phil. habil. Rudolf Seifert in Greifswald,

zum außerplanmäßigen Professor der nichtbeamtete außerordentliche Professor in der Fakultät für Allgemeine Wissenschaften der Technischen Hochschule in Hannover Dr. Heinrich Seilkopf,

zum außerplanmäßigen Professor der nichtbeamtete außerordentliche Professor in der Fakultät für Maschinenwesen der Technischen Hochschule in Berlin Dr.-Ing. Karl Thalau,

zum außerplanmäßigen Professor der nichtbeamtete außerordentliche Professor für Zahnheilkunde Dr. Rudolf Weber unter gleichzeitiger Zuweisung von der Medizinschen Fakultät der Universität Köln an die Medizinische Fakultät der Universität Bonn,

zum außerplanmäßigen Professor der Dozent Dr. phil. habil. Karl Zerbe in Kiel,

zum Honorarprofessor der Provinzialkonservator der Rheinprovinz Dr. Franz Graf Wolff-Metternich für die Dauer seiner Zugehörigkeit zum Lehrkörper einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule,

zum Dozenten neuer Ordnung (Anthropologie) in der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Berlin der Dr. phil. habil. Wolfgang Abel,

zum Dozenten für das Fach Physikalische Chemie der Dr. phil. habil. Erik Asmus unter Zuweisung an die Philosophische Fakultät der Universität Marburg,

zum Dozenten für das Fach Physiologie der Dr. med. habil. Richard Bayer unter Zuweisung an die Medizinische Fakultät der Universität Graz,

zum Dozenten neuer Ordnung (Deutsche Literaturgeschichte) in der Philosophischen Fakultät der Universität Marburg der Dr. phil. habil. Kurt Berger,

zum Dozenten neuer Ordnung der Dozent in der Naturwissenschaftlich-Mathematischen Fakultät der Universität Freiburg Dr. Gerrit Bol,

zum Dozenten für das Fach Anthropologie der Dr. phil. habil. Emil Breitinger unter Zuweisung an die Naturwissenschaftliche Fakultät der Universität München,

zum Dozenten neuer Ordnung (Botanik) in der Philosophischen Fakultät der Universität Marburg der Dr. phil. habil. Walter Döpp,

zum Dozenten neuer Ordnung (Innere Medizin) in der Medizinischen Fakultät der Universität Frankfurt a. M. der Dr. med. habil. Richard Duesburg,

zum Dozenten für das Fach Psychiatrie und Neurologie der Dr. med. habil. Wilhelm Ederle unter Zuweisung an die Medizinische Fakultät der Universität Tübingen,

zum Dozenten für das Fach Veterinärmedizinische Parasitologie, Zoologie und Tropenhygiene der Dr. med. vet. habil.

Karl Enigk unter Zuweisung an die Veterinärmedizinische Fakultät der Universität Berlin,

zum Dozenten für das Fach Allgemeine und angewandte Zoologie der Dr. phil. habil. Hellmuth Gäbler unter Zuweisung an die Abteilung Forstliche Hochschule Tharandt der Technischen Hochschule in Dresden,

zum Dozenten für das Fach Neuere deutsche Literaturgeschichte der Dr. phil. habil. Rudolf Haller unter Zuweisung an die Philosophische Fakultät der Universität Bonn,

zum Dozenten für das Fach Allgemeine Pathologie und pathologische Anatomie der Dr. med. habil. Gerhard Kahlau unter Zuweisung an die Medizinische Fakultät der Universität Frankfurt a. M.,

zum Dozenten für das Fach Kunstgeschichte der Dr. phil. habil. Ottmar Kerber in Steinheim a. M.,

zum Dozenten für die Fächer Völkerrecht, Staats- und Verwaltungsrecht nebst Finanz- und Steuerrecht der Regierungsrat Dr. jur. habil. Friedrich Klein in Leipzig unter Zuweisung an die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Frankfurt a. M.,

zum Dozenten neuer Ordnung (Romanische Philologie) in der Philosophischen Fakultät der Universität Marburg der Dr. phil. habil. Werner Krauß,

zum Dozenten für das Fach Klassische Philologie der Dr. phil. habil. Hermann Kleinknecht unter Zuweisung an die Philosophische Fakultät der Universität Halle-Wittenberg,

zum Dozenten neuer Ordnung der Dozent in der Philosophischen Fakultät der Universität Tübingen Dr. phil. habil. Hans Hubert Mahn,

zum Dozenten für die Fächer Strafrecht, Strafprozeßrecht und Internationales Recht der Dr. jur. habil. Reinhart Maurach unter Zuweisung an die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät der Universität Breslau,

zum Dozenten für das Fach Germanische, insbesondere nordische Philologie der Dr. phil. habil. Wolfgang Mohr unter Zuweisung an die Philosophische und Naturwissenschaftliche Fakultät der Universität Münster,

zum Dozenten an der Universität Göttingen der Lic. theol. habil. Kurt Möhlenbrink unter Berufung in das Beamtenverhältnis,

zum Dozenten neuer Ordnung (Klassische Philologie) in der Philosophischen Fakultät der Universität Marburg der Dr. phil. habil. Friedrich Müller,

zum Dozenten für das Fach Angewandte Photochemie der Dr. phil. habil. Albert Narath unter Zuweisung an die Fakultät der Allgemeinen Wissenschaften der Technischen Hochschule in Berlin,

zum Dozenten neuer Ordnung der Dozent für Geschichte in der Philosophischen Fakultät der Universität Greifswald Dr. phil. habil. Ulrich Noack,

zum Dozenten für das Fach Botanik (Morphologie, Systematik, Pflanzengeographie) der Dr. sc. nat. habil. Werner Rauh unter Zuweisung an die Naturwissenschaftlich-Mathematische Fakultät der Universität Heidelberg,

zum Dozenten für Kirchenrecht der Dr. theol. habil. Ernst Rößer in Würzburg unter Zuweisung an die Theologische Fakultät der Universität Würzburg,

zum Dozenten für das Fach Volkswirtschaftslehre der Oberregierungsrat Dr. jur. habil. Ewald Schams unter Zuweisung an die Fakultät für Allgemeine Wissenschaften der Technischen Hochschule in Wien,

zum Dozenten für das Fach Geschichte der Medizin der Dr. med. habil. et phil. Joseph Schumacher unter Zuweisung an die Medizinische Akademie Düsseldorf,

zum Dozenten neuer Ordnung (Soziologie) in der Philosophischen Fakultät der Universität Marburg der Dr. phil. habil. Max Graf zu Solms,

zum Dozenten für das Fach Meteorologie der Dr. phil. habil. Ferdinand Steinhauser unter Zuweisung an die Philosophische Fakultät der Universität Wien,

zum Dozenten neuer Ordnung in der Philosophischen Fakultät der Universität Marburg der Dr. phil. habil. Hans Weirich,

zum Dozenten für das Fach Neurologie und Psychiatrie der Dr. med. habil. Rudolf Wicke unter Zuweisung an die Medizinische Fakultät der Universität Jena,

zum Dozenten für das Fach Kirchengeschichte der Dr. theol. habil. Adolf Ziegler in Würzburg unter Zuweisung an die Theologische Fakultät der Universität Würzburg,

zum Dozenten für das Fach Mykologie der Dr. phil. habil. Herbert Zycha unter Zuweisung an die Forstliche Fakultät der Universität Göttingen,

zum Regierungs- und Schulrat in Koblenz der bisherige Schulrat Richard Hoßbach,

zum Regierungs- und Schulrat in Breslau der bisherige Schulrat Alois Kluger,

zum Regierungs- und Landwirtschaftsschulrat bei der Regierung in Münster der Landwirtschaftsrat im Reichsnährstand Dr. Hasemann,

zum Regierungs- und Landwirtschaftsrat bei der Regierung in Köln der Landwirtschaftslehrer Dr. Ewald Klohn,

zum Regierungs- und Landwirtschaftsschulrat bei der Regierung in Allenstein der Landwirtschaftsrat im Reichsnährstand Julius Knoefel,

zum Schulrat in Cosel (Reg.-Bez. Oppeln) der bisherige Mittelschulrektor Erhard Palla,

zum Regierungs- und Landwirtschaftsschulrat bei der Regierung in Arnsberg der Oberlandwirtschaftsrat Ewald Schnepper,

zum Schulrat in Schleswig der bisherige Rektor Hans Sievers.

Es ist übertragen worden:

dem Kustos und Professor Dr. Hermann Baumann unter Ernennung zum ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Wien der Lehrstuhl für Völkerkunde,

dem Professor Dr. med. Josef Becker in Bremen unter Ernennung zum ordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Marburg der Lehrstuhl für Kinderheilkunde,

dem Dozenten Dr. jur. Günther Beitzke unter Ernennung zum außerordentlichen Professor in der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Jena der Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Handelsrecht sowie Anwendung fremden Rechts,

dem außerordentlichen Professor im Reichsdienst Dr. Kurt Bodendorf unter Ernennung zum ordentlichen Professor in der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau der Lehrstuhl für Pharmazeutische Chemie,

dem Privatdozenten Dr. Othmar Michael Friedrich unter Ernennung zum ordentlichen Professor an der Montanistischen Hochschule in Leoben der Lehrstuhl für Mineralogie und Gesteinskunde,

dem Dozenten Dr.-Ing. habil. Bernhard Fritz in Karlsruhe unter Ernennung zum außerordentlichen Professor in der Fakultät für Bauingenieurwesen der Technischen Hochschule in Karlsruhe der Lehrstuhl für Baustatik und technische Mechanik,

dem Professor Dr. Hermann Gumbel unter Ernennung zum ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Königsberg der Lehrstuhl für Deutsche Philologie,

dem außerplanmäßigen Professor Dr. med. Werner Heyde unter Ernennung zum ordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Würzburg der Lehrstuhl für Psychiatrie und Nervenheilkunde,

dem nichtbeamteten außerordentlichen Professor Hermann Kändler in Berlin unter Ernennung zum ordentlichen Professor in der Wehrtechnischen Fakultät der Technischen Hochschule in Berlin der Lehrstuhl für Waffenbau,

dem Dr.-Ing. Karl Klotter unter Ernennung zum außerordentlichen Professor in der Fakultät für Maschinenwesen der Technischen Hochschule in Berlin der Lehrstuhl für Mechanische Schwingungslehre,

dem Studienrat und Dozenten Dr. Johann Kofler unter Ernennung zum außerordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Wien der Lehrstuhl für Arabistik,

dem Dozenten Dr.-Ing. habil. Erich Kühl in Darmstadt unter Ernennung zum ordentlichen Professor in der Fakultät für Allgemeine Wissenschaften der Technischen Hochschule in Breslau der Lehrstuhl für Mechanik und Statik der Baukonstruktionen,

dem außerplanmäßigen Professor Dr. phil. habil. Johannes Küstner unter Ernennung zum außerordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Göttingen der Lehrstuhl für Medizinische Physik und Biophysik,

dem Dozenten Dr. Clemens Lugowski unter Ernennung zum außerordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Kiel der Lehrstuhl für Deutsche Philologie,

dem Direktor des Landesamtes für Vorgeschichte in Breslau Dr. Ernst Petersen unter Ernennung zum außerordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Rostock der Lehrstuhl für Vorgeschichte,

dem Dozenten Dr. med. habil. Otto Reisch unter Ernennung zum außerordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Graz der Lehrstuhl für Psychiatrie und Neurologie,

dem außerordentlichen Professor Dr.-Ing. Erwin Schimitschek in Wien unter Ernennung zum ordentlichen Professor in der Hochschule für Bodenkultur in Wien der Lehrstuhl für Forstschutz und Forstentomologie,

dem Dozenten Dr. Otto Seel in Erlangen unter Ernennung zum außerordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Erlangen der Lehrstuhl für Klassische Philologie,

dem Dozenten Dr. Kurt Strele unter Ernennung zum außerordentlichen Professor in der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Innsbruck der Lehrstuhl für Öffentliches Recht,

dem Dozenten Dr. jur. Hans Tägert unter Ernennung zum außerordentlichen Professor in der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Göttingen der Lehrstuhl für Deutsche Rechtsgeschichte, Bürgerliches Recht und Handelsrecht,

dem Dozenten Dr. med. habil. Rudolf Thauer unter Ernennung zum außerordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Frankfurt a. M. eine außerordentliche Professur am Institut für animalische Physiologie.

Es sind berufen worden:

der ordentliche Professor Dr. jur. Rudolf Reinhardt in Königsberg in gleicher Diensteigenschaft an die Universität Marburg,

der ordentliche Professor Dr. Wilhelm Zwölfer in Freiburg i. Br. in gleicher Diensteigenschaft an die Universität München.

Es ist beauftragt worden:

der Oberregierungsrat Dr. jur. habil. Helfried Pfeifer im Reichsministerium des Innern, in der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien eine außerordentliche Professur für Staats- und Verwaltungsrecht kommissarisch wahrzunehmen.

Es ist bestätigt worden:

die Ernennung des Studienrats Caspar Bauer an der städtischen Oberschule für Jungen in Goch zum Oberstudienrat und Leiter einer Höheren Schule der Stadt Goch,

die Berufung des Studienrats Dr. Gerhard Brose an der städtischen Jahnschule in Forst (Lausitz) zum Oberstudiendirektor,

die Ernennung des Gewerbeoberlehrers Burisch zum Berufsschuldirektor in Flatow,

die Berufung des Studienrats Dr. Karl Gecks an der städtischen Oberschule für Mädchen in Hattingen zum Oberstudienrat einer Höheren Schule und zum Leiter der Oberschule für Jungen (Zubringeschule) der Stadt Wetter (Ruhr),

die Berufung des Oberstudienrats Hermann Kracht an der städtischen Oberschule für Jungen in Herne zum Oberstudiendirektor einer Höheren Schule der Stadt Herne,

die Berufung des Studienrats Dr. Rudolf Riefenstahl an der städtischen Hindenburgschule, Oberschule für Jungen, in Senftenberg zum Oberstudiendirektor,

die Ernennung des Berufsschuldirektors Dipl.-Ing. Schulz aus Biedenkopf zum Berufsschuldirektor in Spremberg (Lausitz),

die Ernennung des Handelsoberlehrers Dr. Wilhelm Schumann zum Direktor der Handelsschulen in Hanau,

die Ernennung des Gewerbeoberlehrers Ungerathen zum Berufsschuldirektor in Werder a./Havel,

die Berufung des Studienrats Moritz Waje an der städtischen Oberschule für Jungen in Wesermünde zum Oberstudienrat einer Höheren Schule der Stadt Wesermünde.

Von den amtlichen Verpflichtungen ist entbunden worden:

der ordentliche Professor in der Fakultät für Allgemeine Wissenschaften der Technischen Hochschule in Aachen Dr. Hermann Starke.

*

Der ordentliche Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Leipzig Dr. Walther von Wartburg ist auf seinen Antrag entlassen worden.

Amtliche Erlasse

Allgemeine Verwaltungssachen

a) Für das Reich

35. Erholungsurlaub.

Nachdem für die Arbeiter und Angestellten der freien Wirtschaft die erlassenen Urlaubsbeschränkungen aufgehoben sind, soll auch für die Beamten die Urlaubssperre gelockert werden.

1. Es kann ihnen für besondere Anlässe (Familienereignisse u. dgl.) Urlaub wie früher bewilligt werden.
2. Restlicher Erholungsurlaub aus dem Jahre 1939 kann bis zum 30. Juni 1940 gewährt werden. Eine volle Ausnutzung des nach den Urlaubsrichtlinien zuständigen Urlaubs ist jedoch mit Rücksicht auf die starke Beanspruchung der Verwaltungen nicht ohne weiteres möglich. Daher soll zunächst der restliche Urlaub nur insoweit gewährt werden, als er zusammen mit dem etwa bereits früher erteilten Urlaub zwei Drittel des zuständigen Urlaubs nicht übersteigt. Ob der alsdann noch verbleibende Urlaub später gewährt werden kann, wird allein von der nach der Geschäftslage gegebenen Möglichkeit abhängen.
3. Für das Urlaubsjahr 1940 bleibt die Regelung des Erholungsurlaubs vorbehalten.
4. Die Vorschriften des § 19 der Kriegswirtschaftsverordnung vom 4. September 1939 (RGBl. I S. 1609) werden hierdurch nicht berührt.

Berlin, den 21. Dezember 1939.

Zugleich im Namen des Reichsfinanzministers und des Preußischen Ministerpräsidenten:

Der Reichsminister des Innern.
(Unterschrift.)

II SB 5060/36 – 6460.

* * *

Abschrift zur Kenntnisnahme und gleichmäßigen Beachtung.

Dieser Erlaß wird nur in Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. veröffentlicht.

Berlin, den 5. Januar 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrage: Graf zu Rantzau.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen) und die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preußischen Dienststellen. — Z II a 15419/39.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 66.)

36. Erfassung und Verwertung von Altmaterial.

Meine Runderlasse vom 12. Januar 1937 — Z II a 3731/36 — und vom 25. April 1938 — Z II a 1497/38 — (Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1937 S. 43 und 1938 S. 228) werden insofern geändert, als die Übersendung eines Berichts an den Herrn Reichswirtschaftsminister über die Sammelergebnisse in Zukunft fortfallen kann.

Der Sammlung selbst ist jedoch erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden, da die Bedeutung der Alt- und Abfallstoffe durch den Krieg noch größer geworden ist.

Es bleibt vorbehalten, laufend durch Stichproben den Umfang der Alt- und Abfallstofferfassung zu überprüfen und gegebenenfalls die Abgabe eines Sammelberichtes anzuordnen.

Dieser Erlaß wird nur in Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. veröffentlicht.

Berlin, den 5. Januar 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrage: Graf zu Rantzau.

An die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preußischen Dienststellen. — Z II a 3964/39.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 67.)

37. Postgebühren im Verkehr mit den kirchlichen Standesämtern im Sudetengau.

Den kirchlichen Standesämtern (Matrikenämtern, Pfarrämtern) im Reichsgau Sudetenland kann nach den noch bestehenden gesetzlichen Bindungen keine Postgebührenfreiheit gewährt werden; sie können auch nicht am Postgebührenablösungsverfahren teilnehmen. Die Ämter versenden ihre Dienstsachen nichtfreigemacht als „gebührenpflichtige Dienstsache".

Berlin, den 19. Dezember 1939.

Der Reichsminister des Innern.
(Unterschrift.)

I b 2057/39 – 5100.

* * *

Abschrift zur Kenntnisnahme.

Ich ersuche, gebührenpflichtige dienstliche Sendungen der genannten Ämter einzulösen.

Dieser Erlaß wird nur in Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. veröffentlicht.

Berlin, den 5. Januar 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrage: Graf zu Rantzau.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen) und die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preußischen Dienststellen. — Z II a 10/40.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 67.)

38. I. Zahlung von Gehältern, Vergütungen und Reisekosten an Beamte, Angestellte und Arbeiter im Generalgouvernement.
II. Mitnahme von Zahlungsmitteln bei Dienstreisen nach dem Generalgouvernement.

Ich mache auf den im Reichshaushalts- und Besoldungsblatt in Nr. 45 und im Preußischen Besoldungsblatt in Nr. 56 veröffentlichten Runderlaß des Reichsministers der Finanzen vom 2. Dezember 1939 — A 5380 – 22105 IV — aufmerksam.

Dieser Erlaß wird nur in Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. veröffentlicht.

Berlin, den 9. Januar 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrage: Graf zu Rantzau.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen) und die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preußischen Dienststellen. — Z III 3071/39.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 67.)

39. Postdienst mit dem Generalgouvernement für die besetzten polnischen Gebiete.

Ich mache auf den im Reichsministerialblatt der inneren Verwaltung in Nr. 50 auf Seite 2476 a veröffentlichten Runderlaß des Reichsministers des Innern vom 8. Dezember 1939 — I Ost 941/39 – 4008 — aufmerksam.

Dieser Erlaß wird nur in Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. veröffentlicht.

Berlin, den 9. Januar 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrage: Graf zu Rantzau.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen) und die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preußischen Dienststellen. — Z III 3089/39.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 67.)

40. Regelung des Dienstes am 30. Januar 1940.

Behördenangehörigen, die am Tage der nationalen Erhebung (30. Januar) an Veranstaltungen der NSDAP., ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände teilnehmen wollen, ist, soweit es die dienstlichen Verhältnisse zulassen, Dienstbefreiung zu gewähren. Die Bezüge sind ungekürzt fortzuzahlen.

Berlin, den 3. Januar 1940.

Zugleich im Namen sämtlicher Reichsminister, des Preußischen Ministerpräsidenten und des Preußischen Finanzministers:

Der Reichsminister des Innern.
(Unterschrift.)

An die nachgeordneten Behörden, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts. — Abdruck zur Kenntnis an die obersten Reichsbehörden, den Preußischen Ministerpräsidenten und den Preußischen Finanzminister. — II SB 5061/39 – 6461.

* * *

Abschrift zur Kenntnisnahme und Beachtung.

Dieser Erlaß wird nur in Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. veröffentlicht.

Berlin, den 16. Januar 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrage: Graf zu Rantzau.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen) und die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preußischen Dienststellen. — Z II a 10036/40.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 67.)

41. Sammlungen in Diensträumen öffentlicher Behörden und Betriebe.

(1) In Abweichung von dem Runderlaß vom 22. September 1938 (RMBliV. S. 1581) bestimme ich, daß für das Kriegswinterhilfswerk bei Reichs- und Gaustraßensammlungen, die von dem Reichsbund der Deutschen Beamten (RDB.) oder der Deutschen Arbeitsfront (DAF.) durchgeführt werden, Sammlungen durch Gefolgschaftsmitglieder innerhalb ihrer Behörde, also auch in den Diensträumen, vorgenommen werden können.

(2) Es wird hierbei besonders darauf hingewiesen, daß Gefolgschaftsmitglieder nur innerhalb ihrer eigenen Behörde sammeln dürfen und daß Sammlungen dieser Art lediglich an den Sonnabenden zu gestatten sind, an denen auch Reichs- oder Gaustraßensammlungen des RDB. oder der DAF. stattfinden.

Berlin, den 9. Januar 1940.

Der Reichsminister des Innern.
(Unterschrift.)

II SB 4747/39 – 6960.

* * *

Abschrift zur Kenntnisnahme und Beachtung.

Hinsichtlich des in Ziffer 1 erwähnten Runderlasses vom 22. September 1938 nehme ich Bezug auf meinen Runderlaß vom 17. Oktober 1938 — Z II a 3760 — (Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. S. 479).

Dieser Erlaß wird nur in Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. veröffentlicht.

Berlin, den 19. Januar 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrage: Graf zu Rantzau.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen) und die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preußischen Dienststellen. — Z II a 106.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 68.)

42. Lockerung des Sammelverbots zugunsten des Winterhilfswerks.

(1) Das Verbot in Abschnitt 2 des Runderlasses vom 7. September 1939 (RMBliV. S. 1876 a) bezieht sich nicht auf Veranstaltungen zugunsten des Winterhilfswerks im Sinne des § 4 des Sammlungsgesetzes [1]) und den für diese Veranstaltungen nach § 3 Absatz 1 des Sammlungsgesetzes durchzuführenden Kartenvertrieb, wenn der Veranstalter eine Bescheinigung des zuständigen Kreisbeauftragten des WHW. vorlegt, daß gegen die Durchführung der Veranstaltung keine Bedenken bestehen und daß der gesamte Überschuß der Veranstaltung an das WHW. abgeführt wird. Der Überschuß muß mindestens 50 v. H. der Roheinnahmen ausmachen. Der Kreisbeauftragte des WHW. ist ermächtigt, diese Abgabe in besonderen Fällen zu ermäßigen. Den Veranstaltern ist gestattet, die Veranstaltung unter Hinweis auf das WHW. anzukündigen und durchzuführen.

(2) Genehmigungsbehörde für diese Veranstaltungen und für den Kartenvertrieb ist die im § 1 Ziffer II der Durchführungsverordnung zum Sammlungsgesetz vom 14. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1250) in Verbindung mit Abschnitt I des Runderlasses vom 14. Dezember 1934 (MBliV. S. 1531) genannte Behörde, in deren Verwaltungsbezirk die Veranstaltung stattfinden soll.

[1]) Vgl. RGBl. 1934 S. 1086.

Zusatz für den Sudetengau zu Absatz 2:

Ich verweise auf Abschnitt I des Runderlasses vom 17. Februar 1939 — V W II 8/39 – 9000 — (nicht veröffentlicht).

Berlin, den 8. Januar 1940.

Der Reichsminister des Innern.
(Unterschrift.)

An die Landesregierungen, den Reichskommissar für das Saarland, den Reichskommissar für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich (Staatliche Verwaltung des Reichsgaues Wien), die Landeshauptmänner in der Ostmark, die Regierungspräsidenten, den Polizeipräsidenten in Berlin, die Landräte und die Ortspolizeibehörden. — V e 71/39 – 9000.

* * *

Abschrift zur Kenntnisnahme und Beachtung.

Hinsichtlich des in Ziffer 1 erwähnten Runderlasses vom 7. September 1939 nehme ich auf meinen Runderlaß vom 13. September 1939 — Z II a 2958/39 — (Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. S. 494) Bezug.

Dieser Erlaß wird nur in Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. veröffentlicht.

Berlin, den 20. Januar 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrage: Graf zu Rantzau.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen) und die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preußischen Dienststellen. — Z II a 105/40.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 68.)

b) Für Preußen

—

Wissenschaft

a) Für das Reich

43. Bestimmungen über die Dienstverhältnisse der wissenschaftlichen Assistenten und der wissenschaftlichen Hilfskräfte an deutschen Hochschulen.

Mit Zustimmung des Herrn Reichsministers des Innern, des Herrn Reichsministers der Finanzen, des Herrn Preußischen Finanzministers und des Stellvertreters des Führers setze ich an Stelle aller bisher geltenden Bestimmungen über die Dienstverhältnisse der wissenschaftlichen Assistenten, der auf Privatdienstvertrag beschäftigten Verwalter von Assistentenstellen, der wissenschaftlichen Hilfskräfte und der Volontärassistenten beifolgende Bestimmungen in Kraft.

Zur Erläuterung der vorliegenden Ordnung bemerke ich folgendes:

1. Die Ordnung ist mit Wirkung vom 1. April 1939 allen neu zu begründenden Assistentenverhältnissen zugrunde zu legen.

2. Soweit ihr etwa noch landesgesetzliche Bestimmungen entgegenstehen sollten, ist dafür Sorge zu tragen, daß diese mit Wirkung vom 1. April 1939 aufgehoben werden.

3. Die Rechtsverhältnisse der bereits im Dienst befindlichen Assistenten bestimmen sich in Zukunft nach den Vorschriften der neuen Ordnung, soweit dem nicht gesetzliche Übergangsbestimmungen entgegenstehen. Solche Übergangsbestimmungen bestehen gemäß Ziffer 2 zu § 178 der Durchführungsverordnung zum Deutschen Beamtengesetz vom 29. Juni 1937 für die-

jenigen beamteten Assistenten, die bereits am 30. Juni 1937 im Amte waren; für sie gelten nach Maßgabe des Gesetzes die etwa früher bestehenden Kündigungsschutzbestimmungen weiter.

4. Soweit wissenschaftliche Assistenten, die den Voraussetzungen des § 2 genügen, sich bisher nicht im Beamtenverhältnis befinden, sind sie im Rahmen der Haushaltspläne in das Beamtenverhältnis zu überführen.

Im übrigen gilt zur Erläuterung der Reichsassistentenordnung folgendes:

5. Wegen des Nachweises der Voraussetzungen des § 2 Ziffer 1 der Reichsassistentenordnung wird auf die Vorschriften der Durchführungsverordnung zum Deutschen Beamtengesetz vom 29. Juni 1937 zu §§ 25 und 26 sowie die dazu sonst ergangenen Vorschriften Bezug genommen.

Die Nachweisungen zu § 2 Ziffer 3 der Reichsassistentenordnung erfolgen durch Vorlegung der Zeugnisse über den Erwerb der in Betracht kommenden akademischen Grade oder über die abgelegten Prüfungen.

Die Nachweisungen zu § 2 Ziffer 2 erfolgen durch dienstliche Versicherung des zu Ernennenden, die sich auf Art und Zeitdauer der Beschäftigung zu erstrecken hat; soweit darüber Zeugnisse oder Arbeitsbucheintragungen vorhanden sind, sind diese vorzulegen. Als Fachausbildung gilt jede nach Erlangung der Hochschulreife abgeleistete praktische Tätigkeit auf dem der Hochschulausbildung entsprechenden Fachgebiete. Ich behalte mir vor, über Art und Dauer der praktischen Fachausbildung auf den einzelnen Wissenschaftsgebieten erläuternde Vorschriften zu erlassen.

Anträge nach Absatz 3 des § 2 sind an mich nur ausnahmsweise zu stellen und setzen in jedem Falle eine ausreichende wissenschaftliche Vorbildung des Bewerbers für die Erfüllung seiner Aufgaben voraus.

6. Die Zuständigkeitsvorschrift des § 4 der Reichsassistentenordnung tritt für die Ernennung und Beendigung des Beamtenverhältnisses der wissenschaftlichen Assistenten an die Stelle der Ziffer II meiner Anordnung über die Ernennung der Beamten einschließlich der Lehrer an den öffentlichen Schulen im Bereich meines Ministeriums und die Beendigung des Beamtenverhältnisses vom 2. Dezember 1939 (RGBl. I S. 2387).

7. Bei der Einstellung der Assistenten ist wie folgt zu verfahren:

Der Anstaltsleiter reicht seine Vorschläge mit den erforderlichen Nachweisen der für die Ernennung nach § 4 zuständigen Behörde ein. In den Fällen des § 4 Buchstabe a und c trifft diese die Entscheidung nach Anhörung des Rektors. Dieser führt vorher seinerseits, auch in den Fällen des Buchstabens b, unter Vorlage der Nachweisungen über die Persönlichkeit des Bewerbers die Stellungnahme des Dozentenschaftsleiters — soweit dieser nicht personengleich mit dem Dozentenbundsführer ist, auch diejenige des letzteren — zu den weltanschaulichen und charakterlichen Voraussetzungen des Bewerbers herbei. Will er dieser Stellungnahme nicht folgen, so teilt er dies unter Angabe der Gründe dem Dozentenschaftsleiter (Dozentenbundsführer) mit. Sofern in den Fällen der Buchstaben a und c von der Stellungnahme des Rektors abgewichen werden soll, kann dieser verlangen, daß meine Entscheidung eingeholt wird.

Wegen des Verfahrens bei der Einstellung und Ernennung der Assistenten bei den Hochschulinstituten für Leibesübungen folgt besonderer Erlaß.

8. Ist der Anstaltsleiter nicht selbst in der Lage, geeignete Bewerber vorzuschlagen, oder lehnt der Rektor die eingereichten Besetzungsvorschläge ab, ohne daß diese Ablehnung auf die vorgeschriebene Weise aufgehoben wird, so sind die freien Stellen bei den Hochschulinstituten für Leibesübungen mir selbst, im übrigen durch die Hand des örtlichen Dozentenbundsführers der Reichsleitung des NSD.-Dozentenbundes in München zu melden.

9. Über die Ernennung ist dem beamteten Assistenten eine Urkunde, und zwar in Preußen nach beiliegendem Muster a, in den außerpreußischen Ländern nach Muster b, auszuhändigen. Der Urkunde ist ein Begleiterlaß nach dem ebenfalls beiliegenden Muster c beizufügen. Darin ist gleichzeitig eine Mitteilung über die Höhe der Diäten und das Diätendienstalter aufzunehmen.

10. Verlangt ein Assistent, gemäß § 60 DBG. aus dem Amt entlassen zu werden, so ist dem Verlangen nur unter den Voraussetzungen des § 2 des Gesetzes zur Änderung des Deutschen Beamtengesetzes vom 25. März 1939 (RGBl. I S. 577) zu entsprechen. In Zweifelsfällen ist meine Entscheidung einzuholen. Besteht ein dienstliches Interesse daran, laufende Amtsgeschäfte noch durch den gleichen Assistenten erledigen zu lassen, so ist die Entlassung erst nach ordnungsmäßiger Erledigung der Amtsgeschäfte auszusprechen. Die dafür erforderliche Zeit ist nach pflichtmäßigem Ermessen zu bestimmen. Über die Fristen der §§ 5 Absatz 2, 10 Absatz 4 darf sie in keinem Fall hinausgehen.

11. Eine in den Fällen des § 76 Absatz 1 und 2 DBG. stattfindende Versetzung in den Ruhestand bleibt meiner eigenen Entscheidung vorbehalten. Bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen ist mir rechtzeitig zu berichten.

12. Die Prüfung, ob nach Ablauf von zwei Jahren die Entlassung durch Widerruf erfolgen oder die Dienstzeit um weitere zwei Jahre verlängert werden soll (§ 5 Abs. 1), hat so rechtzeitig zu erfolgen, daß im Falle der beabsichtigten Entlassung der Widerruf noch vor Ablauf von sechs Wochen vor Beendigung des zweijährigen Zeitraumes zugestellt werden kann (§ 5 Abs. 2). Das gleiche gilt für die Einholung meiner Zustimmung im Falle der Verlängerung über vier Jahre hinaus.

Die Verlängerung ist abzulehnen, wenn auf Grund der abgeleisteten Tätigkeit nicht anzunehmen ist, daß der Assistent als Anwärter für den Beruf eines Hochschullehrers geeignet ist. Einem Antrage auf Erteilung meiner Zustimmung für die Verlängerung der Beschäftigungsdauer über vier Jahre hinaus ist ein ausführlicher Eignungsbericht beizufügen, der sich auch darüber auszusprechen hat, ob die Verlängerung unter dem Gesichtspunkt der Sorge für den akademischen Nachwuchs verantwortet werden kann.

Auf das Verfahren nach § 5 Absatz 1 findet Ziffer 7 entsprechende Anwendung. Wegen der Eignung für den Hochschullehrernachwuchs ist auch der zuständige Dekan zu hören. Dem Bericht ist ferner ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Werke des Assistenten beizufügen.

13. Sofern über den Umfang der zu gewährenden Gelegenheit zu eigener wissenschaftlicher Arbeit (§ 9) zwischen Assistenten und Anstaltsleiter Unstimmigkeiten entstehen, so entscheidet darüber nach Anrufung des Assistenten der Dekan.

Das gleiche gilt für Unstimmigkeiten über die ordnungsmäßige Erledigung der Amtsgeschäfte bei Ausscheiden eines Assistenten.

14. Für die Ernennung zum Oberassistenten (Oberarzt, Oberingenieur) gilt Ziffer 7 entsprechend. Nach sechsjähriger Oberassistentendienstzeit ist mir zu berichten, ob Anlaß besteht, das Dienstverhältnis zu beenden. Dabei ist nach den Vorschriften der Ziffer 12 Absatz 3 zu verfahren.

15. Von der Möglichkeit des § 11 ist nur Gebrauch zu machen, wenn geeignete Bewerber, die allen Voraussetzungen des § 2 genügen, nicht vorhanden sind. Bei Übertragung der Verwaltung ist nach den Vorschriften der Ziffer 7 dieses Erlasses zu verfahren.

16. Wissenschaftliche Hilfskräfte sollen, sofern sie nicht bereits die Abschlußprüfung ihres Faches abgelegt haben, ein Studium von mindestens vier Semestern abgeleistet haben. Ihre Vergütung darf bei voller Beschäftigung

a) bei einer Vorbildung mit Abschlußprüfung 150 RM monatlich,

b) andernfalls 100 RM monatlich

kürzungsfrei nicht übersteigen.

Bei nichtvollbeschäftigten Hilfskräften ist die Vergütung im Verhältnis der Beschäftigungsdauer zu einer Vollbeschäftigung angemessen herabzusetzen.

17. Zur Annahme wissenschaftlicher Hilfskräfte bedarf es der Anhörung der in Ziffer 7 dieses Erlasses aufgeführten Stellen nicht. Die angenommenen Hilfskräfte sind jedoch dem Rektor anzuzeigen. Dieser unterrichtet seinerseits den Dozentenschaftsleiter (Dozentenbundsführer).

18. Bei Annahme von nichtvollbeschäftigten Hilfskräften, die nicht länger als ein Semester beschäftigt werden, genügt für den Nachweis der deutschblütigen Abstammung die Versicherung des Bewerbers, ihm seien trotz gewissenhafter Nachprüfung keine Umstände bekannt, welche die Annahme rechtfertigen könnten, daß er von jüdischen Großeltern abstamme.

19. Die Voraussetzung, daß eine Einstellung von Volontärassistenten im Anstaltsinteresse erwünscht ist (§ 18 Abs. 3), kann ich gegenwärtig nur für die Kliniken und die medizinisch-theoretischen Institute anerkennen. Die Höchstzahl der unter dieser Voraussetzung einzustellenden Kräfte beschränke ich gleichmäßig auf ein Drittel der vorhandenen Stellen für wissenschaftliche Assistenten. Über diese Zahl hinaus unterliegen Einstellungen den in § 18 Absatz 3 aufgeführten Einschränkungen. Sie sind nur ohne Gewährung einer Vergütung möglich.

20. Für die Einstellung von Volontärassistenten gilt Ziffer 7 dieses Erlasses entsprechend.

21. Die Festsetzung der Vergütung gemäß § 20 Absatz 1 behalte ich mir vor. Für das Land Preußen setze ich sie jetzt bereits für ledige Volontärassistenten auf 120 RM, für verheiratete Volontärassistenten auf 200 RM monatlich kürzungsfrei fest. Hinzu treten gegebenenfalls Kinderzulagen.

Berlin, den 1. Januar 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Rust.

An die Herren Vorsteher der nachgeordneten Stellen der Preußischen Wissenschaftsverwaltung, die Unterrichtsverwaltungen der Länder mit Hochschulen (einschl. Österreich), den Herrn Rektor der Landwirtschaftlichen Hochschule in Tetschen-Liebwerd, den Herrn Reichsprotektor in Böhmen und Mähren, Prag, und den Herrn Reichsstatthalter in Danzig-Westpreußen in Danzig. — W A 3090/39 K (a).

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 68.)

*

Anlage.

Ordnung der Rechtsverhältnisse der wissenschaftlichen Assistenten und wissenschaftlichen Hilfskräfte an deutschen Hochschulen (Reichsassistentenordnung).

A. Wissenschaftliche Assistenten.

§ 1.

Die wissenschaftlichen Assistenten sind außerplanmäßige Beamte auf Widerruf (§ 16 Abs. 2 RBesG., § 30 Abs. 1 DBG.).

§ 2.

(1) Zum wissenschaftlichen Assistenten kann ernannt werden, wer

1. die allgemeinen Voraussetzungen für die Ernennung zum Beamten (insbesondere diejenigen der Vorschriften der §§ 25 Absatz 1 und 3, 26 Absatz 1 Ziffer 1 und 3 und Absatz 2 DBG., DB. 1 zu § 27 DBG.) erfüllt,
2. eine abgeschlossene Hochschulausbildung und eine praktische Fachausbildung von insgesamt mindestens sechseinhalbjähriger Dauer [1]) aufweist und
3. den deutschen Doktor- (Lizentiaten-) Grad des seinem Aufgabenbereich entsprechenden Fachgebietes erworben hat.

(2) An Stelle der Promotion genügt es, daß der Bewerber
- bei Hochschulinstituten für Leibesübungen die pädagogische Prüfung für das Lehramt an Höheren Schulen,
- bei forstwirtschaftlichen Instituten die Staatsprüfung für den höheren Forstverwaltungsdienst,
- bei Technischen Hochschulen und Bergakademien die Diplomhauptprüfung für Ingenieure, für Landmesser oder für Markscheider

oder die Prüfung für das Lehramt an Höheren Schulen mit Erfolg abgelegt hat.

(3) Bei Fehlen der Voraussetzungen der Ziffern 2 und 3 kann eine Ernennung nur mit Zustimmung des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung erfolgen.

§ 3.

Die Ernennung zum wissenschaftlichen Assistenten regelt sich nach den allgemeinen Vorschriften des Beamtenrechts.

§ 4.

Die Ausübung des Rechts zur Ernennung und Entlassung der wissenschaftlichen Assistenten wird übertragen:

a) den Kuratoren (in Köln und Frankfurt a. M. den Kuratorien),
b) soweit solche bisher nicht bestellt sind, den Rektoren,
c) dem Verwaltungsdirektor des Charité-Krankenhauses in Berlin.

§ 5.

(1) Die Entlassung durch Widerruf (§ 61 DBG.) findet regelmäßig nicht vor Ablauf von zwei Jahren statt. Wird sie zu diesem Zeitpunkt nicht ausgesprochen, so verlängert sich die Dienstzeit regelmäßig um zwei weitere Jahre. Eine weitere Verlängerung bedarf der Zustimmung des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

(2) Der Widerruf soll dem Assistenten sechs Wochen vor dem Zeitpunkt, zu dem er wirksam werden soll (§ 62 Abs. 1 DBG.), mitgeteilt werden.

§ 6.

Die Festsetzung der Diäten und des Diätendienstalters regelt sich nach den Vorschriften des Reichsbesoldungsgesetzes und des Reichsgesetzes über die Besoldung der Hochschullehrer vom 17. Februar 1939 sowie nach den dazu erlassenen Durchführungsvorschriften.

§ 7.

(1) Die Dienstobliegenheiten der wissenschaftlichen Assistenten ergeben sich aus den für den Lehr-, Instituts- oder Anstaltsbetrieb bestehenden Ordnungen.

(2) Im übrigen bestimmt den Umfang der Dienstobliegenheiten des Assistenten der Leiter des Instituts oder der Anstalt, für deren Zwecke er bestellt ist, oder falls er für Zwecke eines Lehrstuhls bestellt ist, der Lehrstuhlinhaber.

§ 8.

(1) Der wissenschaftliche Assistent ist verpflichtet, den dienstlichen Weisungen des Leiters des Instituts oder der Anstalt, für deren Zwecke er bestellt ist, oder falls er für Zwecke eines Lehrstuhls bestellt ist, denjenigen des Lehrstuhlinhabers, Folge zu leisten.

(2) Wer Dienstvorgesetzter des Assistenten ist, bestimmt sich nach § 4.

§ 9.

(1) Dem wissenschaftlichen Assistenten ist in angemessenem Umfange Gelegenheit zu eigener wissenschaftlicher Arbeit zu geben. Hierzu kann er nach näherer Bestimmung des Leiters die Einrichtungen der Anstalt benutzen.

(2) Die Veröffentlichung von Arbeiten, die im Zusammenhang mit der dienstlichen Tätigkeit stehen oder unter Benutzung der Anstaltseinrichtungen zustande gekommen sind, bedarf der Zustimmung des Leiters.

---

[1]) Das ist derjenige Zeitraum, der sich nach der gegenwärtigen Regelung als Mindestzeit der Vorbildung zum Gerichts- bzw. Regierungsassessor ergibt.

§ 10.

(1) Wissenschaftliche Assistenten im Sinne dieser Ordnung sind auch Oberassistenten, Oberärzte und Oberingenieure.

(2) Ihre Ernennung erfolgt unbeschadet der Möglichkeit eines Widerrufs gemäß § 61 DBG. auf unbestimmte Zeit und bedarf der Zustimmung des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

(3) Der Ernennung dieser Beamten sollen eine mindestens dreijährige Assistentendienstzeit — bei Oberingenieuren außerdem eine mindestens zweijährige Industrietätigkeit — und möglichst der Erwerb der Dozentur vorausgehen.

(4) Der Widerruf kann nur mit Zustimmung des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung erfolgen. Er ist mindestens drei Monate vor dem Zeitpunkt, zu dem er wirksam werden soll, mitzuteilen.

§ 11.

(1) Bei Fehlen der Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 Ziffer 2 und 3 kann unbeschadet der Möglichkeit aus § 2 Absatz 3 DBG. die Übertragung der Verwaltung der Dienstgeschäfte eines wissenschaftlichen Assistenten erfolgen.

(2) Sie geschieht durch privatrechtlichen Dienstvertrag und hat eine Berufung in das Beamtenverhältnis nicht zur Folge. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit bis zur Höchstdauer von zwei Jahren geschlossen. Für seine Kündigung gelten die allgemeinen Vorschriften.

(3) Eine Verlängerung der Vertragsdauer über zwei Jahre hinaus bedarf der Zustimmung des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

§ 12.

Im Falle der Übertragung der Verwaltung der Dienstgeschäfte eines wissenschaftlichen Assistenten finden die Vorschriften der §§ 4, 7 bis 9 entsprechende Anwendung.

§ 13.

Die Vergütung für Verwaltung der Dienstgeschäfte eines wissenschaftlichen Assistenten entspricht je nach dem Familienstande des Verwalters den Anfangsbezügen eines ledigen oder verheirateten wissenschaftlichen Assistenten. Für den Abzug eines für etwaige Gewährung von Wohnung, Beköstigung, Heizung, Beleuchtung und Bedienung zu entrichtenden Entgelts gelten die nach den Besoldungsvorschriften für wissenschaftliche Assistenten bestehenden Bestimmungen.

§ 14.

Ausländischen Staatsangehörigen soll die Verwaltung der Dienstgeschäfte eines wissenschaftlichen Assistenten nur ausnahmsweise übertragen werden, es sei denn, daß sie dem deutschen Volkstum zugehören. Die Übertragung der Verwaltung bedarf bei ausländischen Staatsangehörigen in jedem Einzelfalle der Entscheidung des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung. Dieser bestimmt gleichzeitig die Höhe der Vergütung im Rahmen des jeweiligen Haushaltsplanes.

B. Wissenschaftliche Hilfskräfte.

§ 15.

(1) Wissenschaftliche Hilfskräfte werden zur Wahrnehmung solcher wissenschaftlicher Hilfstätigkeiten bestellt, für die eine abgeschlossene Hochschulausbildung nicht erforderlich ist. Die Bestellung erfolgt durch Privatdienstvertrag.

(2) Bestellt kann nur werden, wer in seiner Hochschulausbildung so weit fortgeschritten ist, daß er zur selbständigen Wahrnehmung wissenschaftlicher Hilfstätigkeiten geeignet erscheint.

(3) Die Vorschrift des § 2 Absatz 1 Ziffer 1 findet entsprechende Anwendung.

§ 16.

(1) Für die Dienstobliegenheiten der wissenschaftlichen Hilfskräfte gilt § 7 entsprechend. Im übrigen finden die Vorschriften der §§ 4, 7 bis 9 und 14 entsprechende Anwendung.

(2) § 11 Absatz 2 gilt mit der Maßgabe, daß eine Höchstdauer des Vertrages nicht festgesetzt wird.

§ 17.

(1) Wissenschaftliche Hilfskräfte werden entsprechend ihrer Vorbildung, der Art ihrer Tätigkeit und ihrer zeitlichen Inanspruchnahme vergütet. Die Vergütung darf bestimmte Höchstsätze, die der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung im Rahmen der Haushaltspläne festsetzt, nicht überschreiten.

(2) § 13 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

C. Volontärassistenten.

§ 18.

(1) Volontärassistenten werden zur hilfsweisen Wahrnehmung von Assistentendiensten bestellt.

(2) Die Bestellung erfolgt durch Privatdienstvertrag.

(3) Soweit nicht die Bestellung im eigenen dienstlichen Interesse des Instituts oder der Anstalt erwünscht ist, können Volontärassistenten nur bestellt werden, wenn die Möglichkeit ihrer ausreichenden wissenschaftlichen Fortbildung gesichert ist und das dienstliche Interesse des Instituts oder der Anstalt nicht gefährdet wird. Sie bedarf in diesen Fällen der Zustimmung des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

§ 19.

(1) Auf die Volontärassistenten finden die Vorschriften der §§ 2 Ziffer 1, 4 und 7 bis 9 entsprechende Anwendung.

(2) § 11 Absatz 2 gilt mit der Maßgabe, daß eine Höchstdauer des Vertrages nicht festgesetzt wird.

§ 20.

(1) Soweit die Bestellung im eigenen dienstlichen Interesse des Instituts oder der Anstalt erfolgt ist, erhalten die Volontärassistenten eine Vergütung, deren Höhe der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung im Rahmen der Haushaltspläne allgemein festsetzt.

(2) § 13 Satz 2 dieser Ordnung findet entsprechende Anwendung.

D. Schlußbestimmungen.

§ 21.

Die Vorschriften dieser Ordnung gelten auch für die wissenschaftlichen Assistenten usw. an denjenigen Instituten und Anstalten, die in Nr. 11 der Durchführungsbestimmungen zum Gesetz über die Besoldung der Hochschullehrer vom 15. April 1939 (RGBl. S. 115) aufgeführt sind, sofern diese der Hochschulverwaltung unterstehen.

§ 22.

Diese Ordnung gilt nicht für die wissenschaftlichen Assistenten an solchen dem Hochschulbetrieb dienenden Anstalten, die einer anderen als der staatlichen Verwaltung unterstehen.

§ 23.

Diese Ordnung tritt an Stelle bisheriger gleichartiger Vorschriften der Länder mit Wirkung vom 1. April 1939 in Kraft.

Berlin, den 1. Januar 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Rust.

W A 3090/39 K (a).

*

Muster a.

Im Namen des Führers
ernenne ich
unter Berufung in das Beamtenverhältnis
den ....
zum ....

Ich vollziehe diese Urkunde in der Erwartung, daß der Ernannte getreu seinem Diensteide seine Amtspflichten gewissenhaft erfüllt und das Vertrauen rechtfertigt, das ihm durch diese Ernennung bewiesen wird. Zugleich darf er des besonderen Schutzes des Führers sicher sein.

.............................., den .... 19....

Für den Ministerpräsidenten:
Im Auftrage des Reichs- und Preußischen Ministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung:
Der Universitätskurator in ....
(Name des Universitätskurators od. dgl.)
(Siegel.)

*

Muster b.

Im Namen des Führers
ernenne ich
unter Berufung in das Beamtenverhältnis
den ....
zum ....

Ich vollziehe diese Urkunde in der Erwartung, daß der Ernannte getreu seinem Diensteide seine Amtspflichten gewissenhaft erfüllt und das Vertrauen rechtfertigt, das ihm durch diese Ernennung bewiesen wird. Zugleich darf er des besonderen Schutzes des Führers sicher sein.

.............................., den .... 19....

Für den Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung:
Der Rektor der ....
(Name des Rektors od. dgl.)
(Siegel.)

*

Muster c.

Dienststelle.

.............................., den ....

Durch die beiliegende Ernennungsurkunde vom heutigen Tage habe ich Sie (bei Oberassistenten, Oberärzten, Oberingenieuren ist hinzuzusetzen: mit Genehmigung des Herrn Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung)
zum ....
ernannt.

Ich übertrage Ihnen hiermit die Dienstobliegenheiten eines solchen mit Wirkung vom .... bei dem Institut .... Durch die Ernennung zum .... sind Sie Beamter auf Widerruf geworden.

Unterschrift.

44. Errichtung der Auslandswissenschaftlichen Fakultät an der Universität Berlin und des Deutschen Auslandswissenschaftlichen Instituts.

Auf Grund der §§ 67 ff. Teil II Titel 12 des Allgemeinen Landrechts und des Beschlusses des Staatsministeriums vom 20. März 1923 — St. M. I 3071 — und auf Grund des Erlasses über die Errichtung des Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 1. Mai 1934 (RGBl. I S. 365) in Verbindung mit dem Erlaß über die Aufgaben des Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 11. Mai 1934 (RGBl. I S. 375) ordne ich an:

I.

An der Universität Berlin wird eine Auslandswissenschaftliche Fakultät errichtet.

Die Auslandswissenschaftliche Fakultät hat die Aufgabe, durch Lehre und Forschung die Kenntnis der politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Auslandsbeziehungen des Reiches und die Kenntnis fremder Völker und Staaten zu fördern.

Die Satzung der Universität zu Berlin vom 5. März 1930 erhält im § 8 Absatz 1 den Zusatz: 8. die Auslandswissenschaftliche Fakultät.

II.

Um der Auslandswissenschaftlichen Fakultät die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderliche enge Verbindung zum politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben des Reiches zu sichern, wird das Deutsche Auslandswissenschaftliche Institut in Berlin errichtet. Es dient ferner der Durchführung gemeinsamer Forschungsaufgaben der Auslandswissenschaftlichen Fakultät und der Förderung der wissenschaftlichen Beziehungen zum Ausland. Seine Aufgaben im einzelnen und seinen Aufbau regelt die Satzung des Instituts.

Berlin, den 5. Januar 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Rust.

Bekanntmachung. — W V 1224.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 72.)

*

Die Errichtung der Auslandswissenschaftlichen Fakultät und des Deutschen Auslandswissenschaftlichen Instituts erfolgt im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Auswärtigen und dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda. Sie stellt den Abschluß einer Entwicklung dar, die mit dem „Seminar für orientalische Sprachen" einerseits und mit der „Hochschule für Politik" andererseits ihren Anfang nahm. In beiden Einrichtungen — bei der Hochschule für Politik neben anderen Zielsetzungen — ist versucht worden, den vielseitigen Bedürfnissen an außenpolitisch und auslandskundlich ausgebildeten Fachkräften Rechnung zu tragen.

Die „Auslandshochschule an der Universität Berlin", die aus dem im Jahre 1887 gegründeten „Seminar für orientalische Sprachen" hervorgegangen ist, trug von Anfang an den Charakter einer vorläufigen Einrichtung zur Förderung der Kenntnis fremder Völker und Staaten. Ihre Erweiterung und Umwandlung in eine Reichshochschule, die zunächst ins Auge gefaßt war, wurde zurückgestellt und die Eingliederung der Hochschule als besondere Fakultät in die Universität Berlin als die zur Zeit zweckmäßigste Lösung der gestellten besonderen Aufgabe erkannt.

Unabhängig hiervon hatte sich die „Hochschule für Politik", die durch Erlaß des Führers und Reichskanzlers vom 30. September 1937 über die Errichtung einer Hochschule für Politik (RGBl. I S. 1255) an die Stelle der früheren „Deutschen Hochschule für Politik, eingetragener Verein" getreten war, in kurzer Zeit von einer Anstalt mit betontem Volkshochschulcharakter zu einer wissenschaftlichen Einrichtung eigener Art entwickelt, die neben der Lehre auch die Forschung pflegte. Im Laufe dieser Entwicklung trat das Bedürfnis nach einem akademischen Abschluß des Studiums und nach einer engeren Verbindung der Hochschule für Politik mit den wissenschaftlichen Hochschulen des Reiches so nachdrücklich in Erscheinung, daß der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda den Übergang der Zuständigkeit für die Angelegenheiten der Hochschule für Politik auf den Geschäftsbereich des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung anregte.

Da es aus grundsätzlichen Erwägungen unerwünscht erscheint, neben die deutsche Universität als erneuerte universitas

literarum eine selbständige politisch-wissenschaftliche Hochschule zu stellen, und da zudem auch die Hochschule für Politik ähnlich der Auslandshochschule ihr besonderes Augenmerk der Förderung der auslandskundlichen und außenpolitischen Fachgebiete zugewandt hatte, lag die Verbindung des Planes der Errichtung einer Auslandswissenschaftlichen Fakultät an der Universität Berlin mit den im Bereich einer wissenschaftlichen Hochschule entwicklungsfähigen Arbeitsgebieten der Hochschule für Politik nahe. Für diese Verbindung sprechen schließlich auch die Rücksicht auf die konkreten Berufsmöglichkeiten, die den Absolventen einer derartigen Einrichtung offenstehen, und die Tatsache, daß ein auslandswissenschaftliches Studium erfahrungsgemäß zu einem wesentlichen Teil eine zusätzliche Ausbildung nach Abschluß oder neben einem anderen Studium — namentlich dem des Juristen, Volkswirtes und Philologen — zu bilden pflegt.

Die Auslandswissenschaftliche Fakultät der Universität Berlin tritt daher zugleich an die Stelle der bisherigen „Auslandshochschule an der Universität Berlin" und der bisherigen „Hochschule für Politik". Ihre Aufgabe ist die Förderung der Kenntnis der politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Auslandsbeziehungen des Reiches und des Gegenwartslebens fremder Völker und Staaten durch Lehre und Forschung. Gegenstand ihrer Lehre sind alle für das Studium der Außenpolitik und der Auslandskunde bedeutsamen Wissensgebiete. Neben den für jede politisch-wissenschaftliche Ausbildung wesentlichen Grundfächern (Außenpolitik und Auslandskunde, Außenwirtschaftskunde, Kolonialgeschichte und Kolonialpolitik, Politische Gegenwartsgeschichte, Politische Geographie und Geopolitik, Volkstumskunde und Volksgruppenfragen, Staats- und Kulturphilosophie, Rechtsgrundlagen der Außenpolitik usw.) sind das die Fächer der speziellen Auslandswissenschaften, die die Sprache, die Geschichte, das Volkstum, die Kultur, die Wirtschaft und die völkische Gliederung bestimmter politischer Einheiten (Völker bzw. Völkergruppen) umfassen. Durch dieses Studium soll die deutsche Jugend das Wissen erwerben, das sie befähigt, in den verschiedensten Berufen dem deutschen Volk im Ausland und in seinen Beziehungen zum Ausland unmittelbar oder mittelbar zu dienen.

Das Lehrziel der Fakultät ist somit die Ausbildung wissenschaftlich oder praktisch tätiger Kenner der einzelnen Gebiete des Auslandes und der außenpolitischen Beziehungen. Ein auf dieses Ziel gerichtetes Studium wird — je nach dem Berufsziel — als Hauptstudium oder als Ergänzungsstudium betrieben werden. Es sind daher mehrere Möglichkeiten für ein ordentliches Studium in der Auslandswissenschaftlichen Fakultät vorgesehen. Daneben soll weiteren Kreisen der deutschen Jugend, aber auch berufstätigen Volksgenossen ein Erlernen fremder Sprachen ermöglicht werden; diese Ausbildung wird sich im Institut für Sprachenkunde und Dolmetscherwesen vollziehen. Verkürzte Ausbildung für besondere Bedürfnisse wird in Spezialkursen der Fakultät bzw. des Institutes durchgeführt werden.

Neuartig wie das Lehrziel sind die Forschungsaufgaben der Auslandswissenschaftlichen Fakultät. Erstrebt wird die Erkenntnis fremder Völker in ihrer rassischen und geschichtlichen Bedingtheit, ihrer konkreten gegenwärtigen Gestalt und ihrer politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Eigenart sowie die Erkenntnis der Grundlagen und Voraussetzungen der mannigfachen Formen und Erscheinungen des Zusammenlebens der Völker. Für diese Forschungsaufgaben der Fakultät bilden die vielseitigen Einrichtungen der bisherigen Hochschule für Politik und die Bestände der bisherigen Auslandshochschule eine sehr geeignete Grundlage. Die Leistungen des früheren „Seminars für orientalische Sprachen", das schon vor der Schaffung der bisherigen Auslandshochschule über seine ursprünglichen Aufgaben hinausgewachsen war, und die erfolgreiche Wirksamkeit der bisherigen „Hochschule für Politik", die u. a. auch in ihren einer weiteren Öffentlichkeit zugänglichen Veranstaltungsreihen und ihren Sonderkursen für Ausländer über das gegenwärtige Deutschland zum Ausdruck kam, verpflichten die neue Fakultät zur Fortführung der reichen Tradition der beiden Anstalten, die heute ihre wesentlichste Grundlage bilden.

Forschung und Lehre der Auslandswissenschaftlichen Fakultät bedürfen wegen der Eigenart ihrer Aufgabenstellung einer engen Verbindung zum politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben des Reiches. Ihrer Sicherung dient das gleichzeitig mit der Fakultät errichtete Deutsche Auslandswissenschaftliche Institut. Das Institut soll zugleich den beamteten und nichtbeamteten Hochschullehrern und den wissenschaftlichen Mitarbeitern der Auslandswissenschaftlichen Fakultät eine volle Entfaltung ihrer wissenschaftlichen Arbeit ermöglichen. Die Einrichtungen des Instituts stehen der Auslandswissenschaftlichen Fakultät, die nicht über besondere eigene Institute verfügen wird, für ihre Forschungs- und Lehrtätigkeit zur Verfügung. Außerhalb des Bereichs der Fakultät wachsen dem Institut eigene Aufgaben zu, die in der wissenschaftlichen Vorarbeit und Planung und damit in dem Ausbau bestehender und der Erschließung neuer wissenschaftlicher Beziehungen zum Ausland bestehen. So hat das Institut die Brücke von Forschung und Lehre zum unmittelbaren praktischen Einsatz zu schlagen und auch die selbständigen wissenschaftlichen Auslandsinstitute in engere Verbindung zu den Hochschulen und insbesondere zu seinen eigenen Aufgaben und den Erziehungs- und Forschungsaufgaben der Auslandswissenschaftlichen Fakultät zu bringen.

Das Deutsche Auslandswissenschaftliche Institut, auf das auch das bewegliche Eigentum der bisherigen Hochschule für Politik und der bisherigen Auslandshochschule übergehen wird, untersteht unmittelbar dem Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

45. Krankenpflegelehrbuch für Krankenpflegeschulen an Universitätskliniken.

Das im Auftrage des Reichsministers des Innern herausgegebene „Krankenpflegelehrbuch" ist in 13. Auflage erschienen. Die neue Auflage wurde in verschiedenen Abschnitten grundsätzlich umgearbeitet. Die Bebilderung, die in dieser Auflage erstmalig zum Teil farbig ist, wurde vollkommen neu hergestellt.

Die Prüfungsausschüsse der Krankenpflegeschulen sind angewiesen, bei den Prüfungen die Neuauflage zugrunde zu legen. Die staatlich anerkannten Krankenpflegeschulen haben bei der Ausbildung der Krankenpflegepersonen die neue Auflage zu benutzen.

Ich ersuche, die Leiter der Krankenpflegeschulen an Universitätskliniken hiervon zu benachrichtigen.

Das in Ganzleinen gebundene Buch im Umfange von 540 Seiten mit 136 Abbildungen wird den staatlich anerkannten Krankenpflegeschulen bei geschlossenem Bezuge vom Verlage Georg Thieme in Leipzig zum Vorzugspreise von 3,85 RM anstatt des Ladenpreises von 5,30 RM geliefert.

Dieser Erlaß wird nur in Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. veröffentlicht.

Berlin, den 20. Januar 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrage: Klingelhöfer.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder mit Hochschulen (außer Preußen und Braunschweig) und die Herren Vorsteher der nachgeordneten preußischen Dienststellen der Wissenschaftsverwaltung. — W A 52.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 73.)

b) Für Preußen

—

Erziehung

a) Für das Reich

46. Zusätzliche Zuteilung von Lebensmitteln für den hauswirtschaftlichen Unterricht in öffentlichen und privaten Schulen sowie Kochkursen des Deutschen Frauenwerks und der DAF.

Die planmäßige Durchführung der hauswirtschaftlichen Erziehung der weiblichen Jugend ist während des Krieges von besonderer Bedeutung. Über den normalen Aufgabenkreis des hauswirtschaftlichen Unterrichts (Hauswerkunterricht) hinaus ist es notwendig, durch eine zeitgemäße Ausgestaltung des Unterrichts kriegsernährungswirtschaftliche Maßnahmen weiten Kreisen der Bevölkerung zugänglich zu machen. Auch ist es erforderlich, die Ausbildung des Nachwuchses in den lehrenden und leitenden Berufen der Hauswirtschaft sachgemäß zu fördern. Aus diesem Grunde wird eine zusätzliche Belieferung der Schulen und Kochkurse mit Lebensmitteln zur Durchführung des hauswirtschaftlichen Unterrichts in begrenztem Umfange zugelassen.

I. Zuteilung an Schulen.

Bei der Zuteilung der Lebensmittel an Schulen ist von folgenden Grundsätzen auszugehen:

1. Die Schulen erhalten je Schülerin und Kochtag (= Kocheinheit) eine bestimmte Menge an Lebensmitteln.

Mit Rücksicht auf die Verschiedenheiten der den einzelnen Schularten zufallenden Aufgaben auf dem Gebiete des Kochunterrichts und den sich daraus ergebenden unterschiedlichen Bedarf an Lebensmitteln werden die verschiedenen Schularten zu drei Gruppen zusammengefaßt. Die Schulen erhalten je Kocheinheit (1 Schülerin × 1 Kochtag) die nachstehend genannten Höchstmengen an Lebensmitteln:

Gruppe A.

1. Volksschulen.
2. Mittelschulen.
3. Hauswirtschaftliche, gewerbliche, kaufmännische und landwirtschaftliche Berufsschulen.

Höchstmengen:

Speck oder Schweineschmalz	7 g
Butter oder Margarine (einschl. Speiseöl)	7 g
Fleisch	10 g
Entrahmte Frischmilch	1/16 l
Eier	1/6 Stück
Zucker	20 g
Mehl	33 g
(davon bis zu 1/3 Nährmittel)	
Brot	10 g
Marmelade	10 g
Weißkäse	10 g.

Gruppe B.

1. Haushaltungsschulen, Kinderpflegerinnenschulen, staatlich anerkannte hauswirtschaftliche Lehrgänge.
2. Deutsche Oberschule, hauswirtschaftliche Form.

Höchstmengen:

Speck oder Schweineschmalz	10 g
Butter oder Margarine (einschl. Speiseöl)	12 g
Fleisch	15 g
Entrahmte Frischmilch	1/16 l
Eier	1/6 Stück
Zucker	35 g
Mehl	50 g
Brot	10 g
Marmelade	10 g
Weißkäse	15 g.

Gruppe C.

1. Frauenfachschulen.
2. Landfrauenschulen.
3. Landwirtschaftsschulen.[1])
4. Berufspädagogische Institute zur Ausbildung der Gewerbelehrerinnen.
5. Hochschulen für Lehrerinnenbildung:
   a) für die allgemeine Ausbildung,
   b) für die Sonderausbildung der Hauswirtschafts- und Turnlehrerinnen.
6. Lehrgänge zur Ausbildung der Meisterhausfrauen.

Höchstmengen:

Speck oder Schweineschmalz	12 g
Butter oder Margarine (einschl. Speiseöl)	16 g
Fleisch	30 g
Entrahmte Frischmilch	1/16 l
Eier	1/6 Stück
Zucker	60 g
Mehl	75 g
Brot	10 g
Marmelade	10 g
Weißkäse	20 g.

2. Für die Zuteilung der Lebensmittel an die genannten Schulen wird im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung folgende Regelung getroffen:

Die Schulen haben nach dem in der Anlage beigefügten Muster einen Zuteilungsantrag in doppelter Ausfertigung auszufüllen. Die Ausfüllung erfolgt zunächst für die Zeit bis zum 31. März 1940. Die Zahl der Schülerinnen ist nach dem Stande zur Zeit der Ausfüllung einzutragen. Spätere Zu- und Abgänge werden nicht berücksichtigt. Der ausgefüllte Zuteilungsantrag ist vom Schulleiter mit Unterschrift und Dienstsiegel zu versehen. Die Richtigkeit der Angaben ist von der zuständigen Schulaufsichtsbehörde erster Instanz zu bescheinigen, für die Hochschulen für Lehrer- und Lehrerinnenbildung durch den Direktor der Hochschule.

Schulen, die mit Internaten verbunden sind, erhalten eine Sonderzuweisung nur für diejenigen Schülerinnen, die nicht in Internatsverpflegung sind. Es sind deshalb bei der Ausfüllung des Zuteilungsantrages nur diese Schülerinnen zu berücksichtigen.

3. Gegen Vorlage des Zuteilungsantrags erteilt das zuständige Ernährungsamt Berechtigungsscheine zum Bezuge der benötigten Lebensmittel. Die Berechtigungsscheine sind gegliedert nach den einzelnen Lebensmittelarten (Fleisch und Schlachtfette, Milcherzeugnisse, Öle und andere Fette usw.) jeweils für einen Monat nach anliegendem Muster (vgl. Beispiel in der Anlage 2) auszustellen. Die Erteilung der Berechtigungsscheine ist auf der Rückseite des Zuteilungsantrages unter Beifügung des Ausgabedatums durch das Ernährungsamt zu vermerken. Eine Ausfertigung des Zuteilungsantrags verbleibt bei dem Ernährungsamt.

II. Zuteilungen an Kochkurse der Parteigliederungen.

. . .

Berlin, den 22. Dezember 1939.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft.
Im Auftrage: Dr. Claußen.

An die Landesregierungen (Landesernährungsämter) und die preußischen Oberpräsidenten (Provinzialernährungsämter). — Abdruck zur Kenntnis an die Regierungspräsidenten und entsprechenden Behörden. — II C 4 - 1104.

* * *

[1]) In den den nachgeordneten Behörden zugegangenen Ausfertigungen ist ein Schreibfehler enthalten, es muß bei Abschnitt I Gruppe C Ziffer 3 statt „Hauswirtschaftsschulen" richtig „Landwirtschaftsschulen" heißen.

Abschrift vorstehenden Erlasses übersende ich zur gefälligen Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung.

Die nach den vorstehenden Grundsätzen den Schulen zuzuteilenden Mengen an Lebensmitteln sind Höchstmengen. Es ist die Pflicht der Schulleiter und der mit der Durchführung des hauswirtschaftlichen Unterrichts betrauten Lehrkräfte, auf die sparsamste Verwendung der zugeteilten Lebensmittel hinzuwirken. Falls die Schulen auf Grund besonderer Verhältnisse in der Lage sind, mit geringeren als den im Berechtigungsschein ausgewiesenen Mengen auszukommen, ohne daß der Unterrichtserfolg beeinträchtigt wird, ist der Bezug entsprechend einzuschränken.

Berlin, den 4. Januar 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrage: Holfelder.

An die Herren Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen), den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin (Abteilung II, III und IV), die Herren Regierungspräsidenten (Schulabteilung), die Unterrichtsverwaltungen der Länder (einschl. Österreich), den Herrn Reichskommissar für das Saarland, die Herren Reichsstatthalter in Hamburg, Reichenberg, Danzig, Posen und die Herren Direktoren der Hochschulen für Lehrer- und Lehrerinnenbildung. — E I b 726/39.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 74.)

*

Anlage 1.

Antrag
auf Zuteilung von Lebensmitteln

in der Zeit vom .... bis ....
für die .... Schule in ....
(Schule der Gruppe .....).

Menge der Lebensmittel in Gramm je Kocheinheit (d. h. Menge für eine Schülerin und Kochtag) gemäß Erlaß vom 22. Dezember 1939	Zahl der Schülerinnen	Zahl der Kochtage je Schülerin	Zahl der Kocheinheiten (Sp. 2×3)	Gesamtmenge der der Schule zuzuteilenden Höchstmenge an Lebensmitteln (Sp. 1×4)	Monatlicher Bedarf
1	2	3	4	5	6
Speck oder Schweineschmalz .... g					
Butter oder Margarine (einschl. Speiseöl) . . g					
Fleisch .... g					
Entrahmte Frischmilch Liter					
Eier .... Stück					
Zucker .... g					
Mehl .... g					
Brot .... g					
Marmelade .... g					
Weißkäse .... g					

Ausgefüllt ...., den ....

Der Schulleiter:

....

Die Richtigkeit wird bestätigt:

...................., den ....

Schulaufsichtsbehörde.

7. Richtlinien für die Volksschule.

Mit Bezug auf den Erlaß vom 10. April 1937 — E II a 485 — zur Einführung der Richtlinien für die unteren Jahrgänge der Volksschule (Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. S. 199) übersende ich zwei Abdrucke der von mir heute erlassenen Richtlinien für die Volksschule. Die Richtlinien für die unteren Jahrgänge der Volksschule sind damit überholt und werden hierdurch aufgehoben.

Ich ersuche, dafür zu sorgen, daß die Richtlinien für die Volksschule vom Beginn des Schuljahrs 1940 ab dem Unterricht in allen Volksschulen zugrunde gelegt werden. Die im vorletzten Absatz des Erlasses vom 10. April 1937 zur Einführung der Richtlinien für die unteren Jahrgänge der Volksschule enthaltenen Weisungen gelten sinngemäß auch für die Einführung der neuen Richtlinien.

Ich behalte mir vor, die Richtlinien nach Beendigung des Krieges zu überprüfen.

Für die Leibeserziehung in der Volksschule gelten die Richtlinien für die Leibeserziehung an Jungenschulen vom 14. September 1937 — K II b 8215/5. 8. 37 usw. — (Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. S. 552) und die in Vorbereitung befindlichen Richtlinien für die Leibeserziehung an Mädchenschulen.

Die Herausgabe von Richtlinien für den Religionsunterricht bleibt vorbehalten.

Die Richtlinien für die Volksschule werden als Sonderbeilage zur „Deutschen Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung" gedruckt.[1])

Berlin, den 15. Dezember 1939.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Rust.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder (einschl. Ostmark, Sudetengau, Danzig-Westpreußen und Warthegau), die Herren Regierungspräsidenten in Preußen, den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin (Abteilung für Volks- und Mittelschulen) und den Herrn Reichskommissar für das Saarland. — E II a 3500/39 K V (a).

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 75.)

48. Berufslenkung in den Schulen.

Die Reichswaltung des NS.-Lehrerbundes hat in Zusammenarbeit mit dem Herrn Reichsarbeitsminister zwei berufskundliche Hefte „Jungen ans Werk" und „Mädel ans Werk" zum Preise von 50 Rpf je Heft herausgegeben. Der Inhalt der Hefte ist nach den Richtlinien des Reichsarbeitsministeriums über die Nachwuchslenkung zusammengestellt. Unter Bezugnahme auf meinen Runderlaß vom 18. September 1939 — E II a 2645 E III, E IV, E V, E VI — (Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. S. 499) ersuche ich, die Schulen auf diese Hefte hinzuweisen.

Dieser Erlaß wird nur in Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. veröffentlicht.

Berlin, den 6. Januar 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrage: Holfelder.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder, den Herrn Reichskommissar für das Saarland, die Herren Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen), die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin. — E II a 3605 E III d, E IV, E V, E VI.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 75.)

[1]) Die Richtlinien für die Volksschule können aus technischen Gründen erst einem der nächsten Hefte des Amtsblattes „Deutsche Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung" beigelegt werden.

49. Jugenddienstpflicht.

Die Jungen und Mädel des Jahrgangs 1929/30 sollen demnächst zur Jugenddienstpflicht auf Grund des Gesetzes über die Hitler-Jugend vom 1. Dezember 1936 aufgerufen werden. Ich bin vom Jugendführer des Deutschen Reiches gebeten worden, zu gestatten, daß die Schulen bei der Aufstellung von Listen (Erfassungslisten) der in Betracht kommenden Schüler und Schülerinnen mitwirken. Ich habe diesem Wunsche entsprochen und ersuche, die Schulleiter anzuweisen, der Hitler-Jugend die erforderlichen Angaben auf Anfordern zur Verfügung zu stellen.

Dieser Erlaß wird nur in Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. veröffentlicht.

Berlin, den 11. Januar 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrage: Holfelder.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder (mit Ausnahme der Reichsgaue Danzig-Westpreußen und Wartheland), den Herrn Reichskommissar für das Saarland, die Herren Regierungspräsidenten in Preußen (außer Kattowitz und Zichenau), den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin und die Herren Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen). — E II a 3593/39 E III, E I b.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 76.)

50. Berlitz-Fremdsprachlehrgänge.

Zum Schreiben vom 21. November 1939 — D 21479 —.

Unter Bezugnahme auf meine Erlasse vom 29. Oktober 1937 — E IV 7755 E V (b) — (Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. S. 500) und vom 23. August 1938 — E IV a 4175/38 — (Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. S. 436) ordne ich an, daß die Berlitz-Sprachschulen ihr Unternehmen künftig nicht als Schule, sondern als fremdsprachliche Lehrgänge zu bezeichnen haben.

(Unterschrift.)

An den Herrn Badischen Minister des Kultus und Unterrichts, Karlsruhe.

*

Abschrift zur Kenntnis.

Dieser Erlaß wird nur in Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. veröffentlicht.

Berlin, den 17. Januar 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrage: Holfelder.

An die nachgeordneten Behörden. — E II e 3091/39 E IV.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 76.)

51. Bestimmungen über Erziehung und Unterricht in der Mittelschule.

Im Anschluß an den Runderlaß vom 15. Dezember 1939 — E II d 1005 (a) — (Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 10).

Es ist leider nicht möglich, allen Beziehern des Amtsblattes „Deutsche Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung" die „Bestimmungen über Erziehung und Unterricht in der Mittelschule" als Beilage zum Amtsblatt zu liefern. Der Verlag ist jedoch bereit, den Beziehern des Amtsblattes, die die „Bestimmungen" benötigen, auf Anfordern ein Stück gegen Erstattung der Portokosten zuzusenden. Die Zusendung ist mit dem auf dem Umschlag abgedruckten Abschnitt, dem 0,08 RM (in Briefmarken) für Porto beizufügen sind, bei dem Zentralverlag der NSDAP., Franz Eher Nachf. G. m. b. H., Berlin, zu beantragen. Der Abschnitt ist genau auszufüllen, da er als Adresse verwandt werden soll.

Berlin, den 27. Januar 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrage: Frank.

An die Herren Regierungspräsidenten, den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin (Abteilung für höheres Schulwesen), die Unterrichtsverwaltungen der Länder, den Herrn Reichskommissar für das Saarland und die Herren Reichsstatthalter in Danzig, Posen, Reichenberg. — E II d 50/40.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 76.)

52. Broschüre „Anleitung für die behelfsmäßige Herrichtung von Luftschutzräumen".

Im Auftrage des Reichsluftfahrtministeriums ist eine von Regierungsbaurat Otto herausgegebene „Anleitung für die behelfsmäßige Herrichtung von Luftschutzräumen" in dem Verlage Gasschutz und Luftschutz Dr. Ebeling Kommanditgesellschaft in Berlin-Charlottenburg 5, Kaiserdamm 117, erschienen, die den zur Herrichtung von Luftschutzräumen Verpflichteten wegen ihrer Ausführlichkeit und der beigegebenen Zeichnungen und photographischen Aufnahmen von großem Nutzen sein kann. Die Broschüre kann zum Preise von nur 0,24 RM durch jede Buchhandlung bezogen werden.

Berlin, den 5. Januar 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrage: Holfelder.

Bekanntmachung. — E III c 2608 II E II c, K, Z II.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 76.)

53. Sonderunterricht für Mädchen, die Oberschulen für Jungen besuchen.

Mit Rücksicht auf die erschwerten schulischen Verhältnisse erkläre ich mich damit einverstanden, daß vom kommenden Schuljahr ab während der Kriegszeit der Sonderunterricht für Mädchen, die Oberschulen für Jungen besuchen müssen, wegfällt und die Mädchen am ordnungsmäßigen Lateinunterricht der Oberschule für Jungen teilnehmen.

Danach werden die Mädchen mit Ausnahme des Turnunterrichts in allen Fächern mit den Jungen gemeinsam unterrichtet. Handarbeitsunterricht ist, soweit möglich, zusätzlich zu erteilen, und zwar in den Klassen 1 bis 4 mit je 2 Wochenstunden, in den Klassen 5 bis 8 mit je einer. Mädchen, die bisher nicht am Lateinunterricht teilgenommen haben, können von diesem weiterhin befreit bleiben.

Berlin, den 12. Januar 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrage: Holfelder.

An die Herren Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen), den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin (Abteilung für höheres Schulwesen), den Herrn Reichskommissar für das Saarland in Kaiserslautern, die Herren Reichsstatthalter in Danzig und Posen, den Herrn Regierungspräsidenten in Kattowitz und die Unterrichts-

verwaltungen der Länder (einschl. der Ostmark) sowie die Herren Regierungspräsidenten in Aussig, Karlsbad und Troppau (durch die Hand des Herrn Reichsstatthalters im Sudetengau in Reichenberg). — E III a 2461/39 E III b, E III c.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 76.)

54. Besuch von Privatschulen durch Kinder von Beamten.

(1) Der Runderlaß vom 9. September 1937 (RMBliV. S. 1506) über den Besuch von Privatschulen durch Kinder von Beamten findet auf die privaten Höheren Schulen, die den öffentlichen Höheren Schulen als gleichwertig anerkannt worden sind, keine Anwendung. Zum Besuch dieser Schulen bedarf es mithin keiner besonderen Genehmigung des Dienstvorgesetzten des Beamten.

(2) Die anerkannten privaten Höheren Schulen führen die gleichen Bezeichnungen wie die öffentlichen Höheren Schulen mit dem Zusatz „Privat" (z. B. „Private Oberschule für Mädchen, hauswirtschaftliche Form", „Private Oberschule für Jungen [Klasse 1 bis 5]"). Ist die Anerkennung noch nicht erteilt oder wird sie entzogen, so wird in der Übergangszeit bis zur Anerkennung, Umwandlung oder Auflösung nur die Bezeichnung „Höhere Privatschule" unter Beifügung des Namens des Inhabers oder Unterhaltsträgers (z. B. „Höhere Privatschule Dr. A.", „Höhere Privatschule des Schulvereins B. e. V.") geführt.

Berlin, den 22. Dezember 1939.

Zugleich im Namen sämtlicher Reichsminister, des Preußischen Ministerpräsidenten und des Preußischen Finanzministers:

Der Reichsminister des Innern.
(Unterschrift.)

An die nachgeordneten Behörden, Gemeinden, Gemeindeverbände, sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts. — Abdruck zur Kenntnis an die obersten Reichsbehörden, den Preußischen Ministerpräsidenten, den Preußischen Finanzminister und das Reichsbankdirektorium. — II SB 5391/39 — 6410 a.

* * *

Wir hiermit bekanntgegeben.

Berlin, den 19. Januar 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrage: Freysoldt.

Bekanntmachung. — E III c 22/40.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 77.)

55. Verzeichnis der als Klassenlesestoffe bzw. zur Beschaffung für Arbeitsbüchereien der Höheren Schule zugelassenen Schriften.

Fortsetzung des Verzeichnisses aus Heft 1 S. 8.

Vorbemerkung:

Bis auf weiteres werden zunächst nur die Klassenlesestoffe und Lehrmittel geprüft, die seit dem 1. Juli 1938 neu erschienen bzw. neu aufgelegt sind.

Die früher erschienenen Klassenlesestoffe und Lehrmittel dürfen vorläufig unter der Verantwortung der Schulleiter im Unterricht ohne Vorprüfung weiterverwendet werden.

Lfd. Nr. (Prüfungsnummer)	Verfasser	Titel	Bearbeiter	Verlag	Preis RM	Bemerkungen
			Deutsch.			
321 (401)	Heinrich von Kleist	Robert Guiskard, Herzog der Normannen.		Langensalza, Julius Beltz	0,20	7. Kl.
322 (402)	Johann Wolfgang Goethe	Urfaust.	H. Reh	Langensalza, Julius Beltz	0,35	insbes. f. Abb.— 7.—8. Kl.
323 (407)	Hans Sachs	Ausgewählte Schwänke.	H. Reh	Langensalza, Julius Beltz	0,15	insbes. f. Abb.— 7. Kl.
324 (408)	Hans Sachs	Zwei Fastnachtsspiele.	H. Reh	Langensalza, Julius Beltz	0,20	insbes. f. Abb.— ab 5. Kl.
325 (409)		Walther von der Vogelweide.	H. Reh	Langensalza, Julius Beltz	0,30	nur f. Abb. — 6. Kl.
326 (430)	Friedrich Schiller	Wilhelm Tell.		Langensalza, Julius Beltz	0,54	4. Kl.
327 (553)	Gotthold Ephraim Lessing	Minna von Barnhelm.		Langensalza, Julius Beltz	brosch. 0,54, geb. 0,90	7. Kl.
328 (554)	Johann Wolfgang Goethe	Iphigenie auf Tauris.		Langensalza, Julius Beltz	brosch. 0,27, geb. 0,63	8. Kl.
329 (579)	Brüder Grimm	Der Grabhügel.	Th. Seidenfaden	Saarlautern, Hausen	0,25	2.—3. Kl.

Lfd. Nr. (Prüfungsnummer)	Verfasser	Titel	Bearbeiter	Verlag	Preis RM	Bemerkungen
330 (902)	Carl Hagenbeck	Jugenderinnerungen.		Berlin, Hermann Hillger	geh. 0,20, geb. 0,35	2.—3. Kl.
331 (668)	Ernst Schulze	Als Schiffsjunge um die Welt.		Berlin, Hermann Hillger	geh. 0,20, geb. 0,35	3.—4. Kl.
332 (782)	Hermann Eicke	Wiking im Südland.		Leipzig, B. G. Teubner	0,80	insbes. f. Abb.— 3. Kl.
333 (899)	Joseph Viktor von Scheffel	Die Hunnenschlacht.		Berlin, Hermann Hillger	geh. 0,20, geb. 0,35	3.—4. Kl.
334 (930)	Johann Wolfgang Goethe	Faust 1. Teil sowie 2. Teil (I, 1 V).	Hans Schauer	Breslau, Ferdinand Hirt	geh. 0,80, geb. 1,20	8. Kl.
335 (959)	Sophokles	Oedipus. (Übersetzt von U. von Wilamowitz-Moellendorff.)	K. Kappus	Berlin, Weidmann	1,40	insbes. f. Abb.— 6. Kl. — auch f. Gymn. 7. Kl. in Griechisch
336 (970)	Friedrich Schiller	Die Jungfrau von Orleans.	Hjalmar Kutzleb	Köln, H. Schaffstein	0,50	5. Kl.
337 (971)	Heinrich von Kleist	Prinz Friedrich von Homburg.	Werner Deetjen	Köln, H. Schaffstein	0,40	8. Kl.
338 (1018)	Hans Franck	Drei Geschichten.	Hans Hundsen	Bielefeld, Velhagen & Klasing	0,40	5.—8. Kl.
339 (1036)	Theodor Storm	Der Schimmelreiter.	Heinz Haerten	Frankfurt a. M., M. Diesterweg	0,80	5. Kl.
340 (1057)	Ulrich von Hutten	Arminius.	K. Krause	Bielefeld, Velhagen & Klasing	0,40	insbes. f. Abb.— 7. Kl. — auch für Geschichte 6. Kl.
341 (1068)	Grimmelshausen	Der abenteuerliche Simplicissimus.	H. Trüber	Bielefeld, Velhagen & Klasing	0,90	8. Kl.
342 (1120)	R. Tiemann	Tilmann Riemenschneider.		Braunschweig, E. Appelhans & Co.	0,25	insbes. f. Abb.— 3.—4. Kl.
343 (1154)	Hermann Stehr	Der Schindelmacher.	C. Hartmann	Bielefeld, Velhagen & Klasing	0,55	insbes. f. Abb.— 7.—8. Kl.
344 (1158)	Heinrich von Kleist	Katechismus der Deutschen und kleinere patriotische Geschichten.	Hans Bartels	Bielefeld, Velhagen & Klasing	0,30	7. Kl.
345 (1159)	Johann Wolfgang Goethe	Goethes Gedichte. Auswahl.	Rudolf Franz	Bielefeld, Velhagen & Klasing	1,25	insbes. f. Abb.— 7.—8. Kl.
346 (1199)		Die Grillparzer-Lese.	Robert Hohlbaum	Wien, Adolf Luser	0,80	nur f. Abb, — ab 6. Kl.
347 (1363)	Johann Gottfried Herder	Shakespeare.	G. Klingenstein	Bielefeld, Velhagen & Klasing	0,30	7. Kl.

Geschichte.

Lfd. Nr. (Prüfungsnummer)	Verfasser	Titel	Bearbeiter	Verlag	Preis RM	Bemerkungen
348 (870)		Germanische Jungmannschaftszucht. 1. Die Sippengefolgschaft.	Fr. Wüllenweber	Hamburg, Hanseatische Verlagsanstalt	0,80	nur f. Abb. — ab 6. Kl.
349 (1058)	Friedrich der Große	Die politischen Anschauungen Friedrichs des Großen.	L. Gruenberg	Bielefeld, Velhagen & Klasing	0,45	7. Kl.
350 (1143)	Hermann Böhme	Carl Peters, der Begründer von Deutsch-Ostafrika.		Leipzig, Reclam	kart. 0,35, geb. 0,75	5. Kl.
351 (1216)	Freiherr vom Stein	Freiherr vom Stein. Im Auszuge aus seinen Lebenserinnerungen, Denkschriften und Briefen.	Paul Oswald	Bielefeld, Velhagen & Klasing	0,65	7. Kl.

Lfd. Nr. (Prüfungsnummer)	Verfasser	Titel	Bearbeiter	Verlag	Preis RM	Bemerkungen
		Englisch.				
352 (479)	Jerome K. Jerome	Three Men in a Boat.		Paderborn, Schöningh	0,54	nur f. Abb. — 5.—7. Kl.
353 (631)	B. A. Kötter-Anson	The Inseparable Three		Bamberg, C. C. Buchner	0,60	nur f. Abb. — M., Mdch.
354 (681)	Friedrich Geisler	Under the Stars and Stripes.		Dresden, L. Ehlermann	2,—	nur f. Abb. — O.
355 (700)	M. Littleton	The Call of Empire.	Hans Kicia	Leipzig, B. G. Teubner	0,90	nur f. Abb. — 8. Kl.
356 (768)		Stirring Adventures in all the World.	Walter Knitt	Braunschweig, G. Westermann	1,—	4. Kl.
357 (798)	Deutschbein-Azzalino	Einführung in die englische Stilistik.		Leipzig, Quelle & Meyer	2,—	nur f. Abb. — O.
358 (824)	Buxton, Marshall und Cutler	Heroic Deeds and Knightly Adventures.	Botzenmayer	Braunschweig, G. Westermann	0,90	3. Kl.
359 (874)		Scotland.	J. Gelhard	Langensalza, Julius Beltz	0,45	insbes. f. Abb.— 5. Kl.
360 (1100)	Henry Ford	Edison as I know him.	Warnecke	Braunschweig. G. Westermann	0,80	7.—8. Kl.
361 (889)	Seydewitz und Alwin Paul	Eminent Englishmen I: Great Sailors.		Leipzig, B. G. Teubner	0,50	insbes. f. Abb.— 4. Kl.
362 (943)	Oscar Wilde	Two Tales (The Devoted Friend; The Young King).	J. Ramisch	Frankfurt a. M., M. Diesterweg	0,50	3.—4. Kl.
363 (1097)	J. R. Seeley	Two Chapters from the Expansion of England.	Walter Topp	Bielefeld, Velhagen & Klasing	0,35	8. Kl.
*364 (1101)	Anna Sewell	Black Beauty.	Warnecke	Braunschweig, G. Westermann	0,80	ab 3. Kl.
365 (1102)	Verschiedene	Four One-Act Plays.	W. F. Schmidt	Braunschweig G. Westermann	1,30	7.—8. Kl.
366 (1147)	J. R. Seeley	Elizabeth — Cromwell — William III.	H. Gade	Bielefeld, Velhagen & Klasing	0,40	insbes. f. Abb.— O.
367 (1181)	Harold Nicolson	Peacemaking 1919.	Bruno Radtke	Bielefeld, Velhagen & Klasing	0,50	insbes. f. Abb.— 8. Kl.
		Französisch.				
368 (488)		La Conquête de l'air: Récits d'aventures et de batailles aériennes.	Walter Knitt	Braunschweig, G. Westermann	0,90	7.—8. Kl.
369 (786)		La Révolution française.	C. Bauer und Louis Kientz	Leipzig, B. G. Teubner	0,90	7. Kl.
370 (851)	Prosper Mérimée	Colomba	A. Mohrbutter	Kiel und Leipzig, Lipsius & Tischer	1,10	8. Kl.
371 (983)	Verschiedene	Contes d'Aventures.	F. H. Schild	Frankfurt a. M., M. Diesterweg	0,50	7. Kl.
372 (1109)	Prosper Mérimée	Mateo Falcone.	G. Goyert	Kiel, Lipsius & Tischer	0,40	7.—8. Kl.
373 (629)	Colette Vivier	Didine et les autres.	R. Arndt	Leipzig, B. G. Teubner	0,60	7. Kl.
		Lateinisch.				
374 (227)		Augustus und sein Werk (Text).	Walsdorff	Bielefeld, Velhagen & Klasing	1,20	7. Kl.
375 (448)	Cicero	Cicero, De re Publica, Auswahl (in Freytags Sammlung).	O. Schinck	Berlin, G. Freytag	0,90	7. Kl. Gymn.
376 (973)	M. Porcius Cato	Kommentar.	Karl Atzert	Leipzig, Quelle & Meyer	0,65	6. Kl. Gymn.
377 (1161)		C. Julius Caesar, De bello civili, Auswahl	Rudolf Koller	Wien, Österreichischer Landesverlag	1,20	7. Kl. O. f. J.

Bezüglich der Abkürzungen verweise ich auf die Vorbemerkung des ersten Verzeichnisses (Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1939 eft 10 S. 291).

Berlin, den 23. Januar 1940.

Der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: Holfelder.

Bekanntmachung. — E III a 140.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 77.)

56. Lehrgänge zur Fortbildung von Hausfrauen für die Aufgaben des Deutschen Frauenwerks (Fachlehrgänge).

Die vielseitigen Anforderungen, die das politische Leben insonderheit nach der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Seite an die deutsche Hausfrau als verantwortliche Leiterin des Familienhaushalts stellt, verlangen eine gründliche Erziehungs- und Aufklärungsarbeit. Für diese Arbeit ist die Heranbildung geeigneter Hausfrauen notwendig. Es sollen daher im Benehmen mit dem Deutschen Frauenwerk (DFW.) an hauswirtschaftlichen Fach- und Berufsfachschulen Lehrgänge eingerichtet werden, in denen diese Unterweisung gegeben wird.

Um diese Fortbildung der deutschen Frauen einheitlich zu gestalten und eine enge Zusammenarbeit der ausbildenden Schulen mit den Dienststellen des DFW. sicherzustellen, erlasse ich für die Durchführung der Lehrgänge die nachstehenden und die als Anlagen beigefügten Bestimmungen.

I.

Die Hausfrauen, die an den Lehrgängen teilnehmen wollen, werden der Leiterin der Schule vom DFW. namhaft gemacht. Bei der Auswahl der Teilnehmerinnen sind die von mir im Einvernehmen mit der Reichsfrauenführerin erlassenen Aufnahmebedingungen maßgebend (vgl. Anlage 1 A 2). Nach Beendigung der Ausbildung legen die Hausfrauen eine Schlußprüfung ab und erhalten ein Zeugnis.

Zur Eröffnung der Lehrgänge ist die vorherige Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde erforderlich. Bereits bestehende Lehrgänge sind daraufhin zu prüfen, ob sie den Bestimmungen dieses Erlasses entsprechen.

II.

Die Lehrplanrichtlinien werden von mir im Benehmen mit dem DFW. aufgestellt und bekanntgegeben werden. Der gesamte Unterricht aller Aufgabengebiete liegt in der Hand der von der Schulleiterin hierfür bestimmten Lehrkräfte der Ausbildungsanstalt (vgl. die Bestimmungen in Anlage 1 A 5: „Aufgabengebiete und Stundentafel").

III.

Dem DFW. ist die Möglichkeit zu geben, sich im Verlaufe der Ausbildung von den Fortschritten der Lehrgangsteilnehmerinnen zu überzeugen. Die Vertreterin des DFW. kann dazu nach vorausgegangener rechtzeitiger Anmeldung bei der Schulleiterin dem Unterricht zuhören und den Übungen beiwohnen, ohne selbst einzugreifen. Dabei hervortretende Wünsche hinsichtlich der Durchführung des Unterrichts sind vom DFW. an die Schulleiterin zu richten.

Die Schlußprüfung wird von einem Prüfungsleiter abgenommen, dem ein Prüfungsausschuß zur Seite steht (vgl. Anlage 1 B 3). Die Mitglieder werden von der Schulaufsichtsbehörde in der Regel für drei Jahre bestimmt; sie erhalten ein Berufungsschreiben. Um den Ablauf der Prüfung nicht zu stören, dürfen höchstens drei Gäste zugelassen werden (vgl. Anlage 1 B 3).

IV.

Wegen der Deckung der durch die Lehrgänge entstehenden Kosten haben sich die Schulträger vor Beginn der Ausbildung mit den zuständigen Dienststellen des DFW. ins Benehmen zu setzen. Staatlicherseits können Mittel für diese Zwecke nicht bereitgestellt werden.

Durch die Prüfung entstehen der Schulleiterin und den beteiligten Lehrkräften erhebliche Mehrarbeiten. Von den Prüfungsgebühren soll ihnen deshalb ein Drittel als Entschädigung zufließen.

V.

Die bisher an die Teilnehmerinnen bestehender Lehrgänge unter Vorbehalt ausgegebenen Bescheinigungen sind durch Zeugnisse nach dem vorgeschriebenen Muster (Anlage 3) zu ersetzen, sofern die Ausbildung und die Prüfung im allgemeinen den jetzigen Anforderungen entsprochen haben.

VI.

Es ist ein Verzeichnis der genehmigten Lehrgänge anzulegen und auf dem laufenden zu halten. Abschriften des Verzeichnisses sind mir alljährlich zu Beginn des neuen Rechnungsjahres einzureichen.

Berlin, den 1. Dezember 1939.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Rust.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder (einschl. Österreich), den Herrn Reichskommissar für das Saarland in Kaiserslautern, den Herrn Reichsstatthalter im Sudetengau in Reichenberg, die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin (Abteilung IV). — E IV c 6666/39 (a).

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 80.)

*

Anlage 1.

Lehrgänge zur Fortbildung von Hausfrauen für die Aufgaben des Deutschen Frauenwerks (Fachlehrgänge).

A. Allgemeines.

1. Aufgaben.

Die Lehrgänge sollen das Können und Wissen erfahrener und für die Aufgaben des DFW. einsatzbereiter Hausfrauen planmäßig ordnen und vertiefen. Sie sollen die Hausfrauen zur vorbildlichen Führung eines Haushaltes und zur Erfüllung ihrer verantwortungsvollen Aufgabe in Volk und Staat befähigen sowie zur vollen Einsatzbereitschaft entsprechend den Fähigkeiten der Hausfrau besonders verpflichten.

2. Aufnahmebedingungen.

1. Nachweis der Mitgliedschaft im DFW.,
2. Mindestalter von 24 Jahren,
3. Nachweis der deutschblütigen Abstammung,
4. mit der Hand geschriebener Lebenslauf,
5. Nachweis einer ausreichenden Allgemeinbildung, die erbracht werden kann:
   a) durch das Abschlußzeugnis der Klasse 5 einer Oberschule für Mädchen oder einer Mädchenmittelschule oder einer gleichwertigen Schule,
   b) durch das Zeugnis einer Volksschule und eine Vorprüfung, die von der Lehrgangsanstalt in Anwesenheit einer Vertreterin des DFW. durchgeführt wird. Die Bewerberin soll in dieser Prüfung durch eine Niederschrift beweisen, daß sie fähig ist, einen ihrem Erfahrungskreis entlehnten und ihrem Wissen angemessenen Gedankengang einfach, klar und sprachlich richtig wiederzugeben. Sie soll im Rechnen Sicherheit besitzen und in der mündlichen Prüfung zeigen, daß sie folgerichtig zu denken und sich über Erfahrungen des täglichen Lebens klar auszudrücken versteht.
6. Nachweis ausreichender hauswirtschaftlicher Fertigkeiten und Kenntnisse, der erbracht werden kann:
   a) durch eine fünfjährige leitende praktische Tätigkeit im Haushalt oder

b) durch eine dreijährige leitende praktische Tätigkeit im Haushalt, wenn das Abschlußzeugnis einer Frauenfachschule Klasse I, einer Haushaltungsschule, Kinderpflege- und Haushaltgehilfinnenschule, einer dreijährigen hauswirtschaftlichen Berufsschule oder das Zeugnis als Hausgehilfin vorliegt.

3. Umfang und Verteilung des Unterrichts.

Der Lehrgang dauert zwei Jahre mit zusammen 80 Unterrichtswochen. Es finden wöchentlich fünf Unterrichtsstunden statt.

Für die Verteilung der Ferien sind im allgemeinen die Schulferien des Ortes maßgebend.

4. Besucherinnenzahl.

In den Lehrgang des ersten Jahres sollen höchstens 22 Teilnehmerinnen aufgenommen werden.

5. Aufgabengebiete und Stundentafel.

Die Aufgabengebiete sind:

1. Kochen einschließlich Nahrungsmittellehre,
2. Pflege des Hauses,
3. Behandlung der Wäsche,
4. Nadelarbeit und Werkarbeit,
5. Ernährung und Gesundheitspflege der Familie,
6. Wirtschaftslehre des Haushaltes,
7. Hauswirtschaftliche Berufs- und Erziehungsfragen,
8. Nationalpolitischer Unterricht.

Aufgabengebiete	Wochenstundenzahl			
	1. Halbj.	2. Halbj.	3. Halbj.	4. Halbj.
Kochen einschließlich Nahrungsmittellehre	4			3
Pflege des Hauses und Behandlung der Wäsche			2	
Nadelarbeit und Werkarbeit . .		5		
Ernährung und Gesundheitspflege der Familie			2	
Wirtschaftslehre des Haushalts bzw. hauswirtschaftliche Berufs- und Erziehungsfragen . .			1	1
Nationalpolitischer Unterricht . .	1			1
	5	5	5	5

6. Besondere Unterrichtsveranstaltungen.

Außerhalb der Stundentafel sind im Rahmen des Lehrplanes Vorträge aus den Arbeitsgebieten des DFW. von dessen Referentinnen vorzusehen. Neben dem Unterricht sind geeignete Besichtigungen vorzunehmen.

7. Betriebsmittel.

Die hauswirtschaftliche Berufsfach- oder Fachschule, an der die Ausbildung stattfindet, soll möglichst ein Wohnheim als lebensnahes Arbeitsfeld für die praktischen Übungen besitzen. Die notwendigen Betriebs- und Lehrmittel müssen vorhanden sein.

8. Lehrkräfte.

Leiterin und Lehrkräfte müssen über die erforderliche Vorbildung, in der Regel die Anstellungsfähigkeit als Gewerbelehrerin, verfügen.

9. Zeugnis.

Über die bestandene Prüfung erhalten die Hausfrauen ein Zeugnis nach anliegendem Muster (Anlage 3).

B. Richtlinien für die Schlußprüfung.

1. Prüfungsanstalt.

Schlußprüfungen finden an den Bildungsanstalten statt, denen die Genehmigung zur Einrichtung von Lehrgängen zur Fortbildung von Hausfrauen für die Aufgaben des DFW. erteilt worden ist.

2. Ort der Prüfung.

Die Schlußprüfung findet in den Unterrichtsräumen und Übungsstätten der Schule statt.

3. Prüfungsausschuß.

Der Prüfungsausschuß besteht aus:

a) der Leiterin der Schule, an der die Ausbildung erfolgt ist, als Prüfungsleiter,
b) der Vertreterin des DFW., Abteilung Volkswirtschaft-Hauswirtschaft,
c) den an der Ausbildung beteiligten Lehrkräften,
d) einer Hausfrau, die mit Erfolg an dem Lehrgang zur Fortbildung von Hausfrauen für die Aufgaben des DFW. teilgenommen oder die Prüfung als Gewerbelehrerin für Hauswirtschaft bestanden hat.

Die Mitglieder des Ausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Gäste dürfen mit Zustimmung des Prüfungsleiters der Prüfung beiwohnen.

4. Zulassung zur Prüfung.

Der Prüfungsleiter entscheidet nach Anhören der an der Ausbildung beteiligten Lehrkräfte und der Vertreterin des DFW. über die Zulassung zur Prüfung. Die Zulassung setzt einen regelmäßigen Besuch voraus; sie ist in der Regel nicht möglich, wenn mehr als ein Viertel der Unterrichtszeit versäumt worden ist.

Ein besonderer Antrag auf Zulassung zur Prüfung wird von den Teilnehmerinnen nicht verlangt.

Die Prüfungszeiten sind vom Prüfungsleiter mit dem DFW. zu vereinbaren und der Schulaufsichtsbehörde sechs Wochen vor Beginn der Prüfung mitzuteilen, damit der Schulaufsichtsbeamte die Möglichkeit hat, an der Prüfung teilzunehmen.

5. Durchführung der Prüfung.

Vor der Durchführung der Prüfung soll eine Vorbesprechung der Schulleiterin mit der zuständigen Dienststelle des DFW. über die Gestaltung der Prüfung und die Aufgabenstellung stattfinden.

Die Aufgaben für die Prüfung sind den Unterrichtsgegenständen des Lehrgangs zu entnehmen. Es wird schriftlich, mündlich und praktisch geprüft. In der Prüfung soll die Hausfrau den Nachweis der in Ziffer A 1 geforderten Fähigkeiten erbringen.

Die schriftliche Prüfung dauert drei Stunden. Es werden zwei Aufgaben zur Wahl gestellt. Der Prüfungsleiter

bestimmt die Themen aus einer Vorschlagsliste, die von den an der Ausbildung beteiligten Lehrkräften aufgestellt worden ist.

Die praktische Prüfung umfaßt die Fächer Kochen, Nähen und Hausarbeit. Es sind zu fordern:

a) vier Stunden Arbeit der Hausfrau ohne fremde Hilfe (Koch- oder Nähaufgabe),

b) acht Stunden Arbeit der Hausfrau unter gleichzeitiger Anleitung von einem oder mehreren Lernenden.

Bei Stellung der Gesamtaufgabe sollen sich Aufgabe a und b so ergänzen, daß alle Prüfungsfächer Berücksichtigung finden. Die Aufgaben werden durch das Los in der Weise verteilt, daß zu a die Aufgaben vor Beginn der Arbeit gestellt werden und zu b ein bis zwei volle Arbeitstage zur Vorbereitung zur Verfügung stehen.

Die mündliche Prüfung trägt den Charakter einer Aussprache; es prüfen die Lehrkräfte, die unterrichtet haben. Die Prüfung soll für die einzelne Hausfrau 15 bis 20 Minuten dauern. Einzelheiten bestimmt der Prüfungsleiter.

Über den Verlauf und das Ergebnis der Prüfung ist ein Bericht zu führen, der von dem Prüfungsleiter, der Vertreterin des DFW. und dem Berichtsverfasser zu unterzeichnen ist. Eine Abschrift des Berichts ist an die Schulaufsichtsbehörde zu senden.

6. Beurteilung der Leistungen.

Die Arbeiten im Laufe des Lehrgangs sowie die Leistungen in der Prüfung müssen zeigen, daß sich die Hausfrau ein sicheres Können und ein vertieftes Wissen angeeignet hat und dieses Können und Wissen im Sinne des DFW. für Volk und Staat anzuwenden in der Lage ist.

Der Prüfungsleiter entscheidet über die Beurteilung auf Vorschlag der Fachlehrkraft und nach Anhören des Prüfungsausschusses. Aus den Leistungen, die während der Ausbildungszeit und in der Prüfung gezeigt worden sind, und aus der Haltung des Prüflings ist ein Gesamturteil festzustellen (Anlage 2).

Bei der Bewertung der Leistungen gilt der Erlaß des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 6. August 1938 — E I b 27 — betreffend einheitliche Leistungsstufen zur Beurteilung der Schulleistungen.

Der Teilnehmerin ist ein Zeugnis nach anliegendem Muster (Anlage 3) auszuhändigen; es ist von dem Prüfungsleiter und der Vertreterin des DFW. zu unterzeichnen und mit den entsprechenden Dienststempeln zu versehen.

7. Wiederholung der Prüfung.

Die Prüfung kann nach einem Halbjahr einmal wiederholt werden.

8. Prüfungsbeitrag.

Zur Bestreitung der persönlichen und sächlichen Ausgaben für die Prüfung ist von jeder Teilnehmerin ein Betrag von 15 RM zu erheben, der acht Tage vor Beginn der Prüfung fällig ist.

*

Anlage 2.

[Seite 1]

....

(Name der Schule)

in

....

(Ort)

Prüfungsbogen.

[Seite 2]

Laufende Nummer	Vorname, Zuname und Geburtsname	Alter	Geburtsdatum	Geburtsort	Beruf des Mannes oder eigner Beruf	Anzahl der Kinder	NS.-Organisation	Allgemeine Schulbildung	Fachliche Ausbildung	Besondere Ausbildung

[Seite 3]

Fächer:						
Vorzensuren						Gesamturteil:
Prüfungszensuren:						
Schriftlich						
Praktisch						
"						
Mündlich						
Gesamtergebnis . .						

Anlage 3.

....

(Name der Schule)

in

....

(Ort)

Zeugnis.

Frau ...., geb. ....,
geboren am .... zu ...., hat den

Lehrgang zur Fortbildung von Hausfrauen für die Aufgaben des Deutschen Frauenwerks

an der .... (Schule) vom .... 19......
bis .... 19...... besucht und die Schlußprüfung nach den Bestimmungen des Erlasses des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 1. Dezember 1939 — E IV c 6666/39 — mit dem Gesamturteil ....
.... bestanden.

...................................., den .... 19......

Der Prüfungsleiter:

....

(Dienststempel)

....

Vertreterin des Deutschen Frauenwerks,
Abt. Volkswirtschaft-Hauswirtschaft.

(Stempel des DFW.)

57. Einrichtung von halbjährigen hauswirtschaftlichen Lehrgängen für Abiturientinnen (Berufsfachlehrgänge).

Um Abiturientinnen der Oberschulen für Mädchen (sprachliche Form) die Möglichkeit einer planmäßigen hauswirtschaftlichen Ausbildung zu geben, sollen die bestehenden halbjährigen Lehrgänge für Abiturientinnen in neuer Form erhalten und im Bedarfsfalle weitere eingerichtet werden. Sie können im Hinblick auf die größere Reife dieser Schülerinnen bei vorwiegend praktischer Ausbildung in einem halben Jahr dasselbe Ziel erreichen wie Klasse I der Frauenfachschule (vgl. Erlaß vom 1. Februar 1939 — E IV c 3 E II, E III, E VI —, Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg S. 95).

Zur Regelung der Ausbildung erlasse ich daher die nachstehenden und in den Anlagen beigefügten Bestimmungen über die Einrichtung von hauswirtschaftlichen Lehrgängen für Abiturientinnen.

I.

Die halbjährigen hauswirtschaftlichen Abiturientinnenlehrgänge dürfen in der Regel nur Schulen angegliedert werden, die meine Genehmigung bzw. Anerkennung zur Führung der Klasse I der Frauenfachschule besitzen. Die Genehmigung der Lehrgänge wird Ihnen überlassen.

II.

Die für die Errichtung der Klasse I der Frauenfachschule erforderlichen Bedingungen gelten auch für die Einrichtung der halbjährigen Abiturientinnenlehrgänge.

III.

Die Erreichung des Zieles der Ausbildung wird durch ein Abschlußzeugnis bescheinigt (Anlage 2).

IV.

Es ist ein Verzeichnis der anerkannten Lehrgänge anzulegen und auf dem laufenden zu halten. Abschriften des Verzeichnisses sind mir alljährlich zu Beginn des neuen Rechnungsjahres, erstmalig zum 1. Oktober 1940, einzureichen; dabei sind auch Ergänzungen oder Veränderungen zu melden.

Berlin, den 1. Dezember 1939.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Rust.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder (einschl. Österreich), den Herrn Reichskommissar für das Saarland in Kaiserslautern, den Herrn Reichsstatthalter im Sudetengau in Reichenberg, die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin (Abteilung IV). — E IV c 5555/39 (a).

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 83.)

*

Anlage 1.

Halbjährige hauswirtschaftliche Lehrgänge für Abiturientinnen.

1. Aufgaben.

Der halbjährige hauswirtschaftliche Lehrgang für Abiturientinnen hat die Aufgabe, die Mädchen durch eine umfassende, vorwiegend praktische Ausbildung zur planmäßigen Arbeit im Familienhaushalt zu erziehen. Sie vermittelt damit zugleich die grundlegende Vorbildung für die lehrenden und leitenden Berufe in der Hauswirtschaft.

2. Aufnahmebedingungen.

Für die Aufnahme sind einzureichen:

a) Nachweis der Abstammung bis zu den Großeltern,
b) ärztliches Gesundheitszeugnis,
c) mit der Hand geschriebener Lebenslauf (Lichtbild),
d) Reifezeugnis.

3. Schülerinnenzahl.

Die Bestimmung im Runderlaß vom 1. Februar 1939 — E IV c 3/39 E II, E III, E VI — Anlage 1 Ziffer 3 (Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. S. 95) ist anzuwenden.

4. Unterrichtsgebiete.

In dem halbjährigen hauswirtschaftlichen Abiturientinnenlehrgang stehen die Unterrichtsgebiete Hauswerk und Handarbeit mit einer hohen Stundenzahl im Vordergrund. In engstem Zusammenhang damit sollen die fachkundlichen Unterrichtsgebiete zu einer sicheren und durchdachten Leistung führen. Durch die Behandlung der Zeitgeschehnisse im nationalpolitischen Unterricht wird das politische Interesse der Mädchen wach gehalten und in Beziehung zur hauswirtschaftlichen Arbeit gebracht.

5. Stundentafel.

Unterrichtsfächer	Stundenzahl
a) Fachpraktische und fachkundliche Ausbildung in der Hauswirtschaft:	
Hauswerk:	
Kochen (8)	14
Einrichten und Pflege der Wohnung (3) . . .	
Pflege der Wäsche und Kleidung (3)	
Handarbeit:	
Herstellen und Ausbessern von Wäsche (4) . . .	12
Herstellen und Umändern einfacher Kleidungsstücke (5)	
Schmückende Handarbeit mit Zeichnen (3) . .	
Fachkunde:	
Nahrungsmittelkunde (1)	3
Wirtschaftskunde des Haushaltes (1)	
Werkstoffkunde der Handarbeit (1)	
Selbständige Übungen in der Hauswirtschaft (Betriebsämter)	3
b) Kulturpflege im häuslichen Wirkungskreis:	
Nationalpolitischer Unterricht (Tagesfragen) (1)	4
Kulturkunde (1)	
Erziehungskunde (1)	
Musik (1)	
c) Körpererziehung:	
Leibesübungen (2)	4
Gesundheitspflege, häusliche Säuglings- und Krankenpflege (2)	
Wochenstunden . . .	40

Den Schülerinnen ist im Laufe der Ausbildungszeit Gelegenheit zu geben, zusammenhängende hauswirtschaftliche Aufgaben zu lösen (Betriebsämter). Arbeit im Säuglingsheim

oder Kindergarten ist nach Möglichkeit einzufügen. Falls Schülerinnen hauswirtschaftlichen Lehrberufen zustreben, können sie an Arbeitsgemeinschaften für Handarbeit oder Turnen teilnehmen.

6. Betriebsmittel und Lehrkräfte.

Der Erlaß vom 1. Februar 1939 — E IV c 3 E II, E III, E VI — findet sinngemäß Anwendung.

7. Zeugnisse.

Nach erfolgreichem Besuch des Lehrganges wird ein Abschlußzeugnis nach anliegendem Muster erteilt (Anlage 2).

8. Berechtigungen.

Das Abschlußzeugnis des Lehrganges

a) berechtigt nach Ableistung des vorgeschriebenen einjährigen Praktikums zum Eintritt in die Frauenfachschule Klasse II,
b) wird angerechnet auf die für die Ausbildung als Gewerbelehrerin für Hauswirtschaft vorgeschriebene praktische Tätigkeit,
c) gilt als Nachweis der hauswirtschaftlichen Vorbildung beim Eintritt in ein Seminar für Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen und
d) wird angerechnet auf die vierjährige Berufsarbeit zur Ausbildung als Volkspflegerin.

*

Anlage 2.

....

(Name der Schule)

in

....

(Ort)

Abschlußzeugnis
des halbjährigen hauswirtschaftlichen Lehrganges für Abiturientinnen (Berufsfachlehrgang).

Fräulein ...., geboren am .... zu ...., hat den halbjährigen hauswirtschaftlichen Lehrgang für Abiturientinnen (Erlaß des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 1. Dezember 1939 — E IV c 5555/39 —) vom .... 19...... bis .... 19...... regelmäßig und mit Erfolg besucht und wird mit nachstehendem Zeugnis entlassen:

Allgemeine Beurteilung: ....

....

Einzelleistungen:

Hauswerk:
Kochen . . . .
Einrichtung und Pflege der Wohnung . . . .
Pflege der Wäsche und Kleidung . . . .

Handarbeit:
Herstellen und Ausbessern von Wäsche . . . .
Herstellen und Umändern von Oberkleidung . . ..
Schmückende Handarbeit . . . .

Nationalpolitischer Unterricht . . . .
Kulturkunde . . . .
Erziehungskunde . . . .
Nahrungsmittelkunde . . . .
Wirtschaftskunde des Haushaltes . . . .
Werkstoffkunde der Handarbeit . . . .
Gesundheitspflege, häusliche Säuglings- und Krankenpflege . . . .
Leibesübungen . . . .
Musik . . . .

Bemerkungen: ....

....

...................................., den .... 19......

Die Direktorin: Die Klassenleiterin:

....

(Dienststempel)

Für die Beurteilung der Leistungen gelten die Stufen: „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „befriedigend“ (3), „ausreichend“ (4), „mangelhaft“ (5), „ungenügend“ (6).

58. Ingenieurschulwesen.

(Erlaß vom 5. April 1939 — E IV a 1486/39 —, Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1939 S. 234.)

Die Eintragung der Ingenieurschule der Seestadt Wismar in die Reichsliste der höheren technischen Lehranstalten, deren Reifezeugnis zum Eintritt in die Laufbahn des gehobenen mittleren technischen Dienstes berechtigt, habe ich rückwirkend vom 1. April 1939 auf die Leichtbauabteilung ausgedehnt.

Berlin, den 8. Januar 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrage: Heering.

An die Herren Reichsminister und den Herrn Preußischen Finanzminister. — E IV a 5062/39.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 84.)

b) Für Preußen

—

Volksbildung

a) Für das Reich

—

b) Für Preußen

59. Prüfung für Organisten und Chorleiter.

Die nächste staatliche Prüfung für Organisten und Chorleiter bei der Staatlichen Hochschule für Musikerziehung und Kirchenmusik in Berlin-Charlottenburg findet vom 21. bis 23. Februar 1940 statt.

Meldungen zu dieser Prüfung sind möglichst umgehend an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, Berlin-Charlottenburg 5, Luisenplatz, Schloß, zu richten.

Berlin, den 15. Januar 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrage: Hermann.

Bekanntmachung. — V a 70/40.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 84.)

Körperliche Erziehung

Luftfahrt und Luftschutz

a) Für das Reich

60. Pflege der Luftfahrt in den Schulen und Hochschulen.

Erlaß vom 17. November 1934 — R U III 10. 1. —.)

Mit meinem Erlaß vom 17. November 1934 — R U III 10. 1. — hatte ich auf die Bedeutung und Wichtigkeit der Pflege und der Förderung des Luftfahrtgedankens in den Schulen und Hochschulen zwecks Sicherstellung des Nachwuchses für alle auf dem Gebiet des noch neuen Flugwesens wissenschaftlich, technisch, praktisch und fliegerisch tätigen Kräfte hingewiesen.

Mit der Schaffung unserer Luftwaffe, dem Ausbau der Luftfahrtforschung und der Luftfahrtindustrie sowie der Gründung des Nationalsozialistischen Fliegerkorps (NSFK.) haben sich Bedeutung und Bereich der Luftfahrt erweitert.

In Zusammenarbeit mit allen hieran beteiligten Stellen muß das deutsche Erziehungswesen darauf bedacht sein, die sich für seinen Teil daraus ergebenden Sonderaufgaben zu erfüllen.

Es ist Pflicht der Schule und Hochschule, die Jugend für die Erhaltung und Weiterentwicklung der Luftfahrt, die eine Lebensbedingung des deutschen Volkes ist, zu befähigen und zu begeistern, damit der Luftfahrt jene Kräfte zugeführt werden können, die sie im Dienste der Reichsverteidigung und der Weltgeltung Deutschlands benötigt.

Der uns aufgezwungene Krieg hat die Bedeutung unserer Luftwaffe unter Beweis gestellt.

Der auf allen Gebieten der deutschen Luftfahrt bestehende Vorsprung muß gehalten werden. Die Anlagen, in denen der Fortschritt in Wissenschaft und Technik sowie die Erfahrungen im Unterricht und in der Organisation zum Ausdruck kommen, sind die Grundlage der nunmehr beginnenden Weiterarbeit.

Ich erwarte, daß alle Kräfte im deutschen Schul- und Bildungswesen zusammengefaßt und eingesetzt werden, damit auch unter den erschwerten Bedingungen des Krieges das gesteckte Ziel erreicht wird.

Der Erlaß erhält damit für Krieg und Frieden besondere Bedeutung.

Neben der Behandlung der Luftfahrt in den naturwissenschaftlichen Fächern ist in allen Unterrichtsgebieten der allgemeinbildenden Schulen bei gegebener Gelegenheit Bezug auf die Luftfahrt zu nehmen.

In diesem Sinne ist bereits der Flugmodellbau an den Schulen und an den Nationalpolitischen Erziehungsanstalten eingeführt; er ist nach Umfang und Wichtigkeit das beste jugendgemäße und damit erfolgreichste Mittel für eine erste Hinlenkung der Jugend zur Luftfahrt.

Seine weitere Förderung ist daher von größter Bedeutung. Die in der deutschen Schule liegenden Möglichkeiten für seine Durchführung — eine einsatzfähige und arbeitsbereite Lehrerschaft sowie die vorhandenen Einrichtungen — müssen daher zielbewußt ausgenutzt werden.

Die Teilnahme an Flugmodell-Vergleichsfliegen und Wettbewerben des NSFK. bildet eine wichtige Maßnahme zur Heranbringung der Jugend an das NSFK. und damit an die Luftfahrt. Die von mir anerkannten Bestimmungen des NS.-Fliegerkorps über Flugmodellbau und Modellflug sind hierbei besonders zu beachten.

Verständnis und bejahende Einstellung zur Luftfahrt wird aber immer die Kenntnis der physikalischen Grundlagen des Fliegens zur Voraussetzung haben müssen. Die Behandlung der Flugphysik und Fluglehre kann daher in keiner Schulart entbehrt werden. In den Berufs- und Fachschulen sind die entsprechenden Gebiete im Rahmen der geltenden Lehrpläne zu berücksichtigen.

Zur Förderung besonders begabter Volksschüler hat der Herr Reichsminister der Luftfahrt in Verbindung mit der Luftfahrtindustrie bei deren Werken fliegertechnische Vorschulen eingerichtet. Die hier gewährte kostenlose Ausbildung zum Facharbeiter und Soldaten ist für die Bedarfsdeckung eines hochbefähigten Facharbeiternachwuchses für die Industrie und für das Bodenpersonal der Luftwaffe so wertvoll, daß ihr nur die besten Schüler zugeführt werden sollen.

Ich ersuche daher, dafür Sorge zu tragen, daß die Lehrerschaft in Verbindung mit den Arbeitsämtern förderungswürdige Volksschüler diesen Ausbildungsstätten zuleitet.

In den Mittelschulen ist für eine enge Verbindung zwischen dem Flugmodellbau im Werkunterricht und den flugphysikalischen Erörterungen im Naturlehreunterricht sowie der Behandlung der in Betracht kommenden mathematischen Gesetze im Raumlehreunterricht Sorge zu tragen.

Die in den Arbeitsgemeinschaften der Oberschulen zur Behandlung kommende Flugphysik — insbesondere in der experimentellen Verbindung mit dem Flugmodellbau — bedarf weiter der Fürsorge und Förderung, da hierdurch frühzeitig Veranlagung und technische Befähigung erkannt werden.

Ich habe der Bedeutung der Förderung des luftfahrtwissenschaftlichen Nachwuchses durch die Stiftung des Lilienthal- und Ludwig-Prandtl-Preises besonderen Ausdruck verliehen.

In gleicher Weise sehe ich in der Fortführung und dem weiteren Ausbau der Luftfahrtlehrgänge an den gewerblichen Berufs- und Fachschulen eine diesen Schulen arteigene Förderungsmaßnahme, durch die aber keine Einschränkung des Pflichtunterrichts eintreten darf.

In Einzelfällen wird zu prüfen sein, inwieweit im Rahmen der Arbeitsgemeinschaften der Oberschule die Durchführung dieser Lehrgänge auch an Höheren Schulen möglich ist oder Schüler der Höheren Schulen an den Lehrgängen der Berufs- und Fachschulen teilnehmen können.

Die Einrichtung solcher Lehrgänge an den Höheren Schulen bedarf jedoch in jedem Falle aus Steuerungsgründen meiner Genehmigung.

An den Nationalpolitischen Erziehungsanstalten müssen Luftfahrtlehrgänge eingerichtet werden. Der Ausbau erfolgt nach Maßgabe der gegebenen örtlichen Verhältnisse.

An den Hochschulen ist durch die Einrichtung der Luftfahrtabteilungen bei den Hochschulinstituten für Leibesübungen (bzw. den Hochschulen für Lehrerbildung) nunmehr jedem Studierenden Gelegenheit gegeben, durch Beteiligung an den Luftfahrtlehrgängen eine allgemeine hochschulmäßige Einführung in das Gesamtgebiet der Luftfahrt zu erhalten.

Ich erwarte, daß die Bedeutung dieser Einrichtungen erkannt wird und daß die Studierenden den hierauf aufbauenden Weg zu den vielseitigen Berufsmöglichkeiten in der Luftfahrt finden, daß sie an die wissenschaftliche Arbeit herangebracht werden und die großen Förderungsmaßnahmen an den Hochschulen erkennen. Der Weg zur Luftfahrtforschung ist damit gegeben.

Der Herr Reichsminister der Luftfahrt hat daneben mit meinem Einverständnis an einigen Hochschulen Einrichtungen für flugtechnische Fachgruppen und an Fachschulen für flugtechnische Arbeitsgemeinschaften geschaffen. In ihrer Arbeit erblicke ich eine sehr wesentliche und notwendige Ergänzung des Studiums und ersuche, diese Einrichtungen und ihre Angehörigen zu fördern.

Den Schulaufsichtsbehörden und Schulleitern mache ich die Fortführung aller bisherigen und die unverzügliche Inangriffnahme der neuen Maßnahmen zur Pflicht.

Die Förderung der Luftfahrt gehört zu den dienstlichen Aufgaben aller an der Schulaufsicht und Schulpflege beteiligten Beamten, insbesondere

1. der Kreissportlehrer, wo diese Einrichtung bereits besteht und die Beamten ausgebildet sind,
2. der Sachbearbeiter für Leibesübungen und körperliche Erziehung bei den Regierungspräsidenten und der entsprechenden Beamten bei den Landesbehörden,

3. der Sachbearbeiter im Bereich der Höheren Schule bei den Oberpräsidenten und der entsprechenden Beamten bei den Landesbehörden.

Bei den Besichtigungen ist auf die Durchführung dieses Erlasses zu achten. Vermerke darüber sind in die Niederschrift einzutragen.

Zum 1. Oktober 1940 ist mir über das Veranlaßte und die erzielten Erfolge zu berichten.

Im Rahmen der mir zur Verfügung stehenden Mittel werde ich — wie bisher — die Durchführung dieses Erlasses unterstützen.

Berlin, den 30. Dezember 1939.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Rust.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen) einschl. Reichsstatthalter in Danzig und Posen, die Herren Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen), die Herren Regierungspräsidenten (einschl. Zichenau und Kattowitz), den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin, die Herren Direktoren der Hochschulen für Lehrerbildung, die Herren Universitätskuratoren (für Frankfurt a. M. und Köln durch die Universitätskuratorien), die Herren Rektoren der Technischen Hochschulen, die Inspektion der Nationalpolitischen Erziehungsanstalten, das Deutsche Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht in Berlin und die Staatliche Hauptstelle für den naturwissenschaftlichen Unterricht in Berlin mit Nebenabdruck für Abteilung Luftfahrt. — K I b 8700/30. 12. 39 (282) E I, E II, E III, E IV, W, Insp. d. NPEA. (a).

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 85.)

*

Anlage 1.

Die Luftfahrt im physikalischen Unterricht.

Die Bedeutung der Luftfahrt fordert, daß jeder junge Deutsche die physikalischen Grundlagen des Fliegens auf der Schule kennenlernt.

Ihre Behandlung erfolgt im Rahmen des stundenplanmäßigen physikalischen Unterrichts der Höheren Schule bzw. in der Naturlehre der Volksschule. Die Richtlinien für den physikalischen Unterricht der Höheren Schulen bestimmen ausdrücklich, daß er sich der Fragen der Wehrtechnik und der Luftfahrt in einer dem Schüleralter entsprechenden Weise annehmen soll. Dies gilt insbesondere für die Höheren Schulen für Jungen.

Die Behandlung der „Grundlagen der Strömungs- und Fluglehre" geschieht in Klasse 6, und zwar sowohl im naturwissenschaftlich-mathematischen wie auch sprachlichen Zweig der Oberschule.

Im Gymnasium wird der Stoff gekürzt, da für den Physikunterricht nur eine Wochenstunde zur Verfügung steht.

In der Aufbauschule werden Strömungs- und Fluglehre wie in Klasse 6 der Oberschule (naturwissenschaftlicher Zweig) behandelt.

Auch für den sprachlichen Zweig der Mädchen-Oberschule ist eine einfache Behandlung im Lehrplan vorgeschrieben.

Ziel und Weg.

Die in den „Richtlinen: Erziehung und Unterricht in der Höheren Schule" gegebenen allgemeinen Anweisungen für die Erteilung des Physikunterrichts haben auch für die Behandlung der Fluglehre Geltung. Wahres Verständnis kann nicht durch eine etwa zu breite Behandlung der Strömungslehre erlangt werden. Durch ihre Betätigung im Flugmodellbau kennen die Schüler bereits die Schwierigkeiten des wirklichen „Fliegens"; erst eine Behandlung der Flugstabilität (dieses als Wiederholung der Begriffe „Moment" und „Schwerpunkt") in Verbindung mit den beim Modellfliegen erworbenen Kenntnissen wird die Fluglehre zu einem wirklichen Verständnis bei den Schülern bringen.

Der Stoff.

Ausreichende Apparate sind nunmehr auch bei den Volksschulen vorhanden. Lücken werden durch Zuweisung von Reichsmitteln in den nächsten Jahren ausgefüllt werden.

Folgende Stoffe sollen im allgemeinen unter Berücksichtigung der auch beim Modellbau nötigen theoretischen Belehrungen behandelt werden:

1. Der Schüler lernt die Teile des Flugzeugs kennen. Dazu dient ein Diapositiv, eine Bildtafel oder am besten ein Modell des Flugzeuges. Als solches kann im Notfall ein Brett dienen, auf dem der Lehrer Rumpf, Fahrwerk und Triebwerk mit Kreide skizziert, die Tragflächen, Flossen und Ruder werden aus steifem Papier geschnitten und mit Heftzwecken am Rumpf befestigt. Besser ist jedoch immer die Verwendung eines im Flugmodellbauunterricht gebauten „Anschauungsmodells".
2. Der Luftwiderstand:
   Er wird mit der Waage nachgewiesen und seine Abhängigkeit von der Körperform (Verkleidung) untersucht. Die Wirbelbildung auf der Rückseite wird gezeigt; der Stromlinienkörper und seine Bedeutung werden behandelt.
3. Das Kräftespiel am Drachen:
   Nachweis der Abwärtsströmung mit Wollfaden, von Auftrieb und Widerstand mit der Waage.
4. Der Tragflügel:
   a) Untersuchung von Auftrieb und Widerstand und ihrer Abhängigkeit vom Anstellwinkel mit der Waage. Kritischer Anstellwinkel.
   b) Untersuchung der Strömung unten und oben mit Wollfaden. „Abreißen" der Strömung oben. Überziehen.
   c) Nachweis der Druckerniedrigung in einem Luftstrom von verschiedenem Querschnitt und des Unter- bzw. Überdruckes am Flügel.
   d) Kräftespiel beim Geradeausflug (1. Tragfläche, 2. Flugzeug).
   e) Wanderung des Druckpunktes.
   f) Nachweis der Randwirbel. Randwiderstand, schlanke Flügel sind günstiger.
5. Das Leitwerk:
   Einrichtung, Tätigung und Wirkung der Ruder, Bedeutung von Ruder und Flossen für die Kippsicherheit des Flugzeuges.
6. Das Triebwerk:
   Die Luftschraube wird kurz behandelt; sie treibt die Luft nach rückwärts und das Flugzeug nach vorn.
7. Geradeaus-, Steig- und Gleitflug werden unter Verwendung des „Schattenrisses" besprochen, das Kräftespiel jeweils durch Federzug dargestellt. Segelflug ist ein Gleitflug im Aufwind. Wo gibt es Aufwind? Start und Landen beim Motor- und Segelflug.

Lehr- und Anschauungsgeräte.

„Die Freude des jungen Menschen am Entdecken und Basteln" muß für den Unterricht nutzbar gemacht werden, vor allem in den physikalischen Schülerübungen. Solche Übungen lassen sich mit geringen Mitteln durchführen. Es ist irrig, anzunehmen, daß für die Veranschaulichung der Strömungs- und Fluglehre und der Flugstabilität teure und komplizierte Apparate erforderlich sind. Sie werden in erster Linie nur in den naturwissenschaftlichen Arbeitsgemeinschaften

der Oberstufe der Höheren Schulen benötigt. Andererseits darf der Zwang oder Drang, durch eigene Konstruktionen Anschauungsgeräte herzustellen, nicht dazu führen, daß kostbare Zeit durch den Selbstbau von Geräten verschwendet wird, für die die Höheren Schulen weder die technischen noch die handwerklichen Einrichtungen und Erfahrungen besitzen.

Die zur Verfügung stehenden Mittel für den Ankauf von Geräten sind daher erst nach sorgfältiger Prüfung und Überlegung einzusetzen. Grundsätzlich dürfen nur solche Geräte beschafft werden, die von dem „Prüfungsausschuß für Unterrichts- und Anschauungsgeräte in der Luftfahrt" geprüft und zugelassen sind.

Erprobte und preiswerte Geräte stehen für jede Schulart in genügender Auswahl zur Verfügung. Auskunft hierüber und Beratung über die Beschaffung erteilt die Abteilung Luftfahrt der Staatlichen Hauptstelle für den naturwissenschaftlichen Unterricht, Berlin N 4, Hessische Straße 2 (Fernsprecher: 42 19 65).

Über die für die Hand des Lehrers und Schülers geeigneten Bücher über Flugphysik ist das Erforderliche aus Anlage 7 ersichtlich.

Die Luftfahrt im Mathematikunterricht an Höheren Schulen.

Die Beziehungen zwischen der Luftfahrt und der Mathematik sind ohne weiteres gegeben. Die Beherrschung der Luft bis zu dem Grade, wie sie heute vorgeschritten ist, wäre ohne mathematische Hilfsmittel nicht möglich gewesen. Es ist Aufgabe der Schulmathematik, das Anschauungs- und Übungsmaterial, das ihr aus dem praktischen Leben dargeboten wird, und zwar besonders aus den Lebensbereichen, auf die sich die Interessen der jungen Menschen im wesentlichen vereinen, auszuwerten. Deshalb fällt die Pflege der Luftfahrt im mathematischen Unterricht aus stofflichen und methodischen Gründen ohne weiteres an.

Der Anschauungs- und Übungsstoff, der die Luftfahrt in die Schulmathematik einbezieht, zerfällt in folgende Gruppen:

1. Angewandte Aufgaben aus der Flugphysik und Flugtechnik.
2. Trigonometrische Aufgaben auf der Ebene und der Kugel.
3. Aufgaben aus Wirtschaft und Verkehr.
4. Dazu kommen noch Aufgaben für die darstellende Geometrie.

Angewandte Gleichungen ersten und höheren Grades für die Mittel- und Oberstufe, Material an Funktionen liefern die Flugphysik und Flugtechnik. Beide können bis zu dem Grad in Anwendung kommen, als die dazugehörigen praktischen Beobachtungen im Physikunterricht mit seinen Schülerübungen, in den naturwissenschaftlichen Arbeitsgemeinschaften, beim Flugmodellbau und Modellfliegen und schließlich beim Segelfliegen vorliegen und die erforderlichen Kenntnisse vorhanden sind.

Auf die besondere Bedeutung der mathematischen Aufgaben aus der Meteorologie wird hingewiesen. Aufgabengrundlagen können dem in Anlage 7 aufgeführten besonderen Schrifttum entnommen werden. Außerdem bringt die Zeitschrift „Luftfahrt und Schule" hierzu fortlaufend für den Unterricht geeignetes Material.

Aufgaben aus der ebenen Trigonometrie kann die Flugzeugortung liefern. Es kämen hier in erster Linie die Peil- und Abtriftsaufgaben in Frage, die ihre Parallele in der Nautik haben.

Aufgaben aus der sphärischen Trigonometrie liefert der Langstreckenflug. Orthodrome, Ab- und Anflugwinkel werden hier mit Hilfe der sphärischen Trigonometrie ermittelt. Ebenso gehören astronomische Navigation und Funkpeilung in dieses Anwendungsgebiet. Material geben Löwe (Flugzeugortung), Immler (Flugzeugnavigation). Literatur für finanz- und wirtschaftsmathematische Aufgaben wird auf Anfrage das Verkehrstechnische Institut der Technischen Hochschule Stuttgart geben. Aufgaben für die darstellende Geometrie der Oberstufe liefert die Luftbildvermessung und ihre Auswertung.

Luftfahrt und Erdkundeunterricht.

Die Luftfahrt (Flugzeug, Luftschiff, Ballon) ist in besonderem Maße heranzuziehen bei Fragen des Verkehrs, bei Behandlung des Klimas, der Entdeckung und Erforschung der Erde, bei der Kartenkunde und zur Erfassung der Landschaft durch das Luftbild sowie im Rahmen der Geopolitik (einschl. Wehrgeographie).

Im einzelnen ist die flugkundliche Ausrichtung des Unterrichts bei folgendem gegeben:

1. Verkehr:
   Flugplätze und Luftfahrtwege im Heimatraum und in Deutschland. Lage, Länge, Dichte, Verkehrsleistung, Flugplan, Umgestaltung der Landschaft. Unser deutscher Lebensraum als Zentralflughafen Europas. Wir Deutsche und die Weltgroßluftwege der Gegenwart und nahen Zukunft.
2. Vorwissenschaftliche Grundlegung bei Behandlung der Klimalehre. Eingehen auf die für die Luftfahrt wichtigen Elemente Sicht, Bewölkung, Wind, Gewitterbö. Für ihr Studium ist die häufige unmittelbare Beobachtung besonders wertvoll.
   Flugwetterkarten Deutschlands: Bedeutung und Verbreitung für Flugsicherung und meteorologische Navigation. Die für Segelfliegen wichtigen Fragen der Meteorologie: Bodenthermik, Gelände-, Wärme-, Frontenaufwind, Konvektionsströmungen, Inversion, Höhenaufstiege von Freiballon, Flugzeug usw.
3. Bedeutung der Luftfahrt für Entdeckung und Erforschung der Erde. Leistungen der Deutschen.
4. Kartenkunde, Luftbild:
   Karte und Flieger: Kartenwahl (Projektion für Flugkarten, Geländedarstellung). Flieger und Karte: Kartographische Aufnahme vom Flugzeug aus. Ihre Bedeutung für die fortlaufende Korrektur unserer amtlichen deutschen Karten. Heranziehen des Luftbildes (besonders Senkrechtaufnahme) zur Einführung ins Kartenverständnis: Landschaftsbild und Karte, Maßstabsübungen; in allen Klassen Lesen des Luftbildes, seine Auswertung zur Erfassung der Landschaft (Schilderungen der Landschaft vom Flugzeug aus, wenn möglich, damit verbunden).
5. Geopolitische Fragen:
   Wirtschaftspolitische Fragen des Luftverkehrs. Luftverkehrspolitik. Luftfahrzeuge und Luftfahrträume der Großstaaten. Luftwehr und Landschaft: Möglichkeiten von Luftschutz, strategische Anlagen und Luftschutz.

Werden auch die meisten Fragen auf der Oberstufe zu behandeln sein, so wird manches schon auf der Mittel- und Unterstufe Berücksichtigung finden. Vor allem ist durch Besprechung der Stellung Deutschlands im Luftverkehr, in den Abschlußklassen die Bedeutung der Luftfahrt für Deutschland ins Bewußtsein der heranwachsenden Generation zu bringen.

Besondere Bedeutung ist in jedem Falle der Verwendung des Luftbildes beizumessen. Die Abteilung Luftfahrt der Staatlichen Hauptstelle für den naturwissenschaftlichen Unterricht hat ein besonderes Referat „Luftbild und Unterricht" eingerichtet, das auf Anfrage die Schulen berät.

Ferner wird bei der Reichsstelle für den Unterrichtsfilm eine besondere Abteilung „Luftbild" ab 1. Januar 1940 eingerichtet. Diese wird in der Lage sein, allen Wünschen der Lehrerschaft hinsichtlich der Eingliederung des Luftbildes in den Unterricht der Schule — nicht nur in den Erdkundeunterricht — zu entsprechen.

Luftfahrt und Biologieunterricht.

Die Körperformen und physiologischen Vorgänge fliegender Organismen geben häufig ungezwungen Gelegenheit zu Vergleichen und Hinweisen (Schwebeflug, Gleitflug, Drachenflug, Flatter- und Schwingenfliegen, Insektenflug usw.). Hinzu kommen als wichtiger Teil der Lehre vom Menschen die physiologischen Einwirkungen des Fliegens auf den menschlichen Körper. Der Nachweis der naturbedingten Grenzen menschlichen Einsatzes ist für die Erkenntnis des Wesens der Luftfahrt von großer Bedeutung. Abgesehen von der Forderung der absoluten Fliegertauglichkeit, die in den Besonderheiten des Berufes als Flugzeugführer begründet wird und sich aus zahllosen Beispielen erkennen läßt (Nachtblindheit, Farbenblindheit, latentes Schielen, Beengung der Atmungsorgane, Hörfehler u. dgl. machen untauglich!), läßt sich zeigen, daß es auch für den gesunden Menschen eine Grenze seines Einsatzes gibt, und zwar insbesondere auf den Gebieten:

1. Große Höhe,
2. Blindflug,
3. Einwirkung von Beschleunigungen, die bis zum 8- bis 10fachen der Erdbeschleunigung betragen können.

Zu 1: Die Besonderheiten des Höhenfluges — niedrige Temperaturen, geringe Luftdichte — sind im allgemeinen bekannt. Besondere Folgen hat der durch die geringe Luftdichte bedingte Sauerstoffmangel, der zu den Erscheinungen der sogenannten „Höhenkrankheit" (Verwischen der äußeren Wahrnehmungen, schließlich Bewußtseinsstörungen und Einschlafen) führt. Sie können behoben werden durch künstliche Sauerstoffatmung.

Am einfachsten, leider nur selten anwendbar, ist natürlich eine geschlossene Kabine, in der sich Temperatur und Sauerstoffgehalt auf ihren Bodenwerten halten lassen. Die Änderung des Druckes an sich führt nur bei sehr schnellen Änderungen (Sturzflug) zu Störungen harmloser Natur.

Zu 2: Das menschliche Gleichgewichtsorgan (Bodengänge im Mittelohr) reagiert nur auf die Richtung der Beschleunigung, d. h. zeigt normalerweise dem Menschen die Richtung der Erdbeschleunigung an. Befindet sich der Mensch in einem Beschleunigungsfeld anderen Ursprungs, dann wird die Richtung der resultierenden Beschleunigung angezeigt, so daß nunmehr die Richtung der Erdbeschleunigung, d. h. die Lage des wahren Horizontes, nur noch mit dem Auge, beim Blindflug vom Menschen überhaupt nicht mehr wahrgenommen werden kann, sondern nur noch die Beobachtung von Blindfluginstrumenten (Kreiselgeräten) Schlüsse auf die Lage des Flugzeugs zuläßt, die im Anfang häufig den natürlichen Empfindungen widersprechen. Eine solche zusätzliche Beschleunigung entsteht z. B. beim Kurvenflug. Bei der richtig geflogenen Kurve fällt die resultierende Beschleunigung in die Symmetrieebene des Flugzeuges, so daß diese Kurve vom menschlichen Gefühl beim Blindflug nicht vom Geradeausflug unterschieden werden kann. Auch bei einer falsch geflogenen Kurve wird nur die Richtung der resultierenden Beschleunigung wahrgenommen, so daß eine Linkskurve mit zu großer Schräglage nicht von einer geschobenen Rechtskurve (mit zu geringer Schräglage) unterschieden werden kann.

Zu 3: Bei steilen, lang anhaltenden Kurven mit schnellen Flugzeugen (z. B. Kurvenkampf) ist wegen der auftretenden Zentrifugalbeschleunigung die Gesamtbeschleunigung, der der menschliche Körper ausgesetzt ist, häufig ein Mehrfaches der Erdbeschleunigung. Die Folge ist, daß das Gesamtgewicht des Körpers auch ein Mehrfaches des normalen Gewichts beträgt. Nun hängt die Funktion des Hirnes von seiner Blutversorgung ab. Da aber das Blut nun „schwerer" geworden ist, reicht von bestimmten Grenzen ab die Leistungsfähigkeit der Herzpumpe nicht mehr aus, um diese Pumpenarbeit zu bewältigen, das Gehirn hört auf zu funktionieren, ähnlich wie bei einer Ohnmacht, es wird dem Flieger schwarz vor Augen und das Bewußtsein wird ausgeschaltet. Die Grenze, oberhalb deren dies eintritt, liegt etwa bei 8 g, d. h. dem fünffachen Betrag der Erdbeschleunigung. Bei geringerer Beschleunigung wird durch Erhöhung des Blutdruckes automatisch die Funktion des Gehirnes aufrechterhalten.

Sitzt der Mensch während einer solchen Kurve, dann ist es z. B. nicht möglich, aufzustehen, weil die Muskeln nicht in der Lage sind, das größere Körpergewicht zu heben. Im Stehen können bei ähnlichen Gelegenheiten Knöchelbrüche vorkommen. In der Rückenlage treten ähnliche Erscheinungen bei Beschleunigungen auf, nur daß dann die Bewußtseinsstörungen durch zu großen Blutdruck im Gehirn hervorgerufen werden. Gehen die auftretenden Beschleunigungen wesentlich über die obengenannte Grenze hinaus, dann sind Gefäßzerreißungen, die den Tod zur Folge haben können, möglich.

Auch beim Katapultstart treten zusätzliche Beschleunigungen auf, die aber nur als Stoß empfunden werden und, da sie senkrecht zur Längsachse des Menschen wirken und nur kurze Zeit dauern, normalerweise nicht zu Bewußtseinsstörungen führen.

Der Luftfahrtgedanke im chemischen Unterricht.

Lehrziel.

Die mannigfaltigen und außerordentlich bedeutungsvollen Beziehungen der chemischen Industrie und Forschung zur Luftfahrt mit ihren volkswirtschaftlichen Auswirkungen müssen dem Schüler klarwerden.

Stoffgebiete.

A. In der anorganischen Chemie:

1. Als Traggas für Luftschiffe und Ballone dienen H und He. (Zur Füllung von Freiballonen wird meistens noch Steinkohlengas verwendet. Litergewicht der drei Gase, Berechnung des nutzbaren Auftriebes je m³.)

2. Bei der Behandlung des Wassers ist einzugehen auf die Unterschiede zwischen hartem und weichem Wasser, Kesselsteinbildung. Verfahren zur Enthärtung (Permutitverfahren). Enteisung. In diesem Zusammenhang wird auch der Chemiker etwas auf den Kühlvorgang bei Motoren eingehen müssen, obgleich das Wesentlichste davon in die Physik gehört. Heißkühlung, Frostschutzmittel!

3. Die Gewinnung und Veredelung der Metalle ist auch technologisch zu behandeln. Im Hinblick auf die Luftfahrt sind besonders zu berücksichtigen:

a) Aluminium, seine Eigenschaften als Werkmetall für den Bau von Flugzeugen und Luftschiffen; Duralumin, Nachteil: seine Brennbarkeit über 400 Grad.
b) Die Veredelung des Stahls; Edelstähle, Wolfram, Titan usw.
c) Die Erscheinung der Ermüdung der Metalle, der Korrosion und die Mittel zu ihrer Bekämpfung, insbesondere der Schutz gegen die Einwirkung des Seewassers.
d) Elektron, seine Eigenschaften und Verwendung.

B. In der organischen Chemie.

1. Die Treibstoffe:

a) Benzin. Seine Herstellung durch fraktionierte Destillation und Kracken aus Erdölen. Abhängigkeit vom Ausland. Bedeutung der Bohrversuche. Volkswirtschaftliche und politische Bedeutung des Verfahrens, die wasserstoffarmen Verbindungen, die in der in reichlicher Menge vorhandenen Kohle enthalten sind, durch Anlagerung

von H in Benzin zu verwandeln. Verflüssigung der Kohle (Hydrierung, Verfahren von Bergius, Fischer, Leuna-Benzin).

b) Benzol als Nebenprodukt der Kokereien und Gaswerke, Wichtigkeit seiner Erzeugung im Inlande.

c) Alkohol. Die Bedeutung des Mischungszwanges für die Landwirtschaft.

Bei den Treibmitteln ist zu behandeln:

Bedeutung von Siedepunkt und Gefrierpunkt für die praktische Verwendung. Luftbedarf und Mischungsverhältnis, Leistungsabfall bei ungünstiger Mischung (Höhenflug); Brauchbarkeit im Winter. Hinweis auf ihre Gefährlichkeit.

Heizwert. Verpuffen mit Luft. Die für den Kraftverkehr unerwünschte Entstehung des H_2O beim Verbrennen ist zu behandeln. Brennstoffgemische, Verunreinigungen.

Die außerordentlich wichtige volkswirtschaftliche und wehrpolitische Bedeutung der Treibmittelfrage (Devisenersparnis bei eigener Erzeugung, Versorgungsmöglichkeit, Auslandsunabhängigkeit) ist besonders zu betonen.

2. Die Schmierstoffe:

Pflanzliche und mineralische Öle.

a) Pflanzliche Öle. Nachteil: Verharzen.

b) Mineralische Öle. Bohrversuche in Deutschland.

Veredelung der Schmierstoffe:

Verhinderung des Verharzens bei Zerschlagen der Moleküle durch den elektrischen Strom. Emulsionsbildung. Deutsche Schmierstoffe. Wirkung der Schmierstoffe; Schmierfähigkeit; Viskosität; Löslichkeit in Benzin.

C. Chemische Kampfstoffe.

Flugzeuge als Träger von Kampfstoffen bei Angriffen gegen die Zivilbevölkerung.

Diese Stoffe werden im chemischen Unterricht besprochen.

a) Staubstoffe zur Bekämpfung von Waldschädlingen.

b) Nebelstoffe zum Zwecke der Tarnung.

c) Kampfstoffe, Brandbomben, Brisanzbomben, Gasbomben (blau, grün, gelb).

Die Kampfstoffe sind nach ihrer Wirkung und Bekämpfung zu behandeln.

Auf die besonderen Möglichkeiten, auch in einer chemischen Arbeitsgemeinschaft, z. B. bei der Behandlung der Treibstoffe, oder in einer Arbeitsgemeinschaft Hüttenkunde die besonderen Forderungen der Luftfahrt zu behandeln, wird hingewiesen.

Luftfahrt im fremdsprachlichen Unterricht.

Im neusprachlichen Unterricht handelt es sich nicht allein um wissensmäßige Bildung, sondern letztlich um Auseinandersetzung des jungen Deutschen mit der fremden Welt. Aus dem Bewußtwerden von Gemeinsamkeit und Verschiedenheit, aus dem Verhältnis der Spannung heraus erwachsen volksbewußte Haltung und eigene Kraft. Gerade im Kampf um Luftgeltung werden die völkischen und staatlichen Gegebenheiten und Lebensmächte der andern Nation sichtbar, deren Sprache und Schrifttum wir vor uns haben. Darstellungen des Flugerlebnisses und des kämpferischen Einsatzes von Kriegs-, Verkehrs- und Sportfliegern wie auch fremder Leistungen im Flugzeugbau reißen den jungen Menschen zum Messen der Kräfte, zu eigenem Tatwillen mit. Von besonders tiefem Eindruck sind gerade aus fremdem Munde die Äußerungen der Hochachtung und Bewunderung für den Kampf- und Sportgeist der deutschen „Ritter der Luft“. Durch die Beschäftigung mit dem Luftfahrtschrifttum erhalten die Schüler aus ursprünglichen Quellen heraus einen Einblick in einen für Gegenwart und Zukunft außerordentlich wichtigen Bereich der fremden Staaten und Völker, denen wir im Krieg oder Frieden, im Für oder Wider als Handelnde gegenüberzustehen haben. Es ergibt sich eine verstärkte Einsicht in die eigenen nationalen Grundlagen der Luftmacht und der Wille, uns als Volk im Herzen Europas durchzusetzen und zu behaupten. Kampfgeist, Siegerwille, Nervenkraft sind entscheidend für den Einzelkämpfer wie für die Gesamtheit. Nicht nur auf Maschinen, — auf Männer kommt es an! — Im Rahmen der einzelnen Unterrichtsstoffe haben Luftfahrttexte schon in den fremdsprachlichen Lehrbüchern der Unterstufe ihre volle Berechtigung. Lebendig erzählte, anschaulich ausgemalte und spannende Geschichten von Fliegern und Flugzeugen, Zeppelinfahrten, Flugveranstaltungen und Rekordleistungen sowie einfache Gedichte stellen einen Stoff dar, der zur Belebung des Unterrichts im allgemeinen und zur Freude an der Fliegerei im besonderen beiträgt. Der Wert von Abbildungen ist hoch zu veranschlagen, besonders im Zusammenhang mit Übungen im freien Sprechen. Wie bei einzelnen Lesestücken, so stehe auch bei der Anfängerlektüre zunächst ein jugendlicher Held im Mittelpunkt. Der junge Deutsche erlebt im Schrifttum der Mittelstufe in stärkstem Maße Abenteuer, Kampf, Heldentum, Kameradschaft und sportliche Leistung mit. Bei der reichen Auswahl an Fliegerlektüre ist auf planmäßigen Aufbau des Stoffes, jugendpsychologische Eignung und sachliche Richtigkeit zu achten. Abzulehnen sind Übersetzungen ursprünglich deutschen Schrifttums.

Als Übergang zur Oberstufe erscheinen Hefte mit Schilderungen von flugsportlichen Ereignissen (u. a. Segelflug und Ertüchtigung der fremden Jugend), Erfinderschicksalen, Forschungsflügen, Luftreisen, Luftmanövern geeignet. Wenn sie so schon eine Einführung in die Luft- und Wehrpolitik vermitteln, so muß diese auf der Oberstufe in eingehenden Darstellungen zur Geltung kommen. In diesem Zusammenhang ist die Auswertung von Zeitungen und Zeitschriften unerläßlich. Dichterisch gestaltete Lebensromane leiten über zu dichterischem Luftfahrtschrifttum überhaupt. Gerade die Dichtung bringt Flug- und Kriegserlebnis wie auch rassische Art und Haltung des fremden Volkes zur vollen erzieherischen Wirksamkeit. Es ist zu wünschen, daß Fliegerromane und -novellen von literarischem Wert sowie Fluggedichte in stärkerem Maß als bisher behandelt werden können. — Lesestoffe und Abbildungen stellen die Grundlage zu Übungen im Sprechen und zu schriftlichen Arbeiten dar.

Hinsichtlich des Luftfahrtwortschatzes geht es nicht um eine eingehende fachlich-technische Schulung. Jedoch gehört ein nicht geringer Teil des technischen Ausdrucksschatzes und der eigentlichen „Fliegersprache“ zum festen Bestand der Umgangs- und Schriftsprache von heute. —

Es erscheint unerläßlich, die Luftfahrt auch an Mädchenschulen in geeigneter Weise zur Geltung zu bringen. —

Für neusprachliche Arbeitsgemeinschaften der Oberstufe eröffnet sich ein weites Feld der Auswertung: Dichterwerke, luft- und wehrpolitische Lesestoffe und vor allem Tagesschrifttum.

Die Luftfahrt stellt ein Lebensgebiet dar, das — seinem Wesen nach — Jugendlichkeit, Beweglichkeit, stete Veränderung aufweist. Das bedingt für den neusprachlichen Lehrer die Notwendigkeit ständiger Fühlungnahme und Fortbildung. Bezüglich eines Einblicks in das Gesamtproblem sei verwiesen auf: Friedrich Köhler, Luftfahrt und neusprachlicher Unterricht (Verlag Volckmann, Berlin-Charlottenburg).

Der Luftfahrtgedanke in der Kunsterziehung.

Der wesentlichste Beitrag der Kunsterziehung — mit Einschluß des Werkunterrichts — ist die Gewinnung der Herzen der deutschen Jugend für den Luftfahrtgedanken durch werkgerechtes Tun und schöpferisches Gestalten.

Der Bilde- und Gestaltungsdrang sowie die besondere Aufgeschlossenheit der Jugend für alles, was mit dem Gedanken der Luftfahrt irgendwie im Zusammenhang steht, geben die Ansatzpunkte für die kunsterzieherische Arbeit.

Es ist die besondere Aufgabe der Unterstufe, aus dem naiven Erleben heraus Stoffe, die Leben und Schule in reichem Maße bieten, in den verschiedensten Techniken zu gestalten (Beispiele: Fliegermärchen, -erzählungen und -abenteuer; Ikarus; Wieland der Schmied; Lilienthal usw.). Dadurch wird dem Schüler das Gefühl für die uralte Sehnsucht des Menschen zum Fliegen gestärkt, und er wird stolz darauf sein, daß ein Deutscher, Lilienthal, der erste fliegende Mensch war.

Mit dem wachsenden Verständnis für technische Zusammenhänge ist die Jugend durch ständige Naturbeobachtung und geleitete Werkbetrachtung auf der Mittelstufe zu anschaulichem Erkennen und Verstehen zu führen. Demgemäß und entsprechend dem größeren technischen Vermögen sind die Ansprüche im freien Gestalten, das bis zur Oberstufe weiterzuführen ist, stetig zu steigern (Wetterfahne entwerfen und in Holz oder Metall aussägen; Linolschnitt; Papierschnitt; Ordnen solcher Schnitte zu militärischen Formationen; Plakate, Ehrenurkunden usw.).

Das Naturstudium erstreckt sich insbesondere auf das Fliegen der Vögel und Insekten (Start, Landung, Segel- und Ruderflug) und auf atmosphärische Erscheinungen (Wolken, Regen, Nebel, Gewitter).

Arbeitsspiele für das gebundene Zeichnen, hier in Verbindung mit dem Flugmodellbau, sind:

Einfache Einzelteile von Flugmodellen: Spieren, Höhen- und Seitenruder (siehe auch Anlage 2 des Erlasses),
Erkennungszeichen der Flugzeuge, Gleitwinkel, Kursdreiecklesen und Anfertigung von Bauzeichnungen.

Die Kunst- und Werkbetrachtung bleibt immer in engster Verbindung mit der eigenen praktischen Arbeit. Sie erstreckt sich ebensowohl auf die hohe Kunst (Landschafts- und Wolkengestaltung bei Rembrandt und Dürer; der Menschenflug in Malerei und Plastik: Grünwalds Auferstehung, Raffaels Sixtinische Madonna) als auch auf Beispiele aus der Geschichte des Flugwesens (Leonardo da Vincis Konstruktionen von Flugapparaten und Fallschirmen) und der heutigen Zeit.

*

Anlage 2.

Flugmodellbau und Modellflug.

A. Allgemeines.

I. Eingliederung in den Unterricht.

Flugmodellbau, konstruktives Zeichnen und Modellflug sind in allen Volksschulen im 6. und 7. Schuljahr und in den diesem Alter entsprechenden Klassen der Mittel- und Höheren Schulen im Rahmen des Zeichen- (Kunst-) Unterrichts zu betreiben. An Schulen mit Werkunterricht ist der Flugmodellbau in den Mittelpunkt dieses Unterrichtsfaches zu stellen.

Eine Flugmodellbaugruppe soll höchstens 25 Schüler mit 2 Stunden Unterricht wöchentlich umfassen.

II. Teilnehmer.

Grundsätzlich haben alle Schüler des 6. und 7. Schuljahres an dem Flugmodellbauunterricht teilzunehmen.

B. Durchführung.

I. Ziel und Zweck der Ausbildung:

1. Förderung der Handfertigkeit,
2. fliegerische Durchdringung der Jugend durch praktische Auswertung und Anwendung der im Unterricht der wissenschaftlichen Fächer erarbeiteten Luftfahrtgedanken und -gesetze,
3. Erziehung des Schülers durch diese Arbeit zu Ausdauer, Gewissenhaftigkeit, Überlegung und auch zur Kameradschaft,
4. Anregung zu schöpferischem Arbeiten und konstruktivem Denken. Der Schüler gewinnt hierdurch die nötige Achtung vor dem Werkschaffen,
5. Auslese tüchtiger und besonders befähigter Jungen für die Weiterbildung in den Modellflugarbeitsgemeinschaften des DJ.

II. Ausbildungsfolge.

Die in dem nachfolgenden Arbeitsplan gestellten Aufgaben sind verbindlich. Die im Stoffverteilungsplan genannten Flugmodelle werden in Holzbauweise ausgeführt. In Gegenden, in denen hierfür die besonderen Voraussetzungen gegeben sind (die Kleineisen- und Leichtmetallindustrie heimisch ist), kann neben der Holzbauweise auch die Metallbauweise angewandt werden. Es bestehen keine Bedenken, an solchen Orten unter besonders günstigen Verhältnissen den gesamten Arbeitsplan auf den Werkstoff Leichtmetall abzustellen.

1. Einführung.

Bevor mit dem eigentlichen Flugmodellbau begonnen werden kann, müssen die Schüler zunächst planmäßig mit der Handhabung der Werkzeuge bekannt gemacht und in den einzelnen Arbeitsgängen geübt werden.

a) Werkzeughandhabung für Holz:
Arbeiten mit der Laubsäge, Feilen, Raspeln, Hobeln, Glätten.

Werkzeughandhabung für Metall:
Blechschneiden, Lochen, Nieten, Sicken, Feilen.

b) Übungen in Arbeitsvorgängen:
für Holz: Zurichten und Biegen von Holzleisten, Verbindungen, werkgerechtes Schäften, Wickeln von zwei Leisten mit Leimfaden ohne Knoten, Laschen, Übungen mit Leim und anderen Klebstoffen,
für Metall: Nietverbindungen, Veränderung der profilierten Baustoffe, Eckverbindungen, Laschen, Bau einfacher Einzelteile.

Für beides Bespannen und Cellonierungen, Einführung in den verjüngten Maßstab, Zeichnungslesen, Kenntnis der einfachsten Zeichnungsnormen, Arbeiten nach Maß und Zeichnungen.

2. Lehrpläne.

Die Reihenfolge der Flugmodelle ist nach Bauschwierigkeiten geordnet.

Arbeitsplan für den Flugmodellbauunterricht an allen Schulen:

a) Gleit- und Segelflugmodelle:
1. Gleitflugmodelle aus Pappe und Papier (Bauplan 13, Verlag Volckmann, Berlin-Charlottenburg 2, Knesebeckstraße 18/19),
2. Gleitflugmodell „Kiek in die Welt“ in drei Ausführungen:
   in normaler Bauweise,
   als Ente,
   als Nurflügelmodell
   (Beschaffungsstelle des NS.-Fliegerkorps, Berlin-Neukölln, Hasenheide, Karstadthaus),
3. Deutsches Einheitssegelflugmodell oder Segelflugmodell „Meco-Anfänger“
   (Beschaffungsstelle des NS.-Fliegerkorps),
4. Schülersegelflugmodell „Winkler-Junior“
   (Bauplan 5, Verlag Volckmann),
5. Segelflugmodell „Baby“
   (Bauplan 2, Verlag Delius, Klasing & Co., Berlin W 35, Großadmiral-von-Koester-Ufer 59).

b) Hilfsgeräte für den Hochstart:

1. Drachen (verschiedene in Gemeinschaftsarbeit),
2. Laufkatze,
3. Umlenkrolle.

Um auch schon mit den ersten Flugmodellen größere Flugleistungen in der Ebene zu erzielen, müssen die Hilfsgeräte für den Hochstart nach dem Bau dieser Flugmodelle vorhanden sein. Danach hat sich folgende Reihenfolge bei den Arbeiten als zweckmäßig erwiesen:

I. Vorbereitende Arbeiten,
II. Gleitflugmodelle aus Pappe und Papier (Bauplan 13, Verlag Volckmann, Berlin),
III. Drachen (Bauplan 25, Verlag Volckmann, Berlin),
IV. „Kiek in die Welt“ (Beschaffungsstelle des NS.-Fliegerkorps, Berlin),
V. Einheitssegelflugmodell oder Segelflugmodell „Meco-Anfänger“ (Beschaffungsstelle des NS.-Fliegerkorps, Berlin),
VI. Laufkatze (wie zu 3 oder Beschaffungsstelle des NS.-Fliegerkorps),
VII. „Winkler-Junior“ (Bauplan 5, Verlag Volckmann, Berlin),
VIII. „Baby“ (Bauplan 2, Verlag Delius, Klasing & Co., Berlin),
IX. Umlenkrolle (wie zu 3 oder Beschaffungsstelle des NS.-Fliegerkorps).

An vollausgebauten Volksschulen, an Mittel- und Höheren Schulen wird es unter günstigen Voraussetzungen möglich sein, daß besonders befähigte Jungen noch an den Bau von Leistungssegelflugmodellen (Großer Winkler“, Verlag Volckmann; „Strolch“, Verlag Delius, Klasing & Co., Berlin; „Libelle“, „A M 9“ usw., Verlag O. Maier, Ravensburg) oder andersartigen Flugmodellen (Enten, z. B. Hans Huckebein, Verlag Volckmann; Nurflügel, Verlag Volckmann; Tandems) oder Gummimotorflugmodellen herangehen können. Als Vorübung für den Bau von Motorflugmodellen wird die Herstellung eines einfachen Zimmerflugmodelles („Kolibri“, Verlag O. Maier, Ravensburg, oder „Biene“, Verlag H. Wegner, Naumburg a./S.) empfohlen. Besonders wichtig ist die Einführung in den Entwurf und Bau leistungsfähiger Luftschrauben.

3. Theoretische Unterweisung.

Flugmodellbau und Modellflug können nur dann von der Jugend richtig verstanden werden, wenn die Grundlagen der Strömungslehre und Flugstabilität bekannt sind. Sofern in der Naturlehre bzw. der Physik noch nicht die Grundbegriffe von Auftrieb und Widerstand, Schwerpunkt und Druckmittelpunkt, Einstell-, Anstell- und Gleitwinkel, Seitenverhältnis und Flächenbelastung, Wirkung der Ruder behandelt worden sind, muß dieses beim Bau der Flugmodelle bzw. beim Einfliegen behandelt werden. Der Schüler muß die Stabilitätsgesetze so weit beherrschen, daß er imstande ist, sein Flugmodell zum einwandfreien Fliegen zu bringen und Baufehler, die sich beim Einfliegen bemerkbar machen, abzustellen.

4. Modellflugübungen.

Größter Wert muß auf Start- und Flugübungen im Hand- und Hochstart gelegt werden. Um auch überall dort, wo es an Hängen fehlt, die Möglichkeit zu haben, die Flugmodelle starten zu können, ist absichtlich bereits in den Arbeitsplan des ersten Jahres der Bau von Hochstartgeräten einbezogen worden.

Den Flugübungen ist ein gebührender Raum innerhalb der Gesamtarbeit zuzuweisen. Die Schulen werden angehalten, häufiger Vergleichsfliegen durchzuführen; die vom Korpsführer des Nationalsozialistischen Fliegerkorps im Benehmen mit mir hierzu ergangenen Bestimmungen über Flugmodellbau sind zu beachten. Die Durchführung von Flugmodellwettbewerben obliegt dem NSFK.

III. Grundlagen und Hilfsmittel.

1. Werkräume.

Es ist anzustreben, daß der Flugmodellbauunterricht in besonderen Werkräumen durchgeführt wird. Solange es an derartigen Räumen fehlt, müssen die Zeichensäle bereitgestellt werden. Sind auch diese nicht vorhanden, so sind Klassenzimmer zu benutzen; die Schulbänke werden in diesem Fall durch entsprechende Unterlagen aus Brettern, die die Tischneigung ausgleichen, verwendbar gemacht.

Schwierigkeiten dürften bei der Eingliederung des Flugmodellbauunterrichts bei den einklassigen Schulen entstehen. Ich bin bereit, zu genehmigen, daß für derartige Schulen in wenig besiedelten Gegenden bezirksweise Zusammenfassung der beteiligten Schüler erfolgt und hiernach Bezirkswerkstätten, jeweils die Schüler von 8 bis 15 Schulen umfassend, eingerichtet werden.

Über die Einrichtung von Werkräumen für den Flugmodellbauunterricht wie auch von Bezirkswerkstätten erteilt die Abteilung Luftfahrt bei der Staatlichen Hauptstelle für den naturwissenschaftlichen Unterricht, Berlin N 4, Hessische Straße 2, oder die zuständige Gruppe des NSFK. Auskunft.

2. Werkzeuge.

Grundsätzlich werden im Flugmodellbauunterricht nur Werkzeuge mit dem „Dreipilzstempel“ verwandt.

Als Grundlage für eine Gruppe von 25 Schülern werden folgende Werkzeuge benötigt:

10 Stück Laubsägen 330 mm (auch Stahlrohrlaubsägen)
1 Gros Blitzlaubsägen in Holzbüchse
10 Stück Tischchen mit je einer Momentschraubzwinge
5 Stück Pappmesser 55 mm
2 Stück Papierscheren 180 mm
3 Stück Sperrholzscheren 180 mm
1 Stück Blechschere 200 mm
3 Stück Flachzangen 130 mm
1 Stück Flachzange 160 mm
1 Stück Flachzange Maulbreite 4 mm
2 Stück Rundzangen 120 mm
2 Stück Rundzangen 160 mm
2 Stück Kneifzangen 180 mm
1 Stück Kombizange
1 Stück Hebelvorschneider 180 mm
5 Stück Flachspitzfeilen 1,5 mm
1 Stück Umsteckschraubenzieher 6×8×80
1 Stück Schraubenzieher Norma Gr. 2
1 Stück Schraubenzieher Norma Gr. 4
1 Stück Schleifmaschine, Scheibe 25×100 mm
4 Stück Stahlhobel
1 Stück Ulmia-Putzhobel
4 Stück Parallelschraubstöcke 60 mm
1 Stück Feinsäge gekröpft 220 mm
1 Stück Feinsäge gerade 220 mm
3 Stück Tinollötlampen m. H.
1/8 kg Weichlot
1 Stück Hammerlötkolben 16 mm
5 Stück Schlosserhämmer 100 g
1 Stück Schlosserhammer 400 g
3 Stück Magnethämmer mit Messinghülse
1 Stück Bohrmaschine 0—6 mm
1 Stück Nagelbohrer 3 mm
1 Satz Spiralbohrer sortiert, 9 Stück
3 Stück Drillbohrer (bessere Ausführung)
2 Stück Hohlkörper-Fräserfeilen 8“
2 Stück Feilen halbrund 8“
2 Stück Feilen flach 8“
2 Stück Holzraspeln halbrund 8“ normaler Hub
2 Stück Holzraspeln halbrund 8“ feiner Hub
2 Satz Schlüsselfeilen m. H., je 6 Stück
5 Stück Spitzbohrer

2 Stück Stahllineale mit Fase 500 mm
5 Stück Stahlmaßstäbe 500 mm
3 Stück Schlosserwinkel 150 mm
1 Stück Ulmia-Anschlagwinkel 250 mm
1 Stück Feilenbürste
200 Stück Photoklammern
1 Stück Abziehstein 50×100 mm
1 Stück Stechbeitel m. H. 6 mm
1 Stück Stechbeitel m. H. 12 mm
1 Stück Hohlbeitel m. H. 6 mm
1 Stück Hohlbeitel 20 mm
5 Stück Stahlbandmaße 1000 mm in Metallkapsel
1 Stück Schublehre 150 mm (Helius)
1 Stück Stechzirkel (stabile Ausführung)
1 Stück Balsaholz-Leistenschneider, Metallausführung, Hersteller Fa. Wegner, Naumburg (Musterschutz).

Die Fachuntergruppe Werkzeugindustrie der Fachgruppe Eisen-, Stahlwaren und Werkzeuge, Remscheid, hat die für die Erteilung des Unterrichts notwendigen Werkzeuge in einem von mir genehmigten Werkzeugschrank untergebracht. Dieser wird den Schulträgern und Schulen zur Beschaffung empfohlen; Preis 150 RM. Bezug erfolgt durch den Fachhandel.

3. Baustoffe.

Bezugsfirmen für den Flugmodellbaubedarf sind auf den Bauplänen angegeben, doch empfiehlt es sich, örtliche Geschäfte zur Beschaffung heranzuziehen.

4. Bücher und Zeitschriften.

An Flugmodellbaubüchern und Zeitschriften werden empfohlen:

a) Flugmodellbaubücher:

„Der Bau von Flugmodellen" von Stamer und Lippisch (Verlag Volckmann, Berlin-Charlottenburg 2),
„Handbuch des Flugmodellbaues" von H. Winkler (Verlag Volckmann, Berlin-Charlottenburg 2),
„Das Hochleistungssegelflugmodell" von H. Winkler (Verlag Volckmann, Berlin-Charlottenburg 2);

b) Zeitschriften:

„Luftfahrt und Schule", Verlag Volckmann, Berlin-Charlottenburg.

Die Zeitschrift unterrichtet laufend über die Erfahrungen in bezug auf Durchführung des auf die Luftfahrt bezüglichen Unterrichts an Schulen und Hochschulen, insbesondere auch den Flugmodellbau.

Gegen die Beschaffung aus den zur Überweisung kommenden Reichsmitteln bestehen keine Bedenken.

„Modellflug", Zeitschrift für alle Gebiete des Modellflugs des NSFK., Verlag E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW 68.

Bezug durch die Dienststellen des NSFK. und durch den Buchhandel bzw. die Post.

IV. Lehrerausbildung.

Die Ausbildung von Lehrern im Flugmodellbau erfolgt in Lehrgängen auf Flugmodellbauschulen des NSFK. und des Reichserziehungsministeriums. Die Ausbildung in diesen Schulen ist einheitlich geregelt.

1. Ausbildung in den Flugmodellbauschulen (FMBS.) des Korpsführers des NSFK. und den Schulen des Reichserziehungsministeriums.

Für die Ausbildung der Lehrer und Lehrerstudenten im Flugmodellbau und Modellflug stehen die Flugmodellbauschulen (FMBS.) des NS.-Fliegerkorps in Rothenburg o./T., Hoher Meißner bei Kassel, Lauenburg a./Elbe, Bunzlau i. Schles. und Gmunden am Traunsteiner See sowie die beiden Flugmodellbauschulen des REM. in Lauenburg i. Pomm. und Altenberg i. Sa. zur Verfügung.

Die Flugmodellbauschulen führen Normallehrgänge von dreiwöchiger und Anerkennungs- und Sonderlehrgänge von zehntägiger Dauer durch.

Der An- und Abreisetag der Normallehrgänge ist auf den Sonntag gelegt.

Die Ausbildung an den Flugmodellbauschulen ist kostenlos. Die Meldungen zu den Lehrgängen der FMBS. des NS.-Fliegerkorps haben über die örtlichen NSFK.-Einheiten bei der zuständigen NSFK.-Gruppe zu erfolgen.

Die Ausbildung in den Modellbauschulen des REM. Lauenburg i. Pomm. und Altenberg i. Sa. ist gleichfalls kostenlos.

Meldungen zu den Lehrgängen der Modellbauschulen des REM. sind zu richten: für Lehrer aus Pommern und der Grenzmark an den Herrn Oberpräsidenten in Stettin, für Lehrer aus dem Lande Sachsen und dem Sudetenland an das Sächsische Ministerium für Volksbildung in Dresden.

Den Lehrern aller Schulen, die

a) den Unterricht im Flugmodellbau erteilen sollen und die
b) im Interesse des NS.-Fliegerkorps für die Arbeit im Flugmodellbau tätig sind,

ist für ihre Ausbildung als Flugmodellbaulehrer auf den Flugmodellbauschulen des REM. und den FMBS. des NS.-Fliegerkorps der Urlaub sicherzustellen (Erlaß über Beurlaubung von Behördenangehörigen für Zwecke der NSDAP. vom 12. Januar 1936 — II SB 6461/907 — [RMBliV. S. 49] Abschnitt B Ziffer 2 und Erlaß des REM. vom 18. September 1937 — Z II a 3965 — [Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1937 S. 423]).

Der Urlaub ist von den Unterrichtsverwaltungen der Länder, den nachgeordneten Behörden, Gemeinden und Gemeindeverbänden so zu regeln, daß der Urlaub und damit der Besuch der Flugmodellbauschulen halbjährlich im März und September im voraus festgelegt wird.

2. Vorbereitende Ausbildung.

Soweit zur Ausbildung im Flugmodellbau und Modellflug die Flugmodellbauschulen nicht ausreichen, kann in Kurzlehrgängen behelfsmäßig ein Teil der Grundausbildung vermittelt werden.

Das NSFK. hat sich zur Durchführung solcher Lehrgänge bereit erklärt. Anträge sind an die zuständige NSFK.-Gruppe zu richten.

Als Richtlinien für die Durchführung derartiger Lehrgänge soll der beiliegende, im Benehmen mit mir aufgestellte Lehrplan für Kurzlehrgänge zur Ausbildung von Lehrern im Flugmodellbau gelten.

Der Besuch eines Lehrganges einer Flugmodellbauschule des NSFK. oder des Reichserziehungsministeriums gilt als berufliche und fachliche Fortbildung. Der vom Korpsführer des NSFK. ausgestellte Flugmodellbaulehrer- oder Flugmodellbauhelfer-Ausweis wird von mir in diesem Sinne anerkannt.

C. Zusammenarbeit von Schule und NS.-Fliegerkorps.

Das Nationalsozialistische Fliegerkorps (NSFK.) hat die hohe Aufgabe, den Nachwuchs für die Luftwaffe sicherzustellen. Sofern das deutsche Schul- und Bildungswesen dazu in der Lage ist, hierbei behilflich zu sein, erwarte ich engste Zusammenarbeit zwischen den mir unterstellten Dienststellen und Lehrern mit den Dienststellen des NSFK.

Insbesondere bei der Ausbildung im Flugmodellbau der Jugend in den Schulen und der Überweisung der Auslese in die Modellflugarbeitsgemeinschaften des Deutschen Jungvolks (DJ.) kann nur engste Fühlungnahme den notwendigen Erfolg bringen.

I. Einsatzbereitschaft der Lehrer.

Zur Durchführung aller in dem vorstehenden Erlaß von mir geforderten Maßnahmen zur Förderung der deutschen

Luftfahrt werden jene Lehrer besonders befähigt sein, die in ständiger und lebendiger Verbindung zur deutschen Luftfahrt stehen.

Ich messe daher dem Eintritt der deutschen Lehrerschaft in das NSFK. als Sturmangehörige oder Förderer besondere Bedeutung bei.

Ich erwarte ferner, daß sich die Lehrer dem Korpsführer des NSFK. für die Erteilung des Flugmodellbauunterrichts in den Modellflugarbeitsgemeinschaften des Deutschen Jungvolks (DJ.) außerhalb ihrer Unterrichtszeit in weitgehendstem Maße zur Verfügung stellen.

Es muß erreicht werden, daß der Arbeitsplan des Korpsführers des NSFK. für die Modellflugarbeitsgemeinschaften des DJ. zur vollen Durchführung gelangt. Dieses wird nur mit Hilfe der Schulen und Lehrer möglich sein. Die Schule, das DJ., die Flieger-HJ. sowie die NSFK.-Stürme sind die Grundlage für die Sicherstellung des Nachwuchses für die deutsche Luftwaffe.

II. Bereitstellung von Werkstätten.

Im allgemeinen wird der Flugmodellbauunterricht der Modellflugarbeitsgemeinschaften des DJ. in den vom Korpsführer des NSFK. eingerichteten Werkstätten der zuständigen NSFK.-Einheiten erteilt. Sind die Voraussetzungen hierfür nicht gegeben — dieses trifft vornehmlich für die Landgemeinden und Dörfer zu —, so trage ich keine Bedenken, daß im Rahmen meines Runderlasses vom 15. Oktober 1936 — 8750/7. 7. 36 E II, E III c, W I, W II, V, 7 II — die Schul- und Unterrichtsräume hierfür zur Verfügung gestellt werden; Voraussetzung ist jedoch, daß dieser Unterricht von den Lehrern (dem Lehrer) der betreffenden Anstalt (Schule) erteilt wird.

Die Mittel zur Deckung der besonderen Kosten für Licht, Heizung, Reinigung gemäß dem angezogenen Runderlaß sowie für Verstärkung des Werkzeugbestandes werden seitens des Korpsführers des NSFK. bereitgestellt; Anträge hierzu sind an die zuständigen NSFK.-Dienststellen zu stellen. Ein Verzeichnis der NSFK.-Gruppen und -Standarten ist in der Anlage beigefügt.

Lehrplan für Kurzlehrgänge zur Ausbildung von Lehrern im Flugmodellbau.

Gesamtausbildung: 70 Stunden.

Diese Stundenzahl kann verteilt werden:

1. 14tägige Lehrgänge, die täglich im Anschluß an den Unterricht durchgeführt werden: 10×6 Stunden, 2×5 Stunden.
2. Semesterweise: 2 Semester mit je 3 Wochenstunden.
3. Wochenendlehrgänge:
   a) 3 Wochen je 24 Stunden (Freitag nachmittag 6 Stunden, Sonnabend 10 Stunden, Sonntag 8 Stunden) oder
   b) 3 Wochen je 20 Stunden (Freitag 6 Stunden, Sonnabend 8 Stunden, Sonntag 6 Stunden), 1 Woche 10 Stunden (Freitag 5 Stunden, Sonnabend 5 Stunden).
4. Kurzlehrgänge mit ganztägiger Arbeitszeit: 10 Tage je 7 Stunden.

Lehrplan.	Std.
1. Gleitflugmodelle aus Pappe und Papier nach Bauplan 13, Verlag Volckmann, und Pappflugmodell „Kiek in die Welt“	12
2. Einheitssegelflugmodell, Verlag NSFK.-Beschaffungsstelle	16
3. Schüler-Segelflugmodell „Winkler-Junior“, Verlag Volckmann	28
4. Theorie (NSFK.-Aufbau, Aufgaben Flugmodellbau, Fluglehre, Baustoffkunde, Werkstättenbau)	6
5. Flugübungen	8
	70

Anschriftenverzeichnis der NSFK.-Gruppen und Standarten.

Stand vom 30. Juni 1939.

NSFK.-Gruppe 1 (Ostland), umfaßt die Gaue Ostpreußen und Danzig: Königsberg i. Pr., General-Litzmann-Straße 21/25.
- Standarte 1: Königsberg i. Pr., Hintertragheim 18.
- Standarte 2: Allenstein, Schloßgarten.
- Standarte 3: Elbing, Fliegerstraße 3.

NSFK.-Gruppe 2 (Nord), umfaßt die Gaue Mecklenburg und Pommern: Stettin, Arndtstraße 28.
- Standarte 8: Neustettin, Julius-Schreck-Straße 4.
- Standarte 10: Stettin, Falkenwalder Straße 128.
- Standarte 11: Stralsund, Heiliggeiststraße 76.
- Standarte 12: Schwerin i. Meckl., Adolf-Hitler-Straße 162.

NSFK.-Gruppe 3 (Nordwest), umfaßt die Gaue Hamburg, Schleswig-Holstein und Weser-Ems, Ost-Hannover: Hamburg 13, Oderfelder Straße 17.
- Standarte 15: Hamburg 13, Heimhuder Straße 5.
- Standarte 16: Neumünster, Rathaus.
- Standarte 17: Oldenburg i. O., Ministerialgebäude.
- Standarte 18: Lüneburg, Hindenburgstraße 107 a.

NSFK.-Gruppe 4 (Berlin-Mark Brandenburg), umfaßt die Gaue Berlin und Kurmark: Berlin W 35, Großadmiral-Prinz-Heinrich-Straße 1/3.
- Standarte 22: Frankfurt a./O., Fürstenwalder Straße 56.
- Standarte 23: Cottbus (Lausitz), Berliner Straße 154.
- Standarte 24: Neuruppin, Gartenstraße 7.
- Standarte 25: Potsdam, Türkstraße 23.
- Standarte 26: Berlin W 15, Großadmiral-Prinz-Heinrich-Straße 1/3.
- Standarte 27: Berlin SW 29, Hasenheide 5/6.

NSFK.-Gruppe 6 (Schlesien), umfaßt die Gaue Schlesien und Teile Sudeten: Breslau, Hindenburgplatz 4.
- Standarte 29: Oppeln, Fleischerstraße 13.
- Standarte 30: Breslau I, Am Rathaus 25.
- Standarte 31: Waldenburg i. Schl., Ring 1.
- Standarte 32: Görlitz i. Schl., Biesteritzer Straße 33.
- Standarte 33: Jägerndorf (Mährisch-Schlesien), Adolf-Hitler-Platz 22.
- Standarte 34: Kattowitz (Oberschl.), Grundmannstr. 33.

NSFK.-Gruppe 7 (Elbe-Saale), umfaßt die Gaue Sachsen und Halle-Merseburg, Teile Sudeten: Dresden-A. 16, Kreutzerstraße 21.
- Standarte 36: Halle a./S., Hermann-Göring-Straße 1.
- Standarte 37: Chemnitz, Markt 12.
- Standarte 38: Dresden-A. 16, Kreutzerstraße 21.
- Standarte 39: Leipzig W 31, Stieglitzstraße 40.
- Standarte 40: Teplitz-Schönau, Nordstraße 5.

NSFK.-Gruppe 8 (Mitte), umfaßt die Gaue Thüringen und Kurhessen: Eschwege, Niederhoner Straße 44.
- Standarte 43: Weimar, Ludendorffstraße 28.
- Standarte 44: Gotha, Auguststraße 3.
- Standarte 45: Kassel, Wolfsschlucht 29.

NSFK.-Gruppe 9 (Weser-Elbe), umfaßt die Gaue Magdeburg-Anhalt und Süd-Hannover-Braunschweig: Hannover, Walderseestraße 1.
- Standarte 50: Hannover, Walderseestraße 1.
- Standarte 52: Magdeburg, Am alten Brücktor 8/10.
- Standarte 53: Dessau, Bismarckstraße 22 a.

NSFK.-Gruppe 10 (Westfalen), umfaßt die Gaue Westfalen-Nor und Westfalen-Süd: Dortmund, 1. Kampstraße 88/94.
- Standarte 57: Dortmund, Stubengasse 29.
- Standarte 58: Arnsberg, Bahnhofstraße, Arbeitsamt Arnsberg.
- Standarte 59: Münster i. Westf., Kronprinzenstraße 8.
- Standarte 60: Detmold, Doktorweg 6.

NSFK.-Gruppe 11 (Hessen-Westmark), umfaßt die Gaue Hessen-Nassau und Koblenz, Trier: Frankfurt a. M., Fellnerstraße 5.
Standarte 72: Koblenz, Schloßstraße 9.
Standarte 75: Frankfurt a. M., Mainzer Landstraße 14.
Standarte 77: Darmstadt, Gutenbergstraße 36.

NSFK.-Gruppe 12 (Niederrhein), umfaßt die Gaue Essen, Düsseldorf und Köln-Aachen: Essen, Alfredstraße 61/63.
Standarte 65: Köln, Stadtwaldgürtel 12.
Standarte 66: Düsseldorf, Kapellstraße 10.
Standarte 67: Duisburg, Flughafen.

NSFK.-Gruppe 13 (Main-Donau), umfaßt die Gaue Franken, Bayerische Ostmark und Main-Franken, Teile Sudeten: Nürnberg, Regensburger Straße 215.
Standarte 87: Nürnberg-A., Königstraße 2.
Standarte 88: Würzburg, Tröltschstraße 4.
Standarte 89: Kulmbach, Lichtenfelser Straße 1.
Standarte 90: Regensburg, Landshuter Straße 18.
Standarte 91: Marienbad, Adolf-Hitler-Straße (Haus Steyr).

NSFK.-Gruppe 14 (Bayern-Süd), umfaßt die Gaue München-Oberbayern und Schwaben, Tirol-Vorarlberg: München 2 NW., Theresienstraße 84.
Standarte 94: München, Leopoldstraße 50.
Standarte 95/96: Augsburg, Klinkerberg 7.
Standarte 97: Prien am Chiemsee, Von-Epp-Straße 3.
Standarte 98: Innsbruck, Müllerstraße 13/2.

NSFK.-Gruppe 15 (Schwaben), umfaßt die Gaue Württemberg-Hohenzollern: Stuttgart O, Neckarstraße 195.
Standarte 101: Stuttgart W, Rosenbergstraße 1.
Standarte 102: Schwäbisch-Hall, Marktplatz.
Standarte 103: Kirchheim-Teck, Altes Schloß.

NSFK.-Gruppe 16 (Südwest), umfaßt die Gaue Saarpfalz und Baden: Karlsruhe, Leopoldplatz 7 a.
Standarte 80: Mannheim-Neuostheim, Flughafen, Haus der Flieger.
Standarte 81: Neustadt a./W., Landauer Straße 53.
Standarte 82: Donaueschingen, Josefstraße 12.

NSFK.-Gruppe 17 (Ostmark), umfaßt die Gaue Salzburg, Wien, Niederdonau, Oberdonau, Steiermark, Kärnten: Wien III, Metternichgasse 6.
Standarte 111: Linz a./Donau, Kroatengasse 21.
Standarte 112: Wien IX, Währinger Straße 17.
Standarte 113: Klagenfurt, Sterneckstraße 11.
Standarte 114: Znaim, Ottokarplatz 6.
Standarte 115: Graz, Krefelder Straße 31.
Standarte 116: Wien I, Johann-Sebastian-Gasse 17.

Selbständige Standarte 4: Danzig, Stadtgraben .

NSFK.-Gruppe 5 (ab 1. April 1940), umfaßt Reichsgau Wartheland: Posen, Wilhelmstraße 13.

*

Anlage 3.

Luftfahrt in den naturwissenschaftlich-mathematischen Arbeitsgemeinschaften.

Die naturwissenschaftlich-mathematischen Arbeitsgemeinschaften „dienen der Auslese und Heranbildung der für die naturwissenschaftlich-mathematische Denk- und Arbeitsweise besonders begabten Schüler“.

Die Teilnahme an ihnen ist wahlfrei.

Mit dem Entscheid, an einer Arbeitsgemeinschaft „Luftfahrt“ teilzunehmen, trifft der Schüler für sich die Auslese, die die Voraussetzung dafür ist, „Begabungsrichtung und Fähigkeit“ zu fördern!

Über die Gestaltung und das Lehrverfahren in den naturwissenschaftlich-mathematischen Arbeitsgemeinschaften ist in den „Richtlinien“ das Erforderliche ausgeführt.

In Ergänzung hierzu ist folgendes zu sagen:

1. Strömungs- und Fluglehre, Flugstabilität, Prüfung der Werkstoffe durch Versuche, Flugmeteorologie u. a. m. sind nur dann richtig behandelt, wenn diese Gebiete so dargestellt werden, daß die Verbindung zwischen Theorie und Anwendung in der Praxis aufgezeigt ist.

   Es ist bisher verkannt worden, daß z. B. der Flugmodellbau — über die in Anlage 3 dargestellte Form hinaus — hierzu überraschende und auch wissenschaftlich dankbare Ergebnisse zu liefern vermag.

   Durch die Stiftung des Ludwig-Prandtl-Preises, der die Verbindung zwischen Flugphysik und Flugmodellbau fördern soll, ist diesem Gedanken besonderer Ausdruck verliehen worden. In einer derartigen Verbindung liegt aber auch die sichere Maßnahme, Oberflächlichkeit auszuschalten und die Teilnehmer zur Arbeit am scheinbar Kleinen, Unwichtigen zu erziehen. Das Lehrverfahren muß sich nach den vielfältigen Arbeits- und Anwendungsgebieten richten, die das Gesamtgebiet „Luftfahrt“ bietet.

Ebensowenig wie von einer restlosen Beseitigung der Kreide als Mittel der Darstellung gesprochen werden darf, kann das Vorhandensein von Wind- und Wasserkanälen mit ihren Zubehörteilen zu einer Verewigung des Experimentierens und Messens um das Polardiagramm vertreten werden.

Der beste Ort zur Veranschaulichung aller Flugphysik und Fluglehre wird immer die „freie Atmosphäre“ sein. Unermüdlich soll daher der Leiter der Arbeitsgemeinschaft darauf bedacht sein, nach Klärung der gestellten Aufgabe durch Besprechung und Versuch die Arbeit nach „draußen“ zu verlegen.

Ein solches Verfahren muß die Lebendigkeit des Arbeitens fördern und erhalten. Sie bedarf jedoch noch mehr als die eigentliche Arbeit im Klassenzimmer der Vorbereitung und verlangt Beherrschung des Stoffes.

Zu dieser Arbeit „draußen“ zählen auch die Besichtigungen. Sie unterscheiden sich aber nach Anlage und Durchführung sehr wesentlich von den üblichen Klassenausflügen.

Zu Besichtigungen von Einrichtungen der Luftfahrt rechnen: Flugplätze des Luftverkehrs, Fliegerhorste der Luftwaffe, Schul- und Übungsstätten des NSFK., Werke der Luftfahrtindustrie, Hoch- und Fachschulen, Forschungsstätten.

Bei der Vielseitigkeit der aufgezeigten, gerade für die Teilnehmer von Arbeitsgemeinschaften besonders wichtigen Einrichtungen kann nur eine sorgfältige Planung Erfolg versprechen. Auch hier muß „vom Leichten zum Schweren“ gegangen werden.

Als Richtlinie kann etwa gelten:

Segelflugschule in .... des NSFK:

Anwendung der Aerodynamik, Gesetze der Flugstabilität, Festigkeitslehre, einfache biologische Fragen (Startbeschleunigung), Fünfstundenflug, Blindflug, Fluglehre, Instrumentenkunde, Flugmeteorologie, Flugmodellsport.

Flughafen des Luftverkehrs:

Erweiterte Anwendung zu 1 unter Berücksichtigung des Triebwerkes. Start und Landung, Schnellflug und Langsamflug, Flugsicherung. Funk- und Sprechverkehr. Luftverkehrsgesetz. Verkehrsgeographie. Geopolitische Fragen. Luftpost und Luftfracht. Luftversicherung.

Fliegerhorst der Luftwaffe:

Erweiterung zu 2 unter Berücksichtigung der Waffenwirkung der Flugzeugmuster: Statik, Luftfahrtmedizin, Kraftstoff- und Schmierstofffragen, Werft, Nachschublager, Berufsarten in der Luftwaffe: Beamter, Offizier, Wissenschaftler, Lehrer usw.

Fachschule oder TH. oder Luftfahrtindustrie:

Wissenschaftliche, technische und handwerkliche Grundlagen der Flugzeugherstellung, des Vertriebes (technische Kaufleute!) — Beispiel einer Flugzeugfabrikorganisation: Einkauf — Verkauf — Forschung, Planung, Entwurf, Probefertigung, Erprobung, Serienfertigung.

Forschungsstätte:

Einführung und, wenn möglich, Vorführung einer Forschungsaufgabe, angefangen von der Idee über theoretische Untersuchung und Versuchsplanung bis zur Durchführung.

Durch derartige, selbstverständlich vorher bis ins einzelne vorzubereitende Besichtigungen wird vermieden, daß die Schüler unklare Vorstellungen von der gewaltigen, planvoll geleiteten Arbeit in der deutschen Luftfahrt erhalten. Sie zwingen den jungen Menschen zu ernsthafter Selbstprüfung bei der Berufswahl und werden damit nicht nur Helfer zu positiver Berufslenkung, sondern auch sicherlich — und das ist kein Schade — vielleicht abschreckend wirken.

Solche Arbeit verlangt auf lange Sicht gestellte Planung und bis ins einzelne gehende Vorarbeit. Der Lehrer wird aber, das ist sicher, sofern er klar Zweck und Ziel einer derartigen Besichtigung darlegt, bei den Stellen, die es angeht, Verständnis und Entgegenkommen finden. Gegebenenfalls muß er seine Wünsche selbst eingehend darlegen. Das verlangt aber Lehrer, die das Gesamtgebiet beherrschen. Das zwingt geradezu zu gegenseitiger Hilfe und Beratung im Kollegium; hier zeige der Schulleiter, daß er „Führer“ ist. Technische Hilfe wird notwendig sein! Die Lehrmittelstelle für Luftfahrttechnik, Berlin-Tempelhof, Hattenheimer Straße 2 (Fernsprecher: 75 86 86), ist dazu in der Lage. Sie bearbeitet Sonderwünsche. Einfachere Anforderungen müssen in eigener Schulwerkstatt erstellt werden. Der Lehrer soll auch manuelle Fertigkeiten beherrschen. Der Besuch einer Modellbauschule des Reichserziehungsministeriums oder des Nationalsozialistischen Fliegerkorps oder einer Bauschule des NSFK. vermittelt ihm diese.

Nach Möglichkeit soll er auch Flieger sein! Das Erleben und Kennen des Fluges (zumindest des Segelfluges) erleichtern ihm den Weg zu Hirn und Herz seiner Schüler.

Unentbehrlich ist das Studium der Fachliteratur. Die Zeitschrift „Luftfahrt und Schule“, die dem Erfahrungsaustausch dient und die ständig über die Fortschritte in der Luftfahrt berichtet, bringt auch laufend die Veröffentlichungen der Abteilung Luftfahrt der Staatlichen Hauptstelle für den naturwissenschaftlichen Unterricht.

Über die Durchführung von Arbeitsgemeinschaften gibt das folgende Musterbeispiel den erforderlichen Anhalt.

Musterbeispiel für die Durchführung der Arbeitsgemeinschaften.

Schuljahr 1939/40					Schuljahr 1940/41					Schuljahr 1941/42				
Arbeitsstoff	Nummern des Musterbeispiels	Fach des leitenden Lehrers	Anzahl der Wochenstunden der Arbeitsgemeinschaften	Bearbeitungsdauer in Jahren	Arbeitsstoff	Nummern des Musterbeispiels	Fach des leitenden Lehrers	Anzahl der Wochenstunden der Arbeitsgemeinschaften	Bearbeitungsdauer in Jahren	Arbeitsstoff	Nummern des Musterbeispiels	Fach des leitenden Lehrers	Anzahl der Wochenstunden der Arbeitsgemeinschaften	Bearbeitungsdauer in Jahren
Fluglehre	1	Physik	2	2	Fluglehre . . .	1	Physik	2	2					
Düngelehre . .	4	Biologie	2	2	Düngelehre . .	4	Biologie	2	2	Gewässer . . .	6	Biologie	2	2
Biotechnik . . .	7	Biologie	1	2	Biotechnik . . .	7	Biologie	1	2					
Hüttenkunde . .	25	Chemie	3	1						Fluglehre . . .	1	Physik	2	2
Mathematik und Kunst	—	Mathematik	1	1	Gewässer . . .	6	Chemie	1	2	Wehrmathem.	22	Mathematik	2	1
					Bildmessungen	24	Physik	1	1	Holz	10	Biologie	1	2
					Bodenschätze .	12	Chemie	2	1	Geologie . . .	11	Chemie	2	2
Lehrerstunden . . .			9		Lehrerstunden . . .			9		Lehrerstunden . . .			9	

Anlage 4.

Luftfahrtlehrgänge.

Auf die Notwendigkeit, die Jugend durch Luftfahrtlehrgänge an den hierfür geeigneten Lehranstalten mit dem Luftfahrtgedanken vertraut zu machen, ist bereits in dem Erlaß vom 15. Mai 1934 — III B 6479 Rö — des Preußischen Ministers für Handel und Gewerbe hingewiesen worden.

Durch die Erstarkung der Luftfahrt seit 1933, durch die Schaffung der Luftwaffe und durch die Gründung des Nationalsozialistischen Fliegerkorps (NSFK.) haben diese Lehrgänge zur Förderung der Auslese unserer Jugend besondere Bedeutung erhalten. Das NSFK. sieht in ihrer Erhaltung und Weiterführung eine zweckmäßige Ergänzung seiner sonstigen Ausbildungsstätten und -maßnahmen.

Ich erwarte daher, daß sich alle Leiter und Lehrkräfte der mir unterstellten Berufs- und Fachschulen, in besonderen Fällen auch der Höheren Schulen, mit besonderer Dienstfreudigkeit in weitestem Ausmaße für diese Aufgabe zur Verfügung stellen, da sie durch ihre Ausbildung und durch die getroffenen Einrichtungen berufen sind, bei der Ausbildung des Nachwuchses für die gesamte deutsche Luftfahrt mitzuwirken.

Ich erwarte weiterhin, daß alle Leiter und Lehrkräfte dem Korpsführer des NSFK. bei der Durchführung seiner Aufgaben, die deutsche Jugend auf breitester Grundlage für die Fliegerei zu erfassen, in jeder Weise helfend zur Seite stehen.

Es muß erreicht werden, daß die für die Luftfahrtlehrgänge getroffenen Einrichtungen voll ausgenutzt werden und daß die Angehörigen der Luftfahrtlehrgänge mit 18 Jahren den Stürmen des NSFK. bzw. den von mir getroffenen besonderen Einrichtungen zugeführt werden.

Die in meinem Erlaß vom 11. Februar 1936 — K I 8733/5. 2. 36 E IV — genehmigten Luftfahrtlehrgänge sind weiterzuführen. Ich bin bereit, diese Zahl bei Bedarf im Benehmen mit dem Korpsführer des NSFK. zu erhöhen.

Der Unterricht in den Luftfahrtlehrgängen ist nach den beiliegenden Richtlinien zu erteilen. Die Zusammenarbeit mit dem NSFK. und seinen Dienststellen ist dafür Voraussetzung, daß die Jugendlichen der Luftfahrtlehrgänge im Sinne einer berufslenkenden Unterrichtsgestaltung über die NSFK.-Stürme denjenigen Stellen der Luftfahrt, insbesondere der Luftwaffe, zugeführt werden, die sie benötigen.

Auf die Schulträger ersuche ich dahingehend einzuwirken, daß sie sich den Ausbau und die Förderung der Luftfahrtlehrgänge besonders angelegen sein lassen.

Richtlinien.

A. Die Durchführung von Luftfahrtlehrgängen an Berufs- Fach- sowie Höheren Schulen.

I. Ziel.

Das Ziel der Luftfahrtlehrgänge ist, die Jugend, die bereits durch den Flugmodellbau und die Flugphysik eine Einführung in die Luftfahrt erhalten hat, weiterzubilden, sie durch praktische Arbeit im Bau von Gleitflugzeugen handwerklich zu schulen und ihr zur Ausbildung im motorlosen Flug beim NSFK. erweiterte Kenntnisse über die Luftfahrt zu vermitteln.

Für den Unterricht gilt der beigefügte Unterrichtsplan als verbindlich.

Die seitens der Korpsführung des NSFK. herausgegebenen Lehrhefte sind für die Benutzung im Unterricht von mir genehmigt worden.

II. Durchführung.

1. Die Luftfahrtlehrgänge sind schulische Einrichtungen, die unter der Leitung des Direktors stehen.

Für die Durchführung des Lehrganges bestimmt der Direktor im Einvernehmen mit der örtlichen Dienststelle des NSFK. einen Beauftragten.

Dieser Beauftragte ist verantwortlich:

a) gegenüber dem Schulleiter für die Innehaltung der durch Luftverkehrsgesetz und der in Ergänzung hierzu ergangenen Verordnungen sowie der vom Reichserziehungsministerium erlassenen Bestimmungen,
b) gegenüber dem NSFK. für die Durchführung der vom Korpsführer des NSFK. erlassenen sportlichen Bestimmungen.

Die Lehrgänge finden außerhalb des Pflichtunterrichts in den Nachmittags- und Abendstunden an den Berufs- und Fach- bzw. Höheren Schulen statt.

Die von den Schulträgern für die Durchführung der Luftfahrtlehrgänge beschafften Werkstatteinrichtungen sind Eigentum der Schule. Eine Abgabe dieser Einrichtungen, die aus Mitteln der Schule beschafft sind, ist daher nicht möglich.

Die in den Luftfahrtlehrgängen erbauten Gleitflugzeuge werden im Rahmen des Flugdienstes der örtlichen NSFK.-Dienststelle für die Ausbildung der Angehörigen der Luftfahrtlehrgänge eingesetzt, verbleiben aber Eigentum der Schule.

3. Der Unterricht in den Luftfahrtlehrgängen besteht aus
a) dem theoretischen Unterricht,
b) der handwerklichen Ausbildung,
c) der fliegerischen Schulung, die bei der zuständigen NSFK.-Dienststelle erfolgt.

4. Aus wirtschaftlichen Gründen ist anzustreben, in größeren Städten die Luftfahrtlehrgänge zusammenzulegen. Durch diese Maßnahme werden die vorhandenen Werkstätten und Einrichtungen besser ausgenutzt, die Einhaltung des nach Maßgabe des Lehrplanes festgesetzten Unterrichts gewährleistet und die in den Lehrgängen gemachten Erfahrungen in größerem Umfange dem gesteckten Ziel dienstbar gemacht.

III. Dauer der Luftfahrtlehrgänge.

Die Luftfahrtlehrgänge dauern vier Jahre bei wöchentlich vier Stunden (1 Stunde theoretischer Unterricht — der theoretische Unterricht wird nur vierzehntägig mit einer Doppelstunde erteilt —, 3 Stunden Werkstattarbeit). Sie erfassen die vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr vom NSFK.-Sturm zugeteilten Angehörigen der Flieger-HJ.

Die fliegerische Ausbildung erfolgt bei der zuständigen Dienststelle des NSFK. Für ihre Durchführung gelten das Luftverkehrsgesetz und die entsprechenden Verordnungen sowie die vom Korpsführer des NSFK. festgelegten sportlichen Bestimmungen (Dienstanweisung Segelflug — DAS. —).

Für die Befreiung bzw. Anrechnung vom HJ.-Dienst gelten hierbei die zwischen dem Korpsführer des NSFK. und der Reichsjugendführung getroffenen Vereinbarungen.

IV. Teilnehmer.

Die Teilnehmer an den Luftfahrtlehrgängen sollen das 14. Lebensjahr vollendet haben. Die Teilnehmerzahl ist zu begrenzen. Bei mehr als 30 Teilnehmern sind die Lehrgänge zu teilen. Die für die Luftfahrtlehrgänge erforderliche Auswahl an Jugendlichen trifft die für den Ort zuständige NSFK.-Dienststelle nach den hierfür von der Korpsführung des NSFK. erlassenen Bestimmungen und nach Rüpsprache mit dem Schulleiter (den Schulleitern).

Mit Vollendung des 18. Lebensjahres muß die vorgeschriebene Ausbildung in den Luftfahrtlehrgängen beendet sein; für geeignet und würdig befundene Teilnehmer der Luftfahrtlehrgänge werden nach bestandener Abschlußprüfung in den zuständigen Sturm des NSFK. überführt.

V. Luftfahrtlehrgänge und NSFK.

1. Die Leiter und Lehrer der Luftfahrtlehrgänge müssen nach Möglichkeit NSFK.-Sturmangehörige, im Ausnahmefall Förderer des NSFK. sein.

2. Hinsichtlich der Durchführung des Flugbetriebes gilt folgendes:

Die Durchführung des Flugbetriebes ist Teil des Unterrichts und findet im Rahmen des Flugdienstes der örtlichen Dienststelle des NSFK. statt. Sofern der in dem Luftfahrtlehrgang tätige Lehrer seitens des NSFK. als Gleit- oder Segelfluglehrer anerkannt ist, wird er von der zuständigen Dienststelle des NSFK. im Flugdienst als Fluglehrer seiner Schüler eingesetzt.

Der Flugdienst findet auf dem vom NSFK. zugewiesenen Gelände statt.

3. Betreffs Versicherung gelten die seitens des Korpsführers des NSFK. hierzu erlassenen Bestimmungen.

4. Im übrigen gilt die für die Durchführung des Flugbetriebes vom Korpsführer des NSFK. erlassene Dienstanweisung für Segelflug (DAS.).

5. Die Luftfahrtlehrgänge an den Schulen müssen vom Korpsführer des NSFK. anerkannt sein. Den Antrag hierzu stellt der Schulleiter über die örtliche NSFK.-Dienststelle an die zuständige NSFK.-Gruppe. Die bereits laufenden Luftfahrtlehrgänge gelten als solche, d. h. eines besonderen Anerkennungsantrages bedarf es hiernach nicht mehr.

Durch die Anerkennung kommen die Luftfahrtlehrgänge in den Genuß aller seitens des Korpsführers des NSFK. oder der Gruppe gewährten Vorteile (Unfall- usw. Versicherung, verbilligte Fahrten, verbilligter Bezug von Werkstoffen, Fluggeräten, Zuteilung von Bauprüfern, Besuch der NSFK.-Schulen usw.).

VI. Prüfung.

Nach dem ersten Halbjahr ist eine Eignungsprüfung, am Schluß des Lehrganges eine Abschlußprüfung abzuhalten.

Für die Prüfung gelten die Prüfbestimmungen, die von mir im Einvernehmen mit dem Korpsführer des NSFK. erlassen werden.

VII. Schulaufsicht.

1. Die Luftfahrtlehrgänge unterliegen den geltenden allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über die Schulaufsicht.

2. Mit dem Korpsführer des NSFK. habe ich vereinbart, daß Sonderbeauftragte des NSFK. im Benehmen mit mir die Luftfahrtlehrgänge besichtigen können.

Grundsätzlich haben an diesen Besichtigungen die zuständigen Dezernenten bei den Oberpräsidien bzw. Regierungspräsidien (bei den Unterrichtsverwaltungen der Länder entsprechend) teilzunehmen. Die Namen der Sonderbeauftragten werden von mir jeweils zu Beginn eines Schuljahres bekanntgegeben.

3. Gemäß Luftverkehrsgesetz können die Luftfahrtlehrgänge jederzeit durch Beauftragte des Reichsministers der Luftfahrt (Insp. für truppentechnische Ausbildung) besichtigt werden.

VIII. Bericht über die Luftfahrtlehrgänge.

Die Direktoren der Schulen, an denen Luftfahrtlehrgänge eingerichtet sind, sind zu veranlassen, zum 15. April jedes Jahres über den Luftfahrtlehrgang (die Luftfahrtlehrgänge) auf dem Dienstweg zu berichten.

B. Ausrichtung bzw. Ausbildung von Lehrern für die Einrichtung und Leitung von Luftfahrtlehrgängen an Berufs-, Fach- und Höheren Schulen.

Ausbildung.

Die Ausbildung von Lehrkräften übernimmt im Benehmen mit mir der Korpsführer des NSFK. Da in den meisten Fällen bereits eine handwerkliche oder fliegerische Vorbildung vorhanden ist, kann die Ausbildungszeit gegen früher herabgesetzt werden. Die Ausbildung findet in den Schulen des NSFK. statt, und zwar:

a) für die handwerkliche Schulung an den Reichswerkstattleiterschulen des NSFK.;

b) für die fliegerische Ausbildung an den Reichsschulen für Segelflugsport des NSFK.

Die handwerkliche Ausbildung hat die Ausbildung zum anerkannten Werkstattleiter des NSFK. zm Ziel; Dauer der Lehrgänge 3 Wochen.

Die Dauer der Lehrgänge für die fliegerische Ausbildung beträgt 2 bis $2^1/_2$ Wochen.

Für die Teilnahme an den Lehrgängen entstehen keine Kosten.

Über die Termine der jährlich stattfindenden Lehrgänge ergeht im Benehmen mit der Korpsführung des NSFK. besonderer Erlaß.

Beurlaubung.

Für die Beurlaubung von Lehrkräften zu Ausbildungslehrgängen des NSFK. gilt mein Erlaß Z II a 3965/37 (siehe Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1937 S. 423).

Anerkennung.

Für die Befähigung zum Unterricht in den Luftfahrtlehrgängen stellt der Korpsführer des NSFK. nach erfolgter Ausbildung Ausweise aus. Diese Ausbildung wird von mir als berufliche und fachliche Weiterbildung anerkannt.

Unterrichtsplan für die Luftfahrtlehrgänge.

	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	Insgesamt
Geschichte der Luftfahrt	10	—	—	—	10
Gliederung und Aufbau der Luftfahrt	8	—	—	—	8
Flugzeugbaukunde	6	6	—	—	12
Flugzeugkunde und Fluglehre	12	12	8	8	40
Luftverkehr	—	7	—	—	7
Luftnachrichtenlehre	—	8	—	—	8
Meßgerätekunde	—	3	3	3	9
Wetterkunde	—	—	6	6	12
Orterkunde	—	—	8	10	18
Motorenkunde	—	—	8	8	16
Luftrecht	—	—	3	3	6
	36	36	36	38	146
Zum Ausgleich	4	4	4	2	14
	40	40	40	40	160

1. Geschichte der Luftfahrt.

(10 Stunden.)

Ziel: Den Teilnehmern soll ein Gesamtüberblick über die Entwicklung der deutschen Luftfahrt bis zu ihrem heutigen Stande vermittelt werden unter besonderer Würdigung der hervorragenden Verdienste, die sich deutsche Pioniere auf diesem Gebiete erworben haben. Durch packende Schilderung der Großtaten unserer Fliegerhelden während des Weltkrieges soll die heutige Jugend für die Fliegerei begeistert und ihr diese Männer als leuchtende Vorbilder für deutsches Heldentum vor Augen geführt werden. Besonderer Wert ist auf die Darstellung der Krisenzeit der deutschen Luftfahrt sowie deren glanzvollen Aufstiegs im Reiche Adolf Hitlers zu legen.

Stoffgebiet	Ungefähre Stundenzahl	Lehrgeräte	Literatur
1. Jahr. (10 Stunden.)			
1. Sagen und Vorgeschichte	1		NSFK.-Lehrheft Nr. 1
2. Entwicklung des Motorenfluges	3		
3. Entwicklung des Segelfluges	3	Epibilder	•
4. Entwicklung des Ballonwesens	1	Diapositive	
5. Entwicklung der Luftschiffahrt	1		
6. Entwicklung des Modellfluges	1		

2. Gliederung und Aufbau der deutschen Luftfahrt.

(8 Stunden.)

Ziel: Der Schüler soll den Organisationsplan der deutschen Luftfahrt, insbesondere den Aufbau und die Gliederung des NSFK. und der Luftwaffe, kennenlernen. Ferner ist auf die zahlreichen Berufsmöglichkeiten in den verschiedenen Zweigen der Luftfahrt hinzuweisen, um seiner augenblicklichen Tätigkeit und seinem späteren Einsatz die notwendige Zielsetzung zu geben.

Stoffgebiet	Ungefähre Stundenzahl	Lehrgeräte	Literatur
1. Jahr. (8 Stunden.)			
1. a) Der Organisationsplan der deutschen Luftfahrt b) Aufbau und Gliederung des NSFK.	3	Uniformtafeln der Luftwaffe	NSFK.-Lehrheft Nr. 2
2. Die Einteilung der Wehrmacht	1		Verfügung über Aufbau und Gliederung des NSFK.
3. Gliederung der Luftwaffe	3		
4. Luftfahrtforschung und Luftfahrtindustrie, Berufsmöglichkeiten in der Luftfahrt	1		

3. Flugzeugbaukunde (Werkstoffkunde).

(6 + 6 = 12 Stunden.)

Ziel: Der Teilnehmer soll befähigt sein, die Baustoffe für den Bau von Segelflugzeugen so auszuwählen, zu prüfen und zu verarbeiten, wie es die Bauvorschriften und die Flugsicherheiten verlangen. Auf Werkstoffersparnis im Sinne des Vierjahresplans muß besondere Rücksicht genommen werden. Der Unterricht soll Vorbereitung und Ergänzung der Werkstattarbeit sein, kann aber nur in engster Verbindung und Beziehung zur Werkstatt (wenn möglich durch die Werkstattleiter) erteilt werden.

Stoffgebiet	Ungefähre Stundenzahl	Lehrgeräte	Literatur
1. Jahr. (6 Stunden.)			v. d. Sanden, Gleitflugzeugbau, Verlag Carl Lange, Duisburg
1. Einführen in das technische Zeichnen (Lesen der Zeichnung)	2	Lehrtafeln	
2. Die wichtigsten Baustoffe: a) Stammholz b) Sperrholz c) Metalle d) Bespannungsstoff	3	Anschauungsstücke (falsch — richtig)	
3. Der Kaltleim und seine Verarbeitung	1		
2. Jahr. (6 Stunden.)			
1. Werkstattbau eines Gleitflugzeugs (Herstellung der Holme, Rippen, Innenverspannung, Rumpf, Leit- und Steuerwerk unter besonderer Berücksichtigung der Kräfteübertragung)	4		
2. Die Bestimmungen über die Abnahme eines Flugzeuges bzw. bei der Durchführung einer Reparatur	1		
3. a) Flugzeugbau b) Unfallverhütung			

4. Flugzeugkunde und Fluglehre.

(12 + 12 + 8 + 8 = 40 Stunden.)

Ziel: Die Schüler sollen einen Überblick über die wichtigsten Flugzeugtypen und deren Aufbau im einzelnen bekommen sowie durch grundlegende Kenntnis in der Strömungs- und Fluglehre den Aufbau und die Form eines Flugzeuges bzw. seiner Teile verstehen lernen.

Stoffgebiet	Ungefähre Stundenzahl	Lehrgeräte	Literatur
1. Jahr. (12 Stunden.)			
1. Einteilung der Flugzeuge nach den verschiedensten Gesichtspunkten (Bauart, Motorenzahl, Verwendung, Gewicht, Baustoffe usw.)	2	Lehrtafeln	NSK.-Lehrheft Nr. 6
2. Kenntnis der wichtigsten Flugzeugtypen, Segel- und Motorflugzeuge, charakteristische Merkmale	2	Diapositive Nr.	
3. Strömungslehre. Physikalische Grundlagen: a) Luftdruck und Luftdichte b) Strömungsgesetze	8		
2. Jahr. (12 Stunden.)			
1. Der Aufbau eines Gleit- und Segelflugzeuges	4		
2. Strömungslehre: a) Die Bedeutung des Widerstandes (Komponentenwaage) b) Die Bedeutung des Auftriebes	8		
3. Jahr. (8 Stunden.)			
1. Die Bauweise der Steuerorgane 2. Die Wirkungsweise der Steuerung und der Luftschraube	4		
3. Die Praxis des Segelfluges (Schulung, Start, Flug, Landung, Hangaufwind, Thermik)	2		
4. Jahr. (8 Stunden.)			
1. Sonderkonstruktionen	2		
2. a) Kräftegleichgewicht bei den verschiedenen Flugarten b) Beurteilung der aerodynamischen Durchbildung verschiedener Flugzeuge c) Wiederholung der wichtigsten Gebiete	6		

5. Luftverkehr.

(7 Stunden.)

Ziel: Den Schülern soll ein Überblick über die Entwicklung der Verkehrsluftfahrt gegeben werden unter kurzer Berücksichtigung der geographischen, politischen und wirtschaftlichen Grundlagen des Luftverkehrs. Besonderer Wert ist auf die Behandlung des deutschen Luftverkehrs und dessen mächtigen Aufschwungs im Dritten Reich zu legen; ferner soll auf die hervorragende Stellung Deutschlands im Weltluftverkehr mit Nachdruck hingewiesen werden.

Stoffgebiet	Ungefähre Stundenzahl	Lehrgeräte	Literatur
2. Jahr. (7 Stunden.)			NSFK.-Lehrheft Nr. 4
1. Verkehrsentwicklung allgemein (Vom Einbaum zum „Großen Dessauer")	1		
2. Die geographischen, politischen und wirtschaftlichen Grundlagen des Luftverkehrs	2	Diapositive Epibilder Besuch eines Flughafens	
3. Die Entwicklung des deutschen Luftverkehrs	2		
4. Das Weltflugnetz und der Luftverkehr der Zukunft	2		

6. Luftnachrichtenlehre.

(8 Stunden.)

Ziel: Der Junge soll einen Einblick in das Nachrichtenwesen der Zivil- und Militärluftfahrt erhalten, insbesondere in die Organisation und die Durchführung des Flugsicherungsdienstes.

Stoffgebiet	Ungefähre Stundenzahl	Lehrgeräte	Literatur
2. Jahr. (8 Stunden.)			NSFK.-Lehrheft
1. Entwicklung des Nachrichtenwesens 2. Die heutzutage verwendeten Nachrichtenmittel 3. Gliederung und Aufgaben der Luftnachrichtengruppe	2		
4. Die Nachrichtenverbindungen zwischen Boden und Bord und von Bord zu Bord	3		
5. Der Flugsicherungsdienst (Aufgabe, Organisation, Flugsicherung bei Schlechtwetterlagen)	3		

7. Meßgerätekunde.

(3 + 3 + 3 Stunden.)

Ziel: Die Schüler sollen den Zweck und die Notwendigkeit der in der Luftfahrt verwendeten Meßgeräte erkennen sowie das Prinzip der wichtigsten Instrumente erfassen. Technische Besonderheiten im einzelnen brauchen nicht besprochen zu werden.

Stoffgebiet	Ungefähre Stundenzahl	Lehrgeräte	Literatur
2. Jahr. (3 Stunden.)			
1. Allgemeines über Meßgeräte	1	Lehrtafeln Schnittmodelle von Meßgeräten	NSFK.-Lehrheft Nr. 9
2. Höhenmesser und Höhenschreiber	2		
3. Jahr. (3 Stunden.)			
Variometer . . . . Fahrtmesser	3		
4. Jahr. (3 Stunden.)			
Kompaß . . . . Wendezeiger	3		

8. Wetterkunde.

(6 + 6 = 12 Stunden.)

Ziel: Die Schüler sollen den Aufbau der Atmosphäre und alle die sich in ihr abspielenden Vorgänge kennenlernen. Dabei ist die Kenntnis der einzelnen Witterungselemente und ihrer gegenseitigen Abhängigkeit wichtig. Ferner sollen die Schüler befähigt werden, die augenblickliche Wetterlage und ihre Ausnutzung für Segelflugmöglichkeiten zu beurteilen. Insbesondere müssen sie die Gefahrenquellen kennen und auch rechtzeitig erkennen.

Stoffgebiet	Ungefähre Stundenzahl	Lehrgeräte	Literatur
3. Jahr. (6 Stunden.)			
Die Witterungselemente: a) Die Atmosphäre . . . . b) Die Temperatur . . . . c) Der Wind . . . . d) Die Feuchtigkeit und Vereisung . . . . e) Die Sicht . . . . f) Das Gewitter	6	Lehrtafeln (Aufbau der Atmosphäre, Wolkenbilder usw.	NSFK.-Lehrheft Nr. 7
4. Jahr. (6 Stunden.)			
a) Die Wetterbildung . . . b) Der Reichswetterdienst . c) Das Lesen der Wetterkarte d) Praktische Flugwetterkunde (Wolken- und Segelmöglichkeiten)	6	Barograph, Thermograph, Wind- und Feuchtigkeitsmesser	

9. Orterkunde.

(8 + 10 Stunden.)

Ziel: Der Teilnehmer soll mit den Aufgaben eines Orters bekannt gemacht werden und dabei in erster Linie die Karte in fliegerischer Hinsicht lesen und das Kartenbild Deutschlands kennenlernen.

Ferner soll er einen Überblick über das Luftbildwesen, die Beobachter-Bordgeräte und die Kursberechnungen erhalten.

Stoffgebiet	Ungefähre Stundenzahl	Lehrgeräte	Literatur
3. Jahr. (8 Stunden.)			
1. Kartenkunde: Gestalt und Einteilung der Erde (evtl. Kartenprojektionen), gebräuchliche Karten, Kartenlesen, Kartenskizzenzeichnen	5 (-6)	Karten im Maßstab 1: 25 000 1: 100 000 1: 300 000 1: 500 000 1:1000 000	NSFK.-Lehrheft Nr. 10
2. Luftbildwesen: Bedeutung des Luftbildes, Aufnahmegeräte, Luftbildarten, Auswertung	(2-) 3	Luftbilder Abbildungen von Aufnahmegeräten	
4. Jahr. (10 Stunden.)			
1. Kompaßkunde: Der Magnetkompaß, Ortsmißweisung, Deviation, Wesen der Kompensierung	2	Kompasse oder Abbildungen davon	
2. Kurskunde: Kursarten, Prinzip der Kursberechnung	4	Kursdreieck, Dreieckrechner (Knemeyer)	
3. Funknavigation: Funkpeilung, Weg- und Bordablenkung, Kurs- und Standortpeilung	4		

10. Motorenkunde.

(8 + 8 = 16 Stunden.)

Ziel: Der Schüler muß die Hauptarten und die Wirkungsweise der gebräuchlichen Flugmotore kennen. Ferner soll er mit den derzeitigen technischen und wirtschaftlichen Problemen im Flugmotorenbau bekannt gemacht werden. (Verhältnis: Gewicht — Leistung; Verschleiß usw.)

Stoffgebiet	Ungefähre Stundenzahl	Lehrgeräte	Literatur
3. Jahr. (8 Stunden.)			
1. Allgemeines über den Flugmotor a) Vorgänge im Zylinder . b) Leistung . . . . c) Arbeitsverfahren . . . . d) Zylinderanordnung . . . e) Vor- und Nachteile der Motorarten	4	Schnittmodelle von Zylindern und anderen Einzelteilen; Lehrtafeln, Diapositive, Epibilder von Motorenmustern	NSFK.-Lehrheft Nr. 8
2. Der Aufbau des Flugmotors Die Einzelteile des Motors .	4		
4. Jahr. (8 Stunden.)			
1. a) Prinzip eines Vergasers . b) Zündungsarten . . . . . c) Die Schmierung, Schmiersysteme	4		
2. a) Die Kühlung der Flugmotore . . . . b) Das Anlassen der Flugmotore . . . . c) Die Wartung der Flugmotore . . . . d) Die häufigsten Störungen der Flugmotore	4		

11. Luftrecht.

(3 + 3 = 6 Stunden.)

Ziel: Der Schüler soll die wichtigsten Bestimmungen aus dem Luftverkehrsgesetz und der Verordnung über Luftverkehr kennen, um gegebenenfalls bei Überland-Segelflügen nicht gegen die Vorschriften zu verstoßen.

Der Unterricht darf keinesfalls eine trockene Besprechung der einzelnen Paragraphen sein, sondern muß unter Anführung von vielen praktischen Beispielen abgehalten werden.

Stoffgebiet	Ungefähre Stundenzahl	Lehrgeräte	Literatur
3. Jahr. (3 Stunden.)			
1. Einführung in das Luftrecht 2. Das Luftfahrzeug . . . . . 3. Der Luftfahrer . . . . . . 4. Das Luftfahrtgelände . . .	3	Lehrtafeln über Einteilung und Nachtbefeuerung des Rollfeldes	NSFK.-Lehrheft Nr. 3
4. Jahr. (3 Stunden.)			
1. Die wichtigsten Verkehrsvorschriften . . . . 2. Haftpflicht und Luftfahrtversicherung . . . . 3. Strafbestimmungen . . . . 4. Das Luftrecht und die Luftwaffe	3		

*

Anlage 5.

Ausnutzung allgemeinschulischer Veranstaltungen zur Förderung der Luftfahrt.

Zur Weckung eines größeren Interesses für die Luftfahrt unter der Schülerschaft sollen auch die allgemeinschulischen Veranstaltungen ausgenutzt werden.

In erster Linie kommen hierfür die monatlichen Wandertage sowie Lehrausflüge in Frage. Je nach den örtlichen Gegebenheiten werden sie Gelegenheit geben zum Besuch von Fliegerhorsten der Luftwaffe, Flugplätzen des öffentlichen Luftverkehrs, Segelflugübungsstellen und -schulen, Sonderausstellungen, Musterwerkstätten oder Sonderveranstaltungen des Nationalsozialistischen Fliegerkorps (NSFK.), seiner Gruppen, Standarten und Stürme (Deutschlandflug, Reichsmodellwettbewerbe auf der Wasserkuppe und im Fliegerlager Borkenberge, Rhön-Segelflugwettbewerb sowie regionale Wettbewerbe) und von Volksflugtagen. Unsere großen Hafenstädte bieten Gelegenheit zur Besichtigung von Schiffen mit Katapultstarteinrichtungen (Westfalen).

Derartige Besichtigungen, insbesondere von Einrichtungen der Luftwaffe (Fliegerhorste) und des NSFK., bedürfen jedoch einer planmäßigen Lenkung, da sonst die Gefahr besteht, daß wegen zu starker Einzelanmeldungen eine Überlastung des Personals eintritt, so daß sowohl der Reichsminister der Luftfahrt als auch der Korpsführer des NSFK. sich gezwungen sehen, die grundsätzlich erteilte Genehmigung zur Besichtigung der erwähnten Einrichtungen zurückzunehmen.

Die Dezernenten für Leibesübungen und körperliche Erziehung, Luftfahrt und Luftschutz (für Preußen; bei den Ländern entsprechend) haben daher Weisung erhalten, derartige in Aussicht genommene Besichtigungen vorzubereiten und im Benehmen mit den zuständigen Stellen der Luftwaffe sowie des NSFK. so anzusetzen, daß Störungen des Dienst- und Flugbetriebes dieser Stellen nicht eintreten können.

Die Veranstaltung von Schülerrundflügen erfolgt künftig nur noch durch die „Hansa-Flugdienst G. m. b. H.", Berlin-Tempelhof, Flughafen; auf meinen Erlaß vom 28. April 1938 — K I b 8718/16. 3. 38 (240) II — nehme ich hierbei Bezug. Auskunft über die Schülerrundflüge selbst erteilt die genannte Gesellschaft.

Für die Gestaltung von Steh- und Laufbildern zur Förderung des auf die Luftfahrt bezüglichen Unterrichts, deren Entleihung und Verwendung für den Unterricht ist allein die Reichsstelle für den Unterrichtsfilm, Berlin W 35, Bissingzeile 15, zuständig.

*

Anlage 6.

Förderung der Luftfahrt an den Hochschulen.

A. Die Abteilungen Luftfahrt an den Hochschulinstituten für Leibesübungen.

Die Abteilung Luftfahrt an einem Hochschulinstitut für Leibesübungen ist die jeweils am Hochschulort getroffene Einrichtung zur Einführung der Studierenden der wehrwichtigen Fächer in das Gesamtgebiet der Luftfahrt. Die Abteilungen verfügen hierzu über die entsprechenden Flugzeuge (Motor- und motorlose Flugzeuge), Kraftwagen, Werkstätten und das erforderliche Personal.

Die den Abteilungen Luftfahrt gestellten Aufgaben werden grundsätzlich auf zwei Arbeitsgebieten durchgeführt:

1. Luftfahrtlehrgänge,
2. flugwissenschaftliches und flugtechnisches Praktikum.

Zu 1:

a) Zweck: Einführung der Studierenden der wehrwichtigen Fächer in das Gesamtgebiet der Luftfahrt.

b) Ziel: Vermittlung der theoretischen, praktischen und fliegerischen Kenntnisse, die als Grundlage für luftfahrtwissenschaftliche Weiterarbeit im Sonderfach des betreffenden Studenten erforderlich sind.

c) Weg: Die Luftfahrtlehrgänge gliedern sich in
   1. theoretische Ausbildung (Vorlesungen, Übungen und Besichtigungen),
   2. praktische Arbeit in der Werkstatt,
   3. Teilnahme am Flugbetrieb.

Folgender Stoffverteilungsplan hat zunächst Geltung:

Theorie (Gesamtstundenzahl)	Praktische Ausbildung (Gesamtstundenzahl)	Flugdienst
	1. Semester:	
Geschichte der Luftfahrt (2 Std.) Aerodynamik (2×2 Std.) Flugzeugkunde (3×2 Std.)	Flugmodellbau (4×2 Std.) Hilfe bei Reparatur von Gleitflugzeugen (2×2 Std.)	A-Prüfung
	2. Semester:	
Meteorologie (2×2 Std.) Sondervorlesung Luftfahrtmedizin (2 Std.) Luftgeographie und Ortung (2×2 Std.) Ausgewählte Probleme aus der Flugphysik (2 Std.)	Reparatur von Gleitflugzeugen (3×2 Std.) Bau von Einzelteilen von Gleitflugzeugen (3×2 Std.)	Umschulung auf Winde Meteorologisches Praktikum einschl. Meßflüge B-Prüfung Höhenflug mit Motorflugzeug



Theorie (Gesamtstundenzahl)	Praktische Ausbildung (Gesamtstundenzahl)	Flugdienst
	3. Semester:	
Luftrecht (2 Std.)	Bau von Einzelteilen, Mithilfe bei Montage (3×2 Std.)	
Verhalten in besonderen Fällen (2 Std.)	Einfache Werkstofferprobungen: Zug, Druck, Elastizität (3×2 Std.)	C-Prüfung Amtliche C-Prüfung
Luftverkehr (2 Std.)		
Luftwaffe (2 Std.)		
Flugmotor, Kraft- und Schmierstoffe (2×2 Std.)		

Literatur und Lehrmittel:

In den Zeitschriften „Luftfahrt und Schule" sowie „Leibesübungen und körperliche Erziehung" werden fortlaufend Richtlinien für die wissenschaftliche Arbeit gegeben werden. Für pädagogische Beratung steht die Abteilung Luftfahrt der Staatlichen Hauptstelle für den naturwissenschaftlichen Unterricht in Berlin zur Verfügung. Lehrmittel sind von der Lehrmittelstelle für Luftfahrttechnik, Berlin-Tempelhof, anzufordern.

Zu 2.

Die bei den Abteilungen Luftfahrt vorhandenen fliegertechnischen Einrichtungen stehen den einzelnen Fakultäten und den Studierenden zur Durchführung der in den Seminaren und Übungen anfallenden wissenschaftlichen und Forschungsarbeiten nach besonderer Vereinbarung mit dem Institutsdirektor zur Verfügung.

B. Flugtechnische Fachgruppen an Technischen Hochschulen.

Die flugtechnischen Fachgruppen vereinigen jeweils auf freiwilliger Grundlage an den Technischen Hochschulen die Studierenden der Luftfahrt zu praktischer und wissenschaftlicher Arbeit als Ergänzung des Studiums. Die ihnen zur Verfügung stehenden Einrichtungen (Werkstätten, Flugzeuge, Personal) ermöglichen eine Verbindung von Konstruktions- und Werkstattarbeit in Verbindung mit ingenieurmäßigem Fliegen. Aufgabenzuteilung und Betreuung erfolgt durch die Abteilung Ingenieurausbildung bei der Deutschen Versuchsanstalt für Luftfahrt (DVL.), Berlin-Adlershof.

*

Anlage 7.

Verzeichnis von Büchern und Zeitschriften.

A. **Bücherauswahl für eine Lehrbücherei.** (Werke zur Einführung, zum Nachschlagen, für eine allgemeine Übersicht.)
a) Allgemeine Nachschlagewerke.
b) Zur Geschichte.
c) Für Deutsch.
d) Zur Erdkunde.
e) Flugtechnik, Flugphysik, Segelflug, Modellbau.

B. **Bücherauswahl für eine Lehrer- und Schülerbücherei.** (Schüler der Oberstufe.)
I. Segelflug, Flugphysik, Flugtechnik.
II. Handbücherei für den Flugmodellbauraum.
III. Belehrende und unterhaltende Bücher.
a) Allgemeiner Art.
b) Lebensbilder.
c) Der Flieger im Weltkrieg (Erlebnisberichte).
d) Berichte von Welt- und Forschungsflügen.
e) Von der Sportfliegerei.
f) Von der Verkehrsfliegerei.
g) Vom Segelfliegen.

C. **Billige, gute Lesehefte für den Unterricht in der Klasse.** (Im wesentlichen für Schüler der Unter- und Mittelstufe.)

D. **Weitere empfehlenswerte Bücher für die Gebiete der Luftfahrt.**
a) Flugphysik.
b) Für Segelflug und Flugmodellbau.
c) Für den Luftschutz.
d) Zur Geschichte des Flugwesens.
e) Einzelfragen aus dem Gebiet der Luftfahrt.
f) Über Welt- und Forschungsflüge.
g) Von der Verkehrsluftfahrt.
h) Der Flieger im Kriege.
i) Segelflug (Erlebnisberichte).
k) Fallschirm und Fesselballon.
l) Fliegernovellen und Unterhaltungsromane.
m) Unterhaltungsbücher für Schüler der Unter- und Mittelstufe.
n) Kalender.
o) Verschiedenes und Nachtrag.

*

A. Bücherauswahl für eine Lehrerbücherei.

Werke zur Einführung, zum Nachschlagen, zur allgemeinen Übersicht.

a) Allgemeine Nachschlagewerke.

1. **Anders-Eichelbaum**, Wörterbuch des Flugwesens. Quelle & Meyer, Leipzig 1937.
2. **Jahrbuch der deutschen Luftwaffe.** Breitkopf & Härtel, Leipzig.
3. **Metzner**, Luftfahrt, Luftschutz und ihre Behandlung im Unterricht. Quelle & Meyer, Leipzig 1936.
4. **Sammlung „Luftfahrt und Schule".** Volckmann, Berlin.
   Reihe I Band 1: Einführung in die Physik des Fliegens. Von Prof. Dr. K. Schütt.
   Reihe I Band 2: Grundriß der Luftfahrt. Ausgabe A: Unterstufe. Von Prof. Dr. K. Schütt.
   Reihe I Band 3: Grundriß der Luftfahrt. Ausgabe B: Oberstufe. Von Prof. Dr. K. Schütt.
   Reihe I Band 4: Luftfahrt und neusprachlicher Unterricht. Von Dr. F. Koehler.
   Reihe I Band 5: Luftfahrt im Deutsch- und Geschichtsunterricht. Von Dr. W. Hofstaetter.
   Reihe I Band 6: Luftfahrt im Biologieunterricht. Von Prof. Dr. W. Schnell.
   Reihe I Band 7: Jungfliegerbuch. Einführung in Flugmechanik und Fliegerschulung. Von Ingenieur F. W. Schmitz.
   Reihe I Band 8: Luftfahrtunterricht in der Volksschule. Von Engelbert Treese.
   Reihe II Band 1: Handbuch des Flugmodellbaues. Von Horst Winkler.
   Reihe II Band 2: Flugmodell für Unterrichtszwecke. Von Horst Winkler.
   Reihe III Band 1: Die chemischen und physikalischen Grundlagen des Luftschutzes in der Schule. Von Prof. Dr. K. Schütt.
5. **Luftfahrt.** Eine Einführung in das Gesamtgebiet. Herausgegeben vom Reichsinstitut für Berufsausbildung in Handel Gewerbe (Datsch). B. G. Teubner, Berlin.
6. **Richard Schulz:** G. W. Feuchter und Werner von Langsdorff, Handbuch der Luftfahrt, Lehmann, München.
7. **VDJ.-Sonderheft „Luftfahrt".**
8. **Laufbahn-Richtlinien** der Luftwaffe.

b) Geschichte.

1. **Peter Supf**, Das Buch der deutschen Fluggeschichte. Band I und II. Verlagsanstalt Hermann Klemm AG., Berlin-Grunewald.
2. **Hilmer Freiherr von Bülow**, Geschichte der Luftwaffe. Moritz Diesterweg, Frankfurt a. M. 2. Auflage, 1937.
3. **Walter Hofstaetter**, Luftfahrt in Deutsch- und Geschichtsunterricht. Volckmann, Berlin.

4. **Fischer von Poturzyn**, Luftmacht. Kurt Vohwinkel, 1938.
5. **H. Geyer**, Deutschlands Luftfahrt und Luftwaffe. Göschen Nr. 1107. W. de Gruyter & Co., Berlin.
6. **H. Kürbs**, Die deutsche Luftwaffe. Junker & Dünnhaupt, Berlin 1936. Vorgeschichte und Luftbild.

c) Deutsch.

1. **Walter Hoffstaetter**, Luftfahrt in Deutsch- und Geschichtsunterricht. Volckmann, Berlin.
2. **Peter Supf**, Das Hohelied vom Flug. Diederichs, Jena.
3. **Peter Supf**, Lieder aus den Lüften. Gedichte eines Fliegers. Diederichs, Jena.

d) Erdkunde.

1. **Pahl**, Luftwege der Erde. Hanseaten-Verlagsanstalt, Hamburg.
2. **Everling**, Luftverkehr. Göschen Nr. 1114.
3. **Orlovius-Schultze**, Weltgeltung der deutschen Luftfahrt. Enke, Stuttgart.

e) Allgemeine Flugtechnik, Flugphysik, Segelflug und Modellbau.

1. **Eisenlohr**, Flugtechnisches Handbuch I—IV. W. de Gruyter & Co., Berlin 1936.
2. **Flugzeug-Typenbuch**, Handbuch der deutschen Luftfahrtindustrie.
3. **Kisse**, Flugphysikalisches Arbeitsbuch. Freytag, Berlin.
4. **Karl Müller, Fritz Harnack, Günther Schuzius**, Praxis des Flugmodellbaues. Volckmann, Berlin.
5. **Schütt**, Einführung in die Physik des Fliegens. Volckmann, Berlin.
6. **Engelbert Treese**, Der Luftfahrtunterricht in der Volksschule. Volckmann, Berlin.
7. **Wolf Hirth**, Handbuch des Segelfluges. Franckh, Stuttgart 1937.
8. **Winkler**, Handbuch des Flugmodellbaues. Volckmann, Berlin.
9. **Schmidt-Zinnecker**, Flug und Flieger im Pflanzen- und Tierreich. Klasing & Co., Berlin.

B. Bücherauswahl für eine Lehrer- und Schülerbücherei.

I. Segelflug, Flugphysik, allgemeine Flugtechnik.

1. **Bachem**, Die Praxis des Leistungssegelfliegens. Volckmann, Berlin.
2. **A. Bodlée**, Die theoretische A 2-Prüfung für Motor- und Segelflieger in Frage und Antwort. Volckmann, Berlin.
3. **Hirth**, Die Hohe Schule des Segelflugs. Klasing & Co., Berlin.
4. **Jacobs**, Werkstattpraxis für den Bau von Gleit- und Segelflugzeugen. Maier, Ravensburg.
5. **Lilienthal**, Der Vogelflug als Grundlage der Fliegekunst. Oldenbourg, München.
6. **Gustav Lilienthal**, Vom Gleitflug zum Segelflug. Volckmann, Berlin.
7. **Roth**, Wetterkunde für Flieger. Klasing & Co., Berlin.
8. **Engelbert Treese**, Luftfahrtunterricht in der Volksschule. Volckmann, Berlin.
9. **Schmitz**, Jungfliegerbuch. Volckmann, Berlin.
10. **Pfister**, Grundlagen der Fluglehre I und II. Volckmann, Berlin.
11. **Reuß**, Luftrecht. Klasing & Co., Berlin.
12. **Alfred Wegerdt**, Luftrecht. Volckmann, Berlin.
13. **Schütt**, Einführung in die Physik des Fliegens. Volckmann, Berlin.
14. **Stamer-Lippisch**, Gleit- und Segelflugschulung. Volckmann, Berlin.
15. **Stamer-Lippisch**, Handbuch für Jungsegelflieger I und II. Volckmann, Berlin.
16. **Stolpe-Zimmer**, Der Vogelflug. Akademische Verlagsanstalt, Leipzig.

II. Handbücherei für den Flugmodellbauraum.

1. **Anders**, Flugmodellbau. Quelle & Meyer, Leipzig.
2. **A. Felgiebel**, Benzinmotoren für Flugmodelle und ihr Selbstbau. Volckmann, Berlin.
3. **Müller**, Konstruktion und Selbstbau von Luftschrauben für Flugmodelle. Volckmann, Berlin.
4. **Karl Müller, Fritz Harnack, Günther Schuzius**, Praxis des Flugmodellbaues. Volckmann, Berlin.
5. **Stamer-Lippisch**, Der Bau von Flugmodellen. Teil I: für Anfänger. Teil II: für Fortgeschrittene. Volckmann, Berlin.
6. **Winkler**, Handbuch des Flugmodellbaues. Volckmann, Berlin.
7. **Winkler**, Flugmodell für Unterrichtszwecke. Volckmann, Berlin.

In jede Flugmodellbau-Bibliothek gehört außerdem eine Auswahl von Flugmodellbauplänen, wie sie bei Volckmann, Berlin, und anderen Verlagsanstalten herausgegeben werden. Zweckmäßig wird man die viel gebrauchten (Gleitflugzeuge aus Papier und Pappe, Kiek in die Welt Einheitsmodell, Winkler-Junior, Baby) in mehreren Exemplaren beschaffen.

III. Belehrende und unterhaltende Bücher.

a) Bücher allgemeiner Art.

1. **P. Karlson**, Der Mensch fliegt. Ullstein 1937.
2. **G. Brütting**, Segelflug und Segelflieger. Knorr & Hirth, München.
3. **G. Feuchter**, Luftwaffe der Gegenwart. Mittler & Sohn, Berlin.
4. **Heer, Flotte und Luftwaffe.** Herausgegeben von der Deutschen Gesellschaft für Wehrpolitik und Wissenschaft, Berlin.
5. **Wulf Bley** und **Richard Schulz**, Luftarmeen ringsum. Deutsche Kulturwacht, Berlin 1935.
6. **Friedrich Heiß**, Das Zeppelinbuch. Volk und Reich, Berlin.
7. **L. Schröter**, 150 Fallschirmabsprünge.
8. **W. von Gronau**, Wie ich fliegen lernte. Reclam.
9. **Otto Lehmann**, Der Flieger. Vom Jungvolk zum Waffenträger im Dritten Reich. Stalling, Oldenburg.
10. **Jungflieger.** Abteilung Sindelfingen. Verwegene Burschen fliegen. Von Pimpfen, Jungfliegern und ihrem fröhlichen Weg in die Luftwaffe. Mittler & Sohn, Berlin.
11. **Johannes Poeschel**, Ins Reich der Lüfte. Leipzig. 4. Auflage, 1936.

Allgemeine Fliegerbücher für die Jugend zur Einführung und für den ersten Überblick über die Gebiete der Luftfahrt:

12. **O. Winter** und **H. G. Schulze**, Das Fliegerbuch der deutschen Jugend. Reutlingen 1933.
13. **K. Th. Haanen**, Flieger vor die Front! Mittler & Sohn, Berlin 1936.
14. **Wienrich**, Luftfahrer voran! Franckhsche Verlagshandlung, Stuttgart 1936.
15. **Malina-Orlovius**, Deutschland fliegt. Reimar Hobbing, Berlin.
16. **Malina**, Luftfahrt voran! Reimar Hobbing, Berlin.
17. **Brütting**, Segelflug und Segelflieger.
18. **Kl. Gettwart**, Fliegerschulung in Bildern. Volckmann, Berlin.
19. **Zinnecker**, Der Segelflug. Hillger, Berlin.
20. **Zinnecker**, Der Motorflug. Hillger, Berlin.
21. **Zinnecker**, Ballone und Luftschiffe. Hillger, Berlin.
22. **Zinnecker**, Sonne, Wind und Wolken. Hillger, Berlin.

b) Lebensbilder.

1. **F. Werner**, Boelcke. Der Mensch, der Flieger, der Führer der deutschen Jagdfliegerei. Lebensbild aus seinen Briefen. Köhler, Leipzig.
2. **Immelmann**, Der Adler von Lille. Köhler, Leipzig.

3. **Manfred Freiherr von Richthofen,** Der rote Kampfflieger. Deutscher Verlag, Berlin.
4. **Walter Friedrich,** Hünefeld. Ein Leben der Tat. Ernte-Verlag, Potsdam.
5. **G. Halle,** Der erste Flieger: Otto Lilienthal. Greifswald 1934.
6. **Isot Plüschow,** Gunther Plüschow, deutscher Seemann und Flieger. Das Bild seines Lebens. Ullstein, Berlin 1933.
7. **Martin Sommerfeldt,** Hermann Göring. Mittler & Sohn, Berlin.
8. **Unter flatternden Fahnen.** Bd. 4: Göring. Deutscher Wille, Berlin.
9. **Ernst Udet,** Mein Fliegerleben. Deutscher Verlag, Berlin.
10. **Hermann Köhl,** Bremsklötze weg! Sieben-Stäbe-Verlag, Hamburg.
11. **Die Kapitäne Christiansen.** Nach Logbüchern erzählt. Mittler & Sohn, Berlin.
12. **Ludwig F. Gengler,** Rudolf Berthold, Sieger in 44 Luftschlachten, erschlagen im Bruderkampf um Deutschlands Freiheit. Schlieffen, Berlin.
13. **A. Colsmann,** Luftschiff voraus! Deutsche Verlagsanstalt, Berlin.
14. **Möller,** Geschichte der Ritter des Ordens pour le mérite im Weltkrieg. Bd. 1/2. Bernard & Graefe, Berlin.
15. **Ernst Schäffer,** Pour le mérite. Flieger im Feuer. Union Deutsche Verlagsgesellschaft, Berlin.
16. **Ernst Schäffer,** Glück ab! Bahnbrecher der Lüfte. Union Deutsche Verlagsgesellschaft, Berlin.

c) Der Flieger im Weltkrieg (Erlebnisberichte).

1. **Horst Treusch von Buttler-Brandenfels,** Zeppelin gegen England. Amalthea-Verlag, Leipzig.
2. **Ernst A. Lehmann,** Auf Luftpatrouille und Weltfahrt. Leipzig.
3. **G. P. Neumann,** In der Luft unbesiegt. Lehmann, München.
4. **Bodenschatz,** Jagd in Flanderns Himmel. Knorr & Hirth, München.
5. **Dr. E. Mertens,** Flieger-Abteilung A 235 im Weltkriege.
6. **Rudolf Stark,** Die Jagdstaffel unserer Heimat. Köhler, Leipzig.
7. **Georg Haupt-Heydemarck,** Flieger-Abteilung 17. Bernhard & Gräfe, Berlin.
8. **Otto Fuchs,** Wir Flieger. Kriegserinnerungen eines Unbekannten. Köhler, Leipzig.
9. **Richard Euringer,** Fliegerschule. 4. Buch der Mannschaft. Albert Langen - Georg Müller, München.
10. **Johannes Werner,** Briefe eines deutschen Kampffliegers an ein junges Mädchen. Köhler, Leipzig.
11. **M. E. Kühnert,** Jagdstaffel 356. Union Deutsche Verlagsgesellschaft, Stuttgart.

d) Berichte von Welt- und Forschungsflügen.

1. **Köhl, Fitzmaurice, von Hünefeldt,** Unser Ozeanflug. Union Deutsche Verlagsgesellschaft, Berlin.
2. **Hans Bertram,** Flug in die Hölle. Drei-Masken-Verlag, Berlin.
3. **Wolfgang von Gronau,** Im Grönlandwal. Reimar Hobbing, Berlin.
4. **Joachim und Heinz Matthias,** Tod und Sieg über den Weltmeeren. Das Buch der Ozeanflüge. Mittler & Sohn, Berlin.
5. **Italo Balbo,** Fliegerschwärme über dem Ozean. Rowohlt Berlin.
6. **Walter Mittelholzer,** Persienflug. Orell Füßli, Zürich.
7. **R. E. Byrd,** Mit Flugzeug, Schlitten und Schlepper. Brockhaus, Leipzig.
8. **D-Anoy bezwingt den Pamir.** Stalling, Oldenburg.

e) Von der Sportfliegerei.

1. **Marga von Etzdorf,** Kiek in die Welt. Union Deutsche Verlagsgesellschaft.
2. **Elly Beinhorn,** Ein Mädchen fliegt um die Welt. Reimar Hobbing, Berlin.
3. **Koenig-Warthausen,** Mit 20 PS und Leuchtpistole. Deutsche Verlagsanstalt, Berlin.

3a. **Koenig-Warthausen,** Weiter mit 20 PS.

4. **Heinrich Hauser,** Ein Mann lernt fliegen. Fischer, Berlin.

f) Von der Verkehrsfliegerei.

1. **Walter Ackermann,** Bordbuch eines Verkehrsfliegers. Bibliographisches Institut, Leipzig.
2. **Fischer von Poturzyn,** Junkers und die Weltluftfahrt. Richard Pflaum, München.
3. **Fischer von Poturzyn,** Südatlantikflug. Franz Eher, München.
4. **Robert Gsell,** 25 Jahre Luftkutscher. Rentsch, Erlenbach-Zürich-Leipzig.
5. **Fischer von Poturzyn** u. a., Transaer. München 1937.
6. **Jahresberichte der Deutschen Lufthansa.**

g) Vom Segelfliegen.

1. **Fritz Stamer,** 12 Jahre Wasserkuppe. Reimar Hobbing, Berlin.
2. **V. Doernfeldt,** Ein Junge, drei Weltrekorde. Stuttgart.
3. **P. Karlson,** Segler durch Wind und Wolken. Deutscher Verlag, Berlin.
4. **K. Th. Haanen,** Fliegerhorst im Erlenbusch. Union Deutsche Verlagsgesellschaft, Stuttgart.

4a. **K. Th. Haanen,** Jungens am Himmel. Karl Beißner, Dresden.

5. **A. Bodlée,** Die theoretische A 2-Prüfung für Motor- und Segelflieger in Frage und Antwort. Volckmann, Berlin.

C. Billige, gute Lesehefte für den Unterricht in der Klasse.

(Im wesentlichen für Schüler der Unter- und Mittelstufe.)

1. **Fokkerts und Fischer von Poturzyn,** Luftfahrt-Fibel. Dürrs Vaterländische Bücherei Heft 45—49. Das Heft 0,40 RM.
2. **Garz,** Der Graf Zeppelin. Kranzbücherei Heft 114. 0,30 RM.
3. **Wilhelm Spiegel,** Glück ab! Ewald Ebelt, Halle. 0,15 RM.
4. **Wecker,** Der Mensch fliegt. Nr. 480. Hermann Hillger. 0,15 RM.
5. **Deutsche Flieger in Krieg und Frieden.** Nr. 4701. Teubner. 0,75 RM.
6. **G. Gräfer,** Deutsche in der Luft voran! Quelle & Meyer. 0,90 RM.
7. **Haupt-Heydemarck,** Luftkrieg im Westen. Eichblatts Deutsche Heimatbücher Nr. 73. 0,35 RM.
8. **Haupt-Heydemarck,** Leutnant von Eschwege. Eichblatts Deutsche Heimatbücher Nr. 74. 0,35 RM.
9. **Haupt-Heydemarck,** Balkanflieger. Bunte Bücher Nr. 244. 0,20 RM.
10. **Haupt-Heydemarck,** Flieger an der Westfront. Bunte Bücher Nr. 243. 0,20 RM.
11. **Unsere Flieger im Kriege.** Schaffstein. 0,30 RM.
12. **Zimmermann,** Kriegsflieger. Dürrs Vaterländische Bücherei Nr. 15/15 a. 0,40 RM.
13. **Manfred von Richthofen.** Tat und Vermächtnis. Von K. Bodenschatz. Kranz-Bücherei Nr. 217. 0,30 RM.
14. **Köhl,** Der deutsche Amerikaflug. Dürrs Vaterländische Bücherei. 0,40 RM.
15. **Zeppelin im Krieg und Frieden.** Brunnenbücher. 0,48 RM.
16. **Der neue Zeppelin** und das Schicksal der anderen von L.Z. 1 bis L.Z. 129. Franckhsche Verlagshandlung, Stuttgart. 0,60 RM.

17. **Luftkämpfe deutscher Helden.** Hermann Hillger. 0,15 RM.
18. **Fritz Stamer,** Segelflieger. Teubner, Leipzig. 0,60 RM.
19. **Jugend und Segelflug.** Bunte Bücher Nr. 246. 0,20 RM.
20. **Hermann Göring.** Brunnenbücher Nr. 29. 0,48 RM.
21. **Julius Buckler,** Malaula! Der Kampf meiner Staffel. Steiniger, Berlin.
22. **Köhl,** Mit dem Zeppelin nach Südamerika. Nr. 504. Hermann Hillger. 0,15 RM.
23. **Haupt-Heydemarck,** Fliegergeschichten. Velhagen & Klasings Lesebogen 202.
24. **R. H. Tenbrok,** Zeppeline über England. Schönighs Textausgaben Nr. 195.
25. **Franz Schulte,** Helden der Luft. Schönighs Textausgaben Nr. 194.
26. **Franz Schulte,** Die Luftwaffe, Deutschlands Zukunft. Schönighs Textausgaben Nr. 200.
27. **Karl Lehmann,** Fliegen und siegen! Velhagen & Klasings Lesebogen Nr. 214.
28. **Krüger,** Der Luftschutz. Dürrs Vaterländische Bücherei Heft 24/25.
29. **Peter Supf,** Die schönsten Märchen vom Fliegen. (Klassenbücherei der Unterstufe.)
30. **Klaus Zelter,** Sonnensegler. Langen-Müller, München. 0,50 RM.
31. **Baumann,** Im Segelflug über Island. Enßlin & Laiblin, Neutlingen. 0,20 RM.

D. Weitere empfehlenswerte Bücher für das Gebiet der Luftfahrt.

a) Für Flugphysik (im wesentlichen für Lehrer).

1. **Eck,** Technische Strömungslehre I und II. Springer.
2. **Everling,** Mechanik des Motor- und Segelfluges. Sammlung Göschen.
3. **Georgii,** Flugmeteorologie. Akademische Verlagsgesellschaft.
4. **Prandtl,** Strömungslehre. Vieweg, Braunschweig.
5. **Prandtl-Tietjens,** Hydro- und Aeromechanik I und II. Springer.
6. **Winkler,** Flugmodell für Unterrichtszwecke. Volckmann, Berlin.
7. **H. G. Schulze** und **W. Stiasny,** Flug durch Muskelkraft. Naturkunde und Technik, Frankfurt a. M.

b) Für Segelflug und Flugmodellbau.

1. **Stamer-Lippisch,** Der Bau von Flugmodellen. Volckmann, Berlin.
2. **A. Felgiebel,** Benzinmotoren für Flugmodelle und ihr Selbstbau. Volckmann, Berlin.
3. **Otto Lilienthal,** Der Vogelflug als Grundlage der Fliegerkunst. Oldenbourg.
4. **Gustav Lilienthal,** Biotechnik des Fliegens.
5. **Gustav Lilienthal,** Vom Gleitflug zum Segelflug. Volckmann, Berlin.

c) Für Motorflugausbildung.

1. **Bodlée,** Die theoretische A 2-Prüfung für Motor- und Segelflieger. Volckmann, Berlin.
2. **Thomsen,** Die Motorflugausbildung im NS.-Fliegerkorps. Volckmann, Berlin.

Für den Luftschutz.

1. **Knipfer-Hampe,** Der zivile Luftschutz.
2. **Petzhold-Scharf,** Versuche zum Luftschutz. Teubner, Berlin.
3. **Meyer-Sellin-Borowietz,** Schule und Luftschutz. Oldenbourg, München.
4. **Leonhardt,** Der chemische Krieg, Luftschutz und Gasschutz. Diesterweg, Frankfurt.

d) Zur Geschichte des Flugwesens.

1. **Erich Beier-Lindhardt,** Unsere Zeppelin-Luftschiffe. Handel, Breslau.
2. **Adalbert Fröhlings,** Bezwinger der Luft. Literarisches Institut, Augsburg 1936.
3. **Georg Hacker,** Die Männer von Manzell. Sozietätsverlag, Frankfurt a. M.
4. **Carl G. P. Henze,** Vom Werden deutscher Weltgeltung. Siegismund.
5. **Peter Hoehne,** Eroberung des Himmels. Tal & Co., Leipzig.
6. **General von Hoeppner,** Deutschlands Krieg in der Luft. Koehler, Leipzig.
7. **Hans Ritter,** Der Luftkrieg. Koehler, Leipzig.
8. **Walter von Eberhardt,** Unsere Luftstreitkräfte 1914—1918. Vaterländischer Verlag Weller, Berlin.
9. **Fritz Hohn,** Die Waffen der Luftstreitkräfte. Offene Worte, Berlin.
10. **Heinz Luedecke,** Vom Zaubervogel zum Zeppelin. Kurt Wolff, Leipzig.
11. **P. Kettel,** Kampf um das Luftmeer. Wilhelm Langewiesche-Brandt.
12. **V. von Koerber,** Das fliegende Heer. Koehler & Amelang, Leipzig.
13. **Dr. H. Orlovius,** Deutsche Luftfahrt im Dritten Reich. Leipzig.
14. **Georg von Tschudi,** Aus 34 Jahren Luftfahrt.

e) Einzelne Fragen aus dem Gebiete der Luftfahrt.

1. **Giulio Douhet,** Luftherrschaft. Drei-Masken-Verlag, Berlin.
2. **Vauthier,** Die Kriegslehre des Generals Douhet. Rowohlt.
3. **G. W. Feuchter** und **R. Schulz,** Das Kriegsflugzeug. Sammlung Göschen Nr. 1108. W. de Gruyter & Co., Berlin.
4. **Flugzeuge aller Länder** und ihre Erkennungszeichen. Franckhsche Verlagshandlung, Stuttgart.

f) Welt- und Forschungsflüge.

1. **E. Beinhorn,** 180 Stunden über Afrika. Reimar Hobbing, Berlin.
2. **R. E. Byrd,** Himmelwärts. Brockhaus, Leipzig.
3. **von Hünefeld,** Ostasienflug.
4. **Hurley,** Perlen und Wilde. Abenteuer in der Luft, an Land und auf See in Neuguinea. Brockhaus, Leipzig.
5. **Martin Johnson,** Babuna. Brockhaus, Leipzig.
6. **Dr. L. Kohl-Larsen,** Die Arktisfahrt des „Graf Zeppelin". Union Deutsche Verlagsgesellschaft, Berlin.
7. **Karl F. Löwe,** Im Fluge nach den Azoren. Union Deutsche Verlagsgesellschaft.
8. **Der erste Flug über den Mount Everest.** S. Fischer, Berlin.
9. **W. Mittelholzer:**
   a) Alpenflug.
   b) Kilimandscharo-Flug.
   c) Afrikaflug.
   d) Tschadseeflug.
   e) Abessinienflug.
   Orell Füßli, Zürich, bzw. Schweizer Aero-Revue, Zürich.
10. **Umberto Nobile,** Im Luftschiff zum Nordpol. Union Deutsche Verlagsgesellschaft, Berlin.
11. **Piccards Forschungsflug in die Stratosphäre.**
12. **Piccard,** Auf 16 000 Meter Höhe.
13. **Gunther Plüschow,** Silberkondor über Feuerland.
14. **Fischer von Poturzyn,** Afrika von oben. Deutsche Verlagsgesellschaft, Berlin.
15. **Ernst Sorge,** Mit Flugzeug, Faltboot und Filmkamera in den Eisfjorden Grönlands. Drei-Masken-Verlag, Berlin.
16. **Wilhjalmur Stefanssohn,** Neuland im Norden. Brockhaus, Leipzig.

17. **Ernst Streit**, Affen, Ameisen, Abenteuer und Absprünge. Anton & Co., Leipzig.
18. **Ernst Udet**, Fremde Vögel über Afrika. Velhagen & Klasing.
19. **G. H. Wilkins**, Eismeerflug. Brockhaus, Leipzig.
20. **Charles Lindbergh**, Wir zwei. Brockhaus, Leipzig.

g) Verkehrsluftfahrt.

1. **J. Breithaupt**, Mit Graf Zeppelin nach Süd- und Nordamerika.
2. **Erich Beier-Lindhardt**, Das ist Luftfahrt. Julius Beltz.
3. **Alexandrine Haenicke**, Deutsche Zeppelin- und Flugzeugfernfahrten. Velhagen & Klasing, Bielefeld.
4. **Dr. R. Krauß**, Im Großflugzeug nach Peking. Union Deutsche Verlagsgesellschaft, Berlin.
5. **W. von Langsdorff**, L.Z. 129 „Hindenburg", Das Luftschiff des deutschen Volkes. Bechthold, Frankfurt a. M.
6. **Zehn Jahre Deutsche Lufthansa**, Jubiläumsschrift.
7. **Alfons Paquet**, Fluggast über Europa. Knorr & Hirth, München.
8. **C. A. Pfeiffer**, Fahren und Fliegen. Franckhsche Verlagshandlung, Stuttgart.
9. **Carl Hanns Pollog**, Junkers. Carl Reißner, Dresden.
10. **R. Scheibe**, Die Verkehrsluftfahrt. Zahn & Haensch, Dresden.
11. **Seeflieger über allen Meeren.** Bearbeitet nach Originalberichten. Berlin.
12. **Verkehrsflieger berichten.** Schmidt & Co., Berlin.
13. **C. H. Pollog**, Der Weltluftverkehr. Teubner 1931.

h) Flieger im Kriege.

1. **J. Goebel**, 40 000 Kilometer Zeppelin-Kriegsfahrten. Köhler.
2. **Thor Goote**, Kamerad Berthold. Westermann, Braunschweig.
3. **Haupt-Heydemarck:**
   a) Flieger im Westen.
   b) Feldflieger über Mazedonien.
   Bernard & Graefe, Berlin
4. **Fr. K. Hublitz**, Fliegererlebnisse und Flugerlebnisse im Weltkrieg. Deutsche Kulturwacht, Berlin-Schöneberg.
5. **W. E. Johns**, Feindliche Flieger in Sicht! W. Goldmann, Leipzig.
6. **Peter Kampf**, Luftabenteuer. H. Kanzler, Berlin.
7. **Erich Killinger**, Flucht um die Erde. Ullstein, Berlin.
8. **Kreuz wider Kokarde.** Jagdflüge des Leutnants Udet. Bertelsmann, Gütersloh.
9. **von Langsdorff**, Flieger am Feind. Bertelsmann, Gütersloh.
10. **von Langsdorff**, Flieger und was sie erlebten. Bertelsmann, Gütersloh.
11. **Rolf Marben**, Ritter der Luft. Zeppelinabenteuer im Weltkrieg. Broschek & Co., Hamburg.
12. **Vittorio Mussolini**, Bomber über Abessinien. Beck, München.
13. **G. P. Olley**, Ein englischer Flieger erzählt. Goldmann, Leipzig.
14. **G. Praelik**, Unter Stahlhelm und Fliegerhaube. Oncken, Kassel.
15. **Hans Rolshoven**, Seeflieger in Flandern. Mittler & Sohn, Berlin.
16. **Fr. Schilling**, Flieger an allen Fronten. Scherl, Berlin.
17. **A. von Tutschek, Thor Goote**, In Trichtern und Wolken. Westermann, Braunschweig.
18. **Pitt Klein**, Achtung, Bomben fallen! Köhler, Leipzig.

i) Segelflug (Erlebnisberichte).

1. **Günther Groehnhoff**, Ich fliege mit und ohne Motor. Sozietätsdruckerei, Frankfurt.
2. **F. M. Feldhauß**, Altmeister des Segelflugs.
3. **Rolf Italiaander**, So lernte ich Segelfliegen. Orell Füßli.
4. **Rolf Italiaander**, Erlebnisse beim Segelflug. Reclam. 0,35 RM.
5. **Rolf Italiaander**, Segelflug in aller Welt. Reclam, Leipzig.
6. **W. Hochberg**, Fliegerhorst Wasserkuppe. Stalling, Oldenburg.
7. **G. Zirwas**, Flieger für die Heimat. Voigtländer, Leipzig.

k) Fallschirm und Fesselballon.

1. **Beltzig**, Hals über Kopf. Franckhsche Verlagshandlung, Stuttgart.
2. **Fallschirm, Flugzeug, Zeppelin.** Franckhsche Verlagshandlung, Stuttgart.
3. **L. Schröter**, 150 Fallschirmabsprünge. Selbsterlebtes. Limpert.
4. **Ernst Struck**, Im Fesselballon. Scherl, Berlin.

l) Fliegernovellen und Fliegererzählungen (künstlerisch gestaltet).

1. **Peter Supf**, Tod der Flieger. Reclam.
2. **Richard Euringer**, Fliegerschule 4. Langen-Müller, München.
3. **W. von Scholz**, Die Pflicht. List, Leipzig.
4. **Binding**, Unsterblichkeit.

Unterhaltungsromane.

5. **O. Rombach**, Der Ikarus von Ulm.
6. **M. Eyth**, Der Schneider von Ulm.
7. **H. Dominik**, Der Wettflug der Nationen.

m) Unterhaltungsbücher für Schüler der Unter- und Mittelstufe.

1. **Bengt Berg**, Die letzten Adler.
2. **Günter German**, Der rote Habicht. Anton, Leipzig.
3. **J. Grabler**, Die Kette. Thienemann, Stuttgart.
4. **W. von Gronau**, Im Flugboot nach Amerika. F. Schneider, Leipzig.
5. **H. Grote**, Quax, der Bruchpilot. Franckhsche Verlagshandlung.
6. **A. Hagenbach**, Pilot Tex. Ullstein, Berlin.
7. **Lippert** u. a., Wir fliegen mit Hitler! Deutsche Kulturwacht, Berlin.
8. **F. Lützkendorf**, Der Zeppelinspion von York. F. Schneider, Leipzig.
9. **Bruno H. R. Sander**, Fliegergeist. Voggenreiter, Potsdam.
10. **J. Seegert**, Jungs, Propeller und Motoren. H. J. Fischer, Berlin.
11. **Fr. Stamer**, Jungen werden Flieger. Franckh, Stuttgart.
12. **W. Stiasny**, Deutsche Jugend, fliege! Limpert.
13. **J. Viers**, Achtung! Achtung! Fliegeralarm. Schneider, Berlin.
14. **Zirwas**, Deutsche Fliegerei. Ein Appell an Deutschlands Jugend. Voigtländer, Leipzig.
15. **Karl Theodor Haanen**, Der Flieger-Münchhausen. Herold-Verlag, Stuttgart.
16. **Kriegsbücherei der deutschen Jugend.** Steiniger, Berlin.

n) Kalender.

1. **NSFK.-Kalender.** Herausgeber: NSFK.-Korpsführer.

o) Verschiedenes und Nachtrag.

1. **Reuß**, Luftrecht. Klasing
2. **Wegerdt**, Luftrecht. Volckmann, Berlin.
3. **Verordnung über den Luftverkehr.**
4. **Die Laufbahnen in der Luftwaffe.** Reichsminister der Luftfahrt 1937.
5. **Otto Thomsen**, Der Flugzeugführer. Mittler & Sohn, Berlin.
6. **O. R. Thomsen**, Die Motorflugausbildung im NS.-Fliegerkorps. Volckmann, Berlin.
7. **F. Thiede** und **E. Schmahl**, Die fliegende Nation. Union Deutsche Verlagsgesellschaft, Stuttgart.
8. **Hans Rabl**, Ziel in den Wolken. Paul Neff, Berlin.
9. **Arbeitsheft Wetterkunde.** Ashelm, Berlin.
10. **Arbeitsheft Luftverkehr.** Ashelm, Berlin.
11. **Arbeitsheft Flugbiologie.** Keferstein, Halle.

Sonstiges

61. Änderungen in der Anwärterliste der preußischen Studienassessoren (-assessorinnen).

(Die Zahlen in Klammern bedeuten die laufenden Nummern im Abschnitt E des Jahrbuchs der Lehrer an Höheren Schulen Jahrgang 1939.)

Anwärter. Zu streichen sind Jahrgang 1927 Nr. 448 (3); Jahrgang 1929 Nr. 87 (10), 351 (12), 363 (14), 368 (15), 370 (16); Jahrgang 1930 Nr. 196 (29), 203 (32), 241 (49), 315 (50), 342 (58), 384 (55); Jahrgang 1931 Nr. 10 (65), 133 (72); Jahrgang 1934 Nr. 7 (108), 115 (92), 131 (91); Jahrgang 1936 Nr. 53 (133), 79 (128), 132 (194), 133 (195), 146 (213), 154 (219), 181 (170), 187 (130), 246 (186), 275 (212), 294 (226), 336 (163), 415 (236), 423 (241), 475 (224), 519 (136); Jahrgang 1937 Nr. 44 (565), 87 (286), 94 (311), 96 (312), 116 (365), 127 (380), 179 (471), 195 (521), 197 (527), 217 (564), 230 (378), 233 (468), 261 (331), 271 (357), 272 (359), 312 (426), 314 (439), 326 (460), 334 (466), 344 (496), 349 (505), 392 (260), 394 (264), 403 (285), 405 (288), 413 (299), 417 (305), 427 (315), 429 (317), 478 (408), 482 (420), 492 (430), 499 (451), 528 (529), 539 (556), 549 (572), 562 (302), 568 (328), 593 (421), 601 (427), 603 (429), 605 (437), 617 (472), 618 (489), 634 (560), 636 (569), 637 (251), 674 (474), 678 (477), 728 (525); Jahrgang 1938 Nr. 4 (657), 57 (677), 58 (678), 63 (681), 69 (690), 121 (837), 138 (753), 157 (618), 164 (651), 202 (728), 207 (735), 208 (739), 214 (768), 225 (821), 231 (848), 264 (635), 268 (661), 270 (664), 274 (679), 276 (689), 280 (701), 283 (742), 291 (791), 294 (804), 299 (814), 305 (829), 313 (632), 365 (633), 369 (766), 377 (644), 397 (762), 399 (777), 404 (833); Jahrgang 1939 Nr. 4 (1039), 8 (1084), 11 (115), 25 (1321), 33 (860), 40 (906), 42 (911), 48 (959), 50 (972), 56 (1009), 65 (1055), 68 (1059), 81 (1155), 88 (1180), 91 (1185), 98 (1238), 103 (1271), 124 (1374), 142 (908), 144 (923), 169 (1408), 170 (855), 175 (904), 181 (942), 184 (957), 188 (977), 196 (999), 201 (1016), 226 (1120), 230 (1134), 232 (1143), 235 (1148), 259 (1237), 263 (1268), 264 (1269), 272 (1314), 281 (1359), 289 (866), 298 (882), 306 (899), 307 (900), 314 (916), 316 (921), 338 (985), 353 (1025), 357 (1043), 361 (1052), 366 (1083), 374 (1174), 378 (1161), 382 (1204), 392 (1258), 398 (1297), 399 (1318), 422 (938), 424 (953), 431 (1035), 436 (1078), 440 (1094), 445 (1113), 448 (1136), 449 (1149), 453 (1164), 465 (1263), 474 (1317), 479 (1341), 480 (1343), 482 (1366), 495 (1102), 504 (1250), 510 (1354), 527 (1242), 530 (1245), 540 (930), 555 (1291), 560 (1311), 567 (1376).

Anwärterinnen. Zu streichen sind Jahrgang 1926 Nr. 60 (1); Jahrgang 1927 Nr. 42 (8); Jahrgang 1928 Nr. 6 (11); Jahrgang 1929 Nr. 63 (39), 72 (24), 81 (27), 144 (29); Jahrgang 1930 Nr. 32 (46), 60 (70), 80 (51), 97 (72), 105 (78), 130 (59), 132 (63), 176 (87); Jahrgang 1937 Nr. 7 (148), 36 (119), 46 (129), 58 (151), 76 (111), 78 (114), 102 (165); Jahrgang 1938 Nr. 2 (187), 9 (272), 17 (200), 21 (207), 51 (190), 52 (195), 69 (236), 72 (242), 74 (249), 80 (268), 86 (194), 91 (224), 109 (212), 110 (213), 120 (261), 124 (222); Jahrgang 1939 Nr. 5 (379), 11 (413), 119 (282), 144 (417), 145 (421), 149 (335).

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 106.)

Inhaltsnachweis nach dem Datum der Verfügungen